

Sitzungsbericht

Nr. 90

Ausgegeben in Bonn am 12. August 1952

1952

90. Sitzung

des Deutschen Bundesrates

in Bonn am 30. und 31. Juli 1952.

Vorsitz: Ministerpräsident Kopf
Ministerpräsident Lübke

Schriftführer: Senator Dr. Klein

Anwesend:

Baden-Württemberg:

Dr. Maier, Ministerpräsident
Hohlwegler, Arbeitsminister
Renner, Justizminister
Fiedler, Minister f. Heimatvertriebene und
Kriegsgeschädigte

Bayern:

Dr. h. c. Oechsle, Staatsminister f. Arbeit und
Soziale Fürsorge
Dr. Weinkamm, Staatsminister d. Justiz
Dr. Ringelmann, Staatssekretär
Dr. Guthsmuths, Staatssekretär
Maag, Staatssekretär

Berlin:

Dr. Klein, Senator

Bremen:

Kaisen, Präsident des Senates
Dr. Nolting-Hauff, Senator für die
Finanzen
van Heukelum, Senator für Arbeit
Dr. Apell, Senator f. Häfen, Schifffahrt u.
Verkehr

Hamburg:

Dr. Dudek, Senator
Prof. Dr. Schiller, Senator
Neuenkirch, Senator

Hessen:

Zinnkann, Staatsminister d. Innern
Fischer, Staatsminister f. Wirtschaft u. Arbeit

Niedersachsen:

Kopf, Ministerpräsident
Ahrens, Minister f. Wirtschaft und Verkehr
von Kessel, Minister f. Ernähr., Landw. und
Forsten

Nordrhein-Westfalen:

Arnold, Ministerpräsident
Dr. Flecken, Minister d. Finanzen
Dr. Spiecker, Minister o. P.
Dr. Amelunxen, Minister d. Justiz

Rheinland-Pfalz:

Altmeier, Ministerpräsident
Dr. Zimmer, Minister d. Innern u. Sozial-
minister
Becher, Minister d. Justiz
Stübinger, Minister f. Landw., Weinbau u.
Forsten

Schleswig-Holstein:

Lübke, Ministerpräsident, zugl. Minister
f. Wirtschaft u. Verkehr
Sieh, Minister f. Ernährung, Landw. u. Forsten

Mittwoch, den 30. Juli 1952, 11 Uhr.

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur **Ände-
rung und Ergänzung des Gesetzes zur För-
derung der Wirtschaft in Berlin (West)** (BR-
Drucks. Nr. 291/52) 332 D

Dr. Klein (Berlin), Berichterstatter . . . 332 D

Beschlußfassung: Zustimmung ge-
mäß Art. 78 GG 333 C/D

Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des
Gesetzes über die Selbstverwaltung und über
Änderungen von Vorschriften auf dem Ge-
biet der Sozialversicherung** (BR-Drucks.
Nr. 293/52) 333 D

Bundestagsabgeordneter Arndgen,
Berichterstatter 333 D

Beschlußfassung: Zustimmung zu
dem vom Bundestag verabschiedeten Ge-
setzentwurf gemäß Art. 78 GG in Ver-
bindung mit Art. 84 Abs. 1 GG 333 D

**Wahlordnung für die Organe der Selbst-
verwaltung auf dem Gebiete der Sozial-
versicherung** (BR-Drucks. Nr. 321/52) . . . 334 A

Neuenkirch (Hamburg), Berichterstatter 334 A

Beschlußfassung: Zustimmung ge-
mäß Art. 80 Abs. 2 GG 334 A

(C)

(A)

(D)

- (A) Entwurf eines **Bundes-Jagdgesetzes** (BR-Drucks. Nr. 296/52) 334 A
 Dr. Klein (Berlin), Berichterstatter 334 A
 Beschlußfassung: Der Bundesrat stimmt nach Art. 78 GG aus den sich aus BR-Drucks. Nr. 296/1/52 ergebenden Gründen nicht zu 334 D/335 A
- Entwurf einer **Verordnung PR Nr. . . . / 52 über die Freigabe der Preise für Roheisen, Walzwerks- und Schmiedeerzeugnisse der Eisen schaffenden Industrie** (BR-Drucks. Nr. 322/52) 335 A
 Dr. Guthsmuths (Bayern), Berichterstatter 335 A
 Ahrens (Niedersachsen) 335 C
 Kaisen (Bremen) 335 D
 Dr. Erhard, Bundesminister für Wirtschaft 336 B
- Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG in Verbindung mit § 2 des Preisgesetzes unter Einfügung eines § 4 (Berlin-Klausel) 337 B/C
- Entwurf einer **Zweiten Verordnung über die Sicherung der Schrottversorgung (Verordnung Schrott I/52)** (BR-Drucks. Nr. 215/52) 337 C
 Dr. Schiller (Hamburg), Berichterstatter 337 C
- Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Wirtschaftssicherungsgesetzes mit Änderungen 337 D
- Änderung des Beschlusses des Bundesrates vom 20. Juni 1952 betr. Verordnungen zur**
- (B) **Verlängerung der Geltungsdauer von auf Grund des Gesetzes für Sicherungsmaßnahmen auf einzelnen Gebieten der gewerblichen Wirtschaft erlassenen Verordnungen** (Zu BR-Drucks. Nr. 236/52 [Beschl.]), (Zu BR-Drucks. Nr. 239/52 [Beschl.]) 337 D
 Dr. Schiller (Hamburg), Berichterstatter 338 A
- Beschlußfassung: Der Bundesrat berichtigt seinen Beschluß vom 20. Juni 1952 338 B
- Entwurf eines Gesetzes über die **Erhöhung von Einkommensgrenzen in der Sozialversicherung und der Arbeitslosenversicherung** (BR-Drucks. Nr. 309/52) 338 B
 van Heukelum (Bremen), Berichterstatter 338 B
- Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 78 GG 338 B
- Entwurf von **Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Gesetzes über die einstweilige Gewährung einer Teuerungszulage zur Abgeltung von Preiserhöhungen bei Grundnahrungsmitteln (Teuerungszulagengesetz)** (BR-Drucks. Nr. 281/52) 338 B
 van Heukelum (Bremen), Berichterstatter 338 C
- Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 2 GG in Verbindung mit § 11 des Gesetzes über die einstweilige
- Gewährung einer Teuerungszulage zur Abgeltung von Preiserhöhungen bei Grundnahrungsmitteln in der Fassung vom 25. Juni 1952 338 C
- (C) **Benennung eines Mitgliedes für das Notaufnahmegerät Uelzen** (BR-Drucks. Nr. 278/52) 338 C
 Neuenkirch (Hamburg), Berichterstatter 338 D
- Beschlußfassung: Anstelle des aus dem Bundesdienst ausgeschiedenen Dr. Paul Sandau wird Dr. jur. Gerhard Wolffgramm benannt 338 D
- Entwurf einer **Verordnung über die vorläufige Unterbringung von Flüchtlingen aus der sowjetisch besetzten Zone und aus dem sowjetisch besetzten Sektor von Berlin** (BR-Drucks. Nr. 328/52) 338 D
 Neuenkirch (Hamburg), Berichterstatter 338 D
 Dr. Lukaschek, Bundesminister für Vertriebene 339 B, 339 D, 340 B
 Dr. Ringelmann (Bayern) 339 C, 340 A, 340 C
- Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 119 GG mit der Maßgabe, daß ein § 4 (Berlin-Klausel) eingefügt, der bisherige § 4 zu § 5 und diesem § 5 ein Satz 2 angefügt wird 340 C/D
- Entwurf eines Gesetzes über die **Feststellung eines Ersten Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan für das Rechnungsjahr 1951 einschließlich Ergänzungsvorlage** (BR-Drucks. Nr. 290/52) 340 D
 Dr. Nolting-Hauff (Bremen), Berichterstatter 341 A (D)
- Beschlußfassung: Der Bundesrat beschließt, einen Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen, ist aber der Auffassung, daß die Übertragung eines großen Teiles der Aufgaben auf dem Gebiete des Geld- und Kreditwesens auf das Bundeswirtschaftsministerium nicht zu einer Stellenvermehrung, sondern zu einer Stellenverlagerung vom Bundesfinanzministerium auf das Bundeswirtschaftsministerium hätte führen müssen 341 D
- Entwurf eines Gesetzes zur **Bereinigung von deutschen Schuldverschreibungen, die auf ausländische Währung lauten (Bereinigungsgesetz für deutsche Auslandsbonds)** (BR-Drucks. Nr. 297/52) 341 D
 Dr. Ringelmann (Bayern), Berichterstatter 341 D
- Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 78 GG 342 B
- Entwurf eines **Zweiten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Besoldungsrechts** (BR-Drucks. Nr. 300/52) 342 B
 Dr. Ringelmann (Bayern), Berichterstatter 342 B
 van Heukelum (Bremen) 342 C
- Beschlußfassung: Kein Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG 342 D

- (A) Entwurf eines Gesetzes über **Zollbegünstigungen** (BR-Drucks. Nr. 314/52) 342 D
 Dr. Ringelmann (Bayern),
 Berichterstatter 343 A
 Beschlußfassung: Kein Antrag nach
 Art. 77 Abs. 2 GG 343 A
 Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Umsatzsteuergesetzes** (BR-Drucks. Nr. 302/52) 343 A
 Dr. Ringelmann (Bayern),
 Berichterstatter 343 A
 Beschlußfassung: Kein Antrag nach
 Art. 77 Abs. 2 GG 343 B
 Entwurf einer **Verordnung zur Änderung und zur Verlängerung der Geltungsdauer einkommensteuerlicher, lohnsteuerlicher und körperschaftsteuerlicher Durchführungsvorschriften** (BR-Drucks. Nr. 283/52) 343 B
 Dr. Nolting-Hauff (Bremen),
 Berichterstatter 343 C
 Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG mit Änderungen 343 D
 Entwurf einer **Verwaltungsanordnung zu § 32 b des Einkommensteuergesetzes** (BR-Drucks. Nr. 326/52) 343 D
 Dr. Nolting-Hauff (Bremen),
 Berichterstatter 343 D
 Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 108 Abs. 6 GG 344 A
 Entwurf einer **Verwaltungsanordnung über die steuerliche Behandlung der Rückstellung zum Ausgleich des schwankenden Jahresbedarfs (Schwankungsrückstellung) der Versicherungsunternehmen** (BR-Drucksache Nr. 279/52) 344 B
 Dr. Nolting-Hauff (Bremen),
 Berichterstatter 344 B
 Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 108 Abs. 6 GG mit Änderungen 344 C
 Entwurf einer **Zweiten Durchführungsverordnung zum Investitionshilfegesetz** (BR-Drucks. Nr. 282/52) 344 C
 Dr. Dudek (Hamburg), Berichterstatter 344 C
 Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG mit Änderungen 344 D
 Entwurf von **Verwaltungsrichtlinien zum Ersten Teil des Gesetzes über die Investitionshilfe der gewerblichen Wirtschaft** (BR-Drucks. Nr. 280/52) 344 D
 Dr. Dudek (Hamburg), Berichterstatter 344 D, 345 B
 Renner (Baden-Württemberg) 345 B
 Dr. Ringelmann (Bayern) 345 C
 Dr. Westrick, Staatssekretär im Bundeswirtschaftsministerium 345 D
 Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 2 GG mit Änderungen 345 D/346 A
 Öffentliche Bekanntmachung zur Einreichung von Anträgen auf Feststellung von Vertreibungsschäden, Kriegsschäden und Ost-
- schäden auf Grund des Feststellungsgesetzes (BR-Drucks. Nr. 243/52) 346 A
 Dr. Ringelmann (Bayern),
 Berichterstatter 346 A
 Beschlußfassung: Änderungsvorschläge 346 B
 Entwurf eines Gesetzes über die **Gewährung einer ruhegehaltsfähigen Zulage an Richter** (Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen) (BR-Drucks. Nr. 320/52) 346 B
 Dr. Amelunxen (Nordrhein-Westfalen),
 Berichterstatter 346 C
 Renner (Baden-Württemberg) 347 C
 Beschlußfassung: Überweisung an den Rechtsausschuß, den Finanzausschuß und Ausschuß für innere Angelegenheiten 347 D
 Entwurf eines Gesetzes zur **Ergänzung von Zuständigkeiten auf den Gebieten des Bürgerlichen Rechts, des Handelsrechts und des Strafrechts (Zuständigkeitsergänzungsgesetz)** (BR-Drucks. Nr. 301/52) 348 A
 Becher (Rheinland-Pfalz),
 Berichterstatter 348 A
 Beschlußfassung: Kein Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG 348 B
 Entwurf eines Gesetzes über **Maßnahmen auf dem Gebiete des Kostenrechts** (BR-Drucks. Nr. 299/52) 348 B
 Becher (Rheinland-Pfalz),
 Berichterstatter 378 B
 Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 78 GG 349 A/B
 Entwurf eines Gesetzes über das **gerichtliche Verfahren in Binnenschiffahrts- und Rheinschiffahrtssachen** (BR-Drucks. Nr. 298/52) 349 B
 Becher (Rheinland-Pfalz),
 Berichterstatter 349 B
 Beschlußfassung: Der Bundesrat beschließt die Anrufung des Vermittlungsausschusses. Er ist der Auffassung, daß es sich um ein Zustimmungsgesetz handelt . 349 D
 Unterbrechung der Sitzung 349 D
 Entwurf eines Ersten Gesetzes zur **Verein-fachung des Einkommensteuergesetzes** (Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen) (BR-Drucks. Nr. 319/52) 347 D/348 A, 349 D
 Dr. Flecken (Nordrhein-Westfalen),
 Berichterstatter 350 A
 von Kessel (Niedersachsen) 351 B
 Dr. Dudek (Hamburg) 351 D
 Hartmann, Staatssekretär im Bundesfinanzministerium 352 A
 Beschlußfassung: Der Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen wird mit dem Antrag des Landes Niedersachsen auf BR-Drucks. Nr. 325/52 dem Finanzausschuß überwiesen 352 C
 Entwurf eines **Betriebsverfassungsgesetzes** (BR-Drucks. Nr. 311/52) 352 C
 Dr. Oechsle (Bayern), Berichterstatter . 352 C
 Ahrens (Niedersachsen) 354 B, 355 B
 Sieh (Schleswig-Holstein) 354 C

- (A) Dr. Maier (Baden-Württemberg) 355 B
 Dr. Spiecker (Nordrhein-Westfalen) 355 C, 356 A
 Sauerborn, Staatssekretär im Bundes-
 arbeitsministerium 356 A
 Renner (Baden-Württemberg) 356 B
- Beschlußfassung:** Der Bundesrat stellt fest, daß es sich um ein Zustimmungsgesetz handelt und stimmt dem Gesetz zu 355 A/B, 355 C, 355 D/356 A
- Entwurf einer **Bundesrechtsanwaltsordnung** (BR-Drucks. Nr. 258/52) 356 B
 Renner (Baden-Württemberg),
 Berichterstatter 356 B, 359 C, 359 D
 Dr. Zimmer (Rheinland-Pfalz),
 Berichterstatter 358 D
 Dr. Weinkamm (Bayern) 359 C
 Dr. Strauss, Staatssekretär im Bundes-
 justizministerium 359 D
 Ahrens (Niedersachsen) 359 D
 Dr. Klein (Berlin) 360 B
- Beschlußfassung:** Änderungsvorschläge, im übrigen keine Einwendungen nach Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat ist der Ansicht, daß es sich um ein Zustimmungsgesetz handelt 360 C/361 B
- Entwurf eines **Zweiten Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiete der Zwangsvollstreckung** (BR-Drucks. Nr. 272/52) 361 B
 Bleibtreu (Nordrhein-Westfalen),
 Berichterstatter 361 B
 Sieh (Schleswig-Holstein),
 Berichterstatter 362 A
 Renner (Baden-Württemberg) 362 B
- (B) **Beschlußfassung:** Änderungsvorschläge, im übrigen keine Einwendungen nach Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat ist der Auffassung, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf 362 C
- Vertagung 362 D
 Kaisen (Bremen) 362 D
- Donnerstag, den 31. Juli 1952, 10 Uhr.**
- Entwurf eines **Dritten Strafrechtsänderungsgesetzes (Strafrechtsbereinigungsgesetz)** (BR-Drucks. Nr. 287/52) 362 D
 Bleibtreu (Nordrhein-Westfalen),
 Berichterstatter 362 D
 Sieh (Schleswig-Holstein),
 Berichterstatter 364 A
 Ahrens (Niedersachsen) 364 C
 Renner (Baden-Württemberg) 364 D
- Beschlußfassung:** Änderungsvorschläge, im übrigen keine Einwendungen nach Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf 364 D
- Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Hessischen Gesetzes zur Einführung der Rechtsanwaltsordnung** (Initiativantrag des Landes Hessen) (BR-Drucks. Nr. 288/52) 365 A
 Zinnkann (Hessen), Antragsteller 365 A
- Beschlußfassung:** Der Bundesrat beschließt, den Gesetzentwurf gemäß Art. 76 Abs. 1 und 2 GG beim Bundestag einzubringen 365 B
- Wahl eines Nachfolgers für ein ausgeschiedenes Mitglied des Bundesverfassungsgerichts** (gem. § 5 Abs. 3 und § 7 des BVerfGG 365 B
- Beschlußfassung:** Absetzung von der Tagesordnung 365 B
- Bericht des **Rechtsausschusses über Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht** (BR-Drucks. Nr. 15/32) 365 B
 Renner (Baden-Württemberg), Bericht-
 erstatter 365 B
- Beschlußfassung:** Der Bundesrat sieht von einer Äußerung ab 365 C
- Entwurf eines Gesetzes über das **Bundesverwaltungsgericht** (BR-Drucks. Nr. 307/52) 365 C
 Dr. Zimmer (Rheinland-Pfalz), Bericht-
 erstatter 365 C
- Beschlußfassung:** Kein Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG 366 A
- Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung der Zweiten Durchführungsverordnung zum Bremischen Übergangsgesetz zur Regelung der Gewerbefreiheit** (BR-Drucks. Nr. 308/52) 366 A
 Dr. Zimmer (Rheinland-Pfalz), Bericht-
 erstatter 366 A
- Beschlußfassung:** Kein Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG 366 B
- Entwurf eines Gesetzes über das **Abkommen über Meistbegünstigung vom 16. 11. 1951 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Libanon** (BR-Drucks. Nr. 312/52) 366 B
 Dr. Schiller (Hamburg), Berichterstatter 366 B
- Beschlußfassung:** Kein Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG 366 B
- Entwurf eines Gesetzes über das am 25. 4. 1952 unterzeichnete **Zusatzabkommen zum Zollvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft** (BR-Drucks. Nr. 313/52) 366 C
 Dr. Schiller (Hamburg), Berichterstatter 366 C
 Dr. Klein (Berlin), Berichterstatter 366 C
- Beschlußfassung:** Der Bundesrat beschließt, keinen Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG zu stellen, nimmt aber eine Entschlie-
 ßung an die Bundesregierung an 366 D
- Entwurf eines Gesetzes zur **Abwicklung und Entflechtung des ehemaligen reichseigenen Filmvermögens** (BR-Drucks. Nr. 306/52) 366 D
 Dr. Schiller (Hamburg), Berichterstatter 366 D
 Dr. Zimmer (Rheinland-Pfalz), Bericht-
 erstatter 367 C, 369 A
 Dr. Spiecker (Nordrhein-Westfalen) 368 A, 368 D
 Dr. Ringelmann (Bayern) 368 B, 368 D
- Beschlußfassung:** Anrufung des Vermittlungsausschusses 369 A/C
- Entwurf eines Gesetzes über die **Bundesanstalt für Flugsicherung** (BR-Drucks. Nr. 266/52) 369 C
 Dr. Apelt (Bremen), Berichterstatter 369 C
- (C)
- (D)

- (A) **Beschlußfassung: Änderungsvorschläge, im übrigen keine Einwendungen** 369 D
- Entwurf einer **Verordnung über die Geltung des Güterfernverkehrs-Änderungsgesetzes im Lande Berlin** (BR-Drucks. Nr. 289/52) . . . 369 D
Dr. Apelt (Bremen), Berichterstatter . . . 369 D
- Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Artikel 80 Abs. 2 GG in Verbindung mit § 15 Abs. 2 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952** 369 D
- Entwurf von **Anordnungen über die Erhöhung von Verkehrstarifen** (Zu BR-Drucks. Nr. 178/52) 369 D
Dr. Apelt (Bremen), Berichterstatter . . . 370 A
Dr. Seeböhm, Bundesminister für Verkehr 371 A, 375 D, 377 B, 379 A
Sieh (Schleswig-Holstein) Bericht-
ersteller 375 A, 376 B
Kaisen (Bremen) 376 B
Dr. Schiller (Hamburg) 376 B, 378 D
Renner (Baden-Württemberg) . . . 378 B, 378 C
Dr. Ringelmann (Bayern) 378 C
Dr. Klein (Berlin) 378 C/380 A
- Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG in Verbindung mit den §§ 2 und 3 des Preisgesetzes mit Änderungen** 379 D
- Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung und Ergänzung des Gesetzes zur Umsiedlung von Heimatvertriebenen aus den Ländern Bayern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein** (BR-Drucks. Nr. 292/52) 380 A
Neuenkirch (Hamburg), Berichterstatter 380 A
- Beschlußfassung: Kein Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG** 380 A
- Entwurf zur **Änderung und Ergänzung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften und zur Durchführung des Gesetzes über die Unterhaltsbeihilfe für Angehörige von Kriegsgefangenen** (BR-Drucks. Nr. 277/52) 380 B
Neuenkirch (Hamburg), Berichterstatter 380 B
- Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 2 GG in Verbindung mit § 7 des Gesetzes über die Unterhaltsbeihilfe für Angehörige von Kriegsgefangenen in der Fassung vom 30. April 1952 mit Änderungen** 380 B
- Entwurf eines Gesetzes über das **Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Belgien betr. Grenzgänger** (BR-Drucks. Nr. 317/52) . . . 380 C
van Heukelum (Bremen), Berichterstatter 380 C
- Beschlußfassung: Kein Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG** 380 C
- Entwurf eines Gesetzes über das **Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Belgien betr. Gastarbeitnehmer** (BR-Drucks. Nr. 316/52) . . . 380 C
van Heukelum (Bremen), Berichterstatter 380 C
- Beschlußfassung: Kein Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG** 380 C
- Entwurf eines Gesetzes über das **Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Spanischen Staat betr. Gastarbeitnehmer** (BR-Drucks. Nr. 315/52 . . . 380 D
van Heukelum (Bremen), Berichterstatter 380 D
- Beschlußfassung: Kein Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG** 380 D
- Entwurf eines Gesetzes über die **Deckung der Rentenzulagen nach dem Rentenzulagengesetz im Haushaltsjahr 1952** (BR-Drucks. Nr. 304/52) 380 D
Neuenkirch (Hamburg), Berichterstatter 380 D
- Beschlußfassung: Kein Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG** 381 A
- Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung der §§ 1274 ff. der Reichsversicherungsordnung** (BR-Drucks. Nr. 303/52) 381 A
Neuenkirch (Hamburg), Berichterstatter 381 A
- Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 78 GG** 381 A
- Entwurf einer **Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Hilfsmaßnahmen für Heimkehrer (Heimkehrergesetz)** (BR-Drucks. Nr. 146/52) 381 A
van Heukelum (Bremen), Bericht-
ersteller 381 B, 381 D
Dr. Spiecker (Nordrhein-Westfalen) . . 381 C
Dr. Ringelmann (Bayern) 381 D
- Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 80 GG in Verbindung mit § 10 Abs. 4, § 1 und § 28 des Gesetzes über Hilfsmaßnahmen für Heimkehrer vom 19. 6. 1950 mit Änderungen** 381 C/D
- Entwurf von **Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Heimkehrergesetzes** (BR-Drucks. Nr. 145/52) 381 D
van Heukelum (Bremen), Berichterstatter 382 A
- Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 2 GG mit Änderungen** . . . 382 A
- Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Gesetzes über den Verkehr mit Milch, Milcherzeugnissen und Fetten (Milch- und Fettgesetz)** (BR-Drucks. Nr. 305/52) 382 A
Sieh (Schleswig-Holstein), Bericht-
ersteller 382 B
- Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 78 GG** 382 B
- Entwurf einer **Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Preise für Getreide inländischer Erzeugung für das Getreidewirtschaftsjahr 1952/53 und über besondere Maßnahmen in der Getreide- und Futtermittelwirtschaft (Getreidepreisgesetz) 1952/53)** (BR-Drucks. Nr. 324/52a) 382 C
Sieh (Schleswig-Holstein), Bericht-
ersteller 382 C
- Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG mit Änderungen** . . 382 C/D
- (C)
- (D)

- (A) Entwurf einer **Zweiten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Preise für Getreide inländischer Erzeugung für das Getreidewirtschaftsjahr 1952/53 und über besondere Maßnahmen in der Getreide- und Futtermittelwirtschaft (Getreidepreisgesetz 1952/53)** (BR-Drucks. Nr. 324/52b) 382 D
- Sieh (Schleswig-Holstein), Bericht-
erstatter 382 D
- Beschlußfassung:** Zustimmung gemäß
Art. 80 Abs. 2 GG mit einer Änderung in
§ 1 Abs. 1 Ziff. 4 382 D
- Entwurf einer **Dritten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Preise für Getreide inländischer Erzeugung für das Getreidewirtschaftsjahr 1952/53 und über besondere Maßnahmen in der Getreide- und Futtermittelwirtschaft (Getreidepreisgesetz 1952/53)** (BR-Drucks. Nr. 324/52c) 382 D
- Sieh (Schleswig-Holstein), Bericht-
erstatter 383 A
- Beschlußfassung:** Zustimmung gemäß
Art. 80 Abs. 2 GG mit Änderungen . . . 383 A
- Entwurf einer **Dritten Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Zweiten Durchführungsverordnung zum Getreidegesetz** (BR-Drucks. Nr. 324/52d) 383 A
- Sieh (Schleswig-Holstein), Bericht-
erstatter 383 B
- (B) **Beschlußfassung:** Zustimmung gemäß
Art. 80 Abs. 2 GG 383 B
- Entwurf einer **Sechsten Durchführungsverordnung zum Getreidegesetz (Meldepflichten)** (BR-Drucks. Nr. 318/52a) 383 B
- Sieh (Schleswig-Holstein), Bericht-
erstatter 383 B
- Beschlußfassung:** Zustimmung gemäß
Art. 80 Abs. 2 GG 383 C
- Entwurf einer **Verordnung zur Änderung der Fünften Durchführungsverordnung zum Getreidepreisgesetz** (BR-Drucks. Nr. 318/52b) . 383 B
- Sieh (Schleswig-Holstein), Bericht-
erstatter 383 C
- Beschlußfassung:** Zustimmung gemäß
Art. 80 Abs. 2 GG 383 B
- Zustimmung zur **Verwendung des Überschusses aus der Frachtausgleichskasse für Zuckerrüben** (BR-Drucks. Nr. 257/52) 383 C
- Sieh (Schleswig-Holstein), Bericht-
erstatter 383 C
- Beschlußfassung:** Zustimmung gemäß
§ 4 Abs. 3 Satz 2 der Verordnung über
Preise für Zucker vom 3. Oktober 1951 . 383 D

Wahl des Präsidenten des Bundesrates (C)
Wahl der Vizepräsidenten
Wahl der Schriftführer

(gem. Art. 52 Abs. 1 GG in Verbindung mit
§ 3 Abs. 1 bzw. § 6 Abs. 1 der Geschäftsord-
nung des Bundesrates vom 8. 9. 1950) . . . 383 D

Beschlußfassung: Es werden gewählt:
Zum Bundesratspräsidenten Ministerprä-
sident Dr. Maier (Baden-Württemberg),
zum Ersten Vizepräsidenten Minister-
präsident Kopf (Niedersachsen), zum Zwei-
ten Vizepräsidenten Regierender Bürger-
meister Prof. Dr. Reuter, zum Dritten
Vizepräsidenten Altmeier (Rheinland-
Pfalz), zum Vierten Vizepräsidenten Mini-
sterpräsident Zinn (Hessen), zu Schrift-
führern Staatssekretär Dr. Koch (Bayern)
und Senator Dr. Klein (Berlin) 384 A/C

Nächste Sitzung 384 C

Mittwoch, den 30. Juli 1952.

Die Sitzung wird um 11 Uhr 26 durch den Prä-
sidenten, Ministerpräsident Kopf, eröffnet.

Präsident **KOPF:** Meine Herren! Ich eröffne die
90. Sitzung des Deutschen Bundesrates. Der Sit-
zungsbericht über die 89. Sitzung liegt Ihnen vor.
Werden Einwendungen erhoben? — Das ist nicht
der Fall; er ist genehmigt.

Die Tagesordnung hat einige Verschiebungen er-
fahren. Wir behandeln zunächst den Punkt 1, dann
die Punkte 2 und 47, weil sie in sachlichem Zusam-
menhang stehen, weiter die Punkte 3, 33, 58 und
32. Es folgen die Punkte 44 und 46 und dann 38,
38 a und 39. Danach fahren wir fort mit Punkt 4
der Tagesordnung. (D)

Ich rufe zunächst auf Punkt 1 der Tagesordnung:

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes zur Förderung der Wirtschaft in Berlin (West) (BR-Drucks. Nr. 291/52).

Dr. KLEIN (Berlin), Berichterstatter: Herr Prä-
sident! Meine Herren! Der Ihnen in der BR-Drucks.
Nr. 291/52 vorliegende Entwurf eines Dritten Ge-
setzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes
zur Förderung der Wirtschaft von Berlin (West) ist
im Bundestag als **Initiativantrag aller großen
Fraktionen** eingebracht und mit allen Stimmen mit
Ausnahme der kommunistischen angenommen wor-
den. Ihm vorausgegangen sind Erörterungen und
Verhandlungen, die der Berlin-Ausschuß des Bun-
destags in Berlin geführt hat. Sie bestätigen erneut
die besondere Notlage der Berliner Wirtschaft und
die Notwendigkeit einer Hilfe seitens des Bundes.
Für beides hat dieses Hohe Haus so oft Verständ-
nis gezeigt, und es hat so bereitwilligst Hilfe ge-
währt, daß ich mir hierzu weitere Ausführungen
ersparen kann.

Hinsichtlich des Inhalts des Ihnen vorliegenden
Gesetzentwurfs darf ich mich in Anbetracht der
58 Punkte umfassenden Tagesordnung kurz fassen.
Die **Bundesgarantie**, die sich bisher nur auf den
Warenbezug aus Berlin erstreckte, wird nunmehr
unter Erhöhung von 50 auf 100 Millionen DM auf
den **Warenverkehr zwischen Westdeutschland und**

(A) **Berlin** ausgedehnt. Der Bundesfinanzminister soll ermächtigt werden,

1. Umsätze, die durch die Bildung behördlich angeordneter Vorratlager in Berlin (West) für Westberliner Unternehmer zusätzlich entstehen,
2. die Beförderung von Steinkohlen, Braunkohlen, Koks und Preßkohlen aller Art im Güterfernverkehr mit Lastkraftwagen vom Bundesgebiet nach Berlin (West)

von der Umsatzsteuer zu befreien. Über die bisherige bis zum 31. Dezember 1953 verlängerte Begünstigung der Unternehmer im Bundesgebiet hinaus wird **Umsatzsteuerfreiheit für Westberliner Unternehmer** im Wirtschaftsverkehr mit dem Bundesgebiet gewährt. Der Bundesfinanzminister wird weiter ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, daß die Umsatzsteuerfreiheit für Lieferungen Westberliner Unternehmer dann entfällt, wenn diese Steuerfreiheit zu einer Gefährdung der Existenz derjenigen Wirtschaftszweige im Bundesgebiet führen würde, die Gegenstände gleicher Art liefern. Wir haben eine solche Bestimmung nicht für notwendig gehalten; aber sie ist aufgenommen worden. Wir meinen, daß derartige Rechtsverordnungen in Kürze nicht zu erwarten sind.

Ich darf nach dieser Berichterstattung, die damit endet, daß der Finanzausschuß und der Wirtschaftsausschuß Ihnen die Annahme des Gesetzes empfehlen, vom Standpunkt Berlins folgende kurze Bemerkungen anfügen. Das Gesetz zur Förderung der Wirtschaft Berlins zeigt die positiven und negativen Merkmale einer unmittelbaren Aktion des Bundesgesetzgebers gegen die **erneuten Erschwernisse der Berliner Wirtschaft** durch die sowjetischen Machthaber im Osten. Positiv ist die Schnelligkeit zu bewerten, mit der der Bund auf die Schikanen der sowjetischen Machthaber gegen die Berliner Wirtschaft geantwortet hat. Es wird in dem Ihnen vorliegenden Gesetzentwurf, der von allen großen Parteien des Bundestages eingebracht wurde, angeordnet, daß Berliner Erzeugnisse, die in Westdeutschland verkauft werden, von der Umsatzsteuer befreit sein werden. Man mag bei der einen oder anderen Warenkategorie darüber streiten, ob eine so starke Ankurbelung der Berliner Wirtschaft noch erforderlich sei. Man wird auf der anderen Seite nicht leugnen, daß die Umsatzsteuerfreiheit durch andere Lasten bei weitem aufgewogen wird und die **Berliner Wirtschaft** sich einer sehr **ernsten Situation** gegenüber sieht. Die gesamte Industrie, die in großem Umfange schwere Güter benötigt, ist weiterhin benachteiligt. Man denke z. B. an die Baustoffindustrie, an die Industrien, die in weitem Umfange an Eisen und Kohle gebunden sind. Hier wirken Preis- und Frachterhöhungen derart auf die Berliner Wirtschaft ein, daß die Vorteile der Umsatzsteuerbefreiung bei weitem hinter den Nachteilen zurückstehen.

Berlin hatte beantragt, die **Kohlepreiserhöhung** ganz allgemein nicht stattfinden zu lassen. Es sollte nach dem einfachen Rezept verfahren werden: Berlin bleibt Hausbrandgebiet. Hausbrandkohle hat bekanntlich an der Preiserhöhung nicht teilgenommen. Die andere Devise lautete, daß die **Frachten zwischen Berlin und Westdeutschland** so zu berechnen sind, als ob Berlin im Bundesgebiet läge. In der praktischen Konsequenz hätte das zur Auswirkung, daß die von den Sowjets erhobenen besonderen Frachten bei der durchgehenden Fracht-

berechnung zwischen Orten in Westdeutschland (C) und Berlin in Abzug gebracht werden und der verbleibende Rest der Bundesbahn zugeführt wird, evtl. unter Bezuschussung durch den Bundeshaushalt. Auf diese Weise hätte Berlin zum Industriegebiet des Westens die gleiche Frachtsituation, wie sie etwa München oder Kiel haben würde. Durch die Maßnahmen der Sowjets ist Berlin um 31% frachtmäßig schlechter gestellt als diese genannten Gebiete. Das vorliegende Gesetz hat zu diesen beiden Problemen keine Stellung genommen. Im Bundeshaushalt werden für bestimmte Gebiete der Hausbrandkohle und der Frachtpreisermäßigung **Unterstützungsmaßnahmen** vorgesehen, die das Problem aber nicht in der Vollständigkeit lösen, wie wir sie gewünscht hätten. Das gleiche gilt von den Wohnungsbaumitteln. Diese Punkte kann man als die negative Seite des so schnell zustande gekommenen Gesetzes bezeichnen.

Im großen und ganzen aber spricht Berlin für das schnelle Eingreifen des Bundes dem Bundestag und der Bundesregierung seinen Dank aus und bittet, dem Gesetz zuzustimmen. Es hofft insbesondere, daß die jetzt vorgesehene **Auftragsstelle des Bundes** zu Ergebnissen kommt, die Berlin Arbeit bringen; denn nur durch Arbeit und durch Aufträge ist Berlin tatsächlich zu helfen. Die eben angedeuteten ungelösten Probleme müssen in einer späteren Zeit gelöst werden.

Präsident **KOPF**: Wird das Wort dazu gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann darf ich feststellen, daß wir dem **Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes zur Förderung der Wirtschaft in Berlin (West)** gemäß Art. 78 GG zustimmen.

Wir kommen zu Punkt 2 der Tagesordnung: (D)

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Selbstverwaltung und über Änderungen von Vorschriften auf dem Gebiet der Sozialversicherung (BR-Drucks. Nr. 293/52).

Bundestagsabgeordneter **ARNDGEN**, Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Nachdem der Bundesrat mit Schreiben vom 4. Juli in Sachen des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Selbstverwaltung und über Änderungen von Vorschriften auf dem Gebiete der Sozialversicherung in 11 Punkten den Vermittlungsausschuß angerufen hatte, hat sich dieser Ausschuß am 17. Juli mit Ihren Abänderungsvorschlägen beschäftigt. Ich bin darüber unterrichtet worden, daß Ihnen die **Vorschläge des Vermittlungsausschusses** vorliegen. Ich bin weiter darüber unterrichtet worden, daß Sie sich in Ihren Kabinetten mit diesen Vorschlägen des Vermittlungsausschusses beschäftigt haben. Daher kann ich mir ersparen, die einzelnen Vermittlungsvorschläge vorzutragen und zu erläutern. Ich verweise auf die Drucksache.

Weiter kann ich Ihnen mitteilen, daß der Bundestag in seiner 226. Sitzung den Vorschlägen des Vermittlungsausschusses zugestimmt hat. Ich habe die Ehre, im Auftrage des Vermittlungsausschusses auch Sie zu bitten, den **Vorschlägen zuzustimmen**.

Präsident **KOPF**: Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann darf ich feststellen, daß wir dem **Antrage des Herrn Berichterstatters** folgen.

- (A) Wir gehen über zu Punkt 47 der Tagesordnung:
Wahlordnung für die Organe der Selbstverwaltung auf dem Gebiete der Sozialversicherung (BR-Drucks. Nr. 321/52).

NEUENKIRCH (Hamburg), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Da das Gesetz über die Selbstverwaltung in der Sozialversicherung geändert worden ist, ergab sich die Notwendigkeit, die schon vor längerer Zeit ausgearbeitete **Wahlordnung zu ändern**. Es besteht der einheitliche Wunsch, die Wahlordnung möglichst heute zu verabschieden. Deshalb hat der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik sich schon mit den notwendigen Änderungen beschäftigt. Das Bundesarbeitsministerium hat den vom Ausschuß vorgeschlagenen Änderungen in vollem Umfang Rechnung getragen, so daß ich im Auftrag des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik empfehlen kann, der **Wahlordnung**, wie sie vorliegt, **zuzustimmen**.

Präsident **KOPF**: Wird das Wort dazu gewünscht? -- Das ist nicht der Fall. Dann darf ich auch hier feststellen, daß wir dem **Vorschlage des Herrn Berichterstatters folgen**.

Wir kommen zu Punkt 3 der Tagesordnung:

Entwurf eines Bundes-Jagdgesetzes (BR-Drucks. Nr. 296/52).

- Dr. KLEIN** (Berlin), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Vor einigen Wochen hatte ich die Aufgabe, als Berichterstatter des Agrarausschusses und des Rechtsausschusses des Bundesrates Ihnen die Auffassung der Länder zu dem vom Bundestag beschlossenen Entwurf eines Bundesjagdgesetzes vorzutragen. Ein wesentlicher Teil der Beanstandungen, die wir hatten, betraf Neben-sächlichkeiten. Der Bundesrat hat jedoch den Vermittlungsausschuß angerufen, weil seiner Ansicht nach in gravierender Weise **verfassungsrechtliche Grundsätze** bezüglich der Zuständigkeiten zwischen Bund und Ländern verletzt zu sein schienen und der Bund jenseits der Rahmengesetzgebung, die für die Bundesjagdgesetzgebung belassen ist, die Schaffung neuer Länderbehörden, nämlich der **Jagd-beiräte**, ins Auge faßte.

Die allgemeinen Beanstandungen bezogen sich auf **§ 21 und § 37** des Bundesjagdgesetzes. Diese Bestimmungen haben den Abschlußplan und die Bildung der Jagdbeiräte zum Gegenstand. Im Vermittlungsausschuß hat man sich zusammengefunden und unter weitgehender Annäherung an den Standpunkt des Bundesrats einen Vermittlungsvorschlag empfohlen, der dann im Bundestag abgelehnt wurde. Nach der Erklärung des Herrn Abgeordneten **Dr. Müller** zur Abstimmung hat der **Bundestag mit großer Mehrheit den Vermittlungsvorschlag verworfen** und die alte Fassung des Gesetzes wieder hergestellt. Die Argumentation lief darauf hinaus, es dürfe den Ländern und ihren Behörden nicht gestattet sein, die Institution der **Kreisjägermeister** wieder einzurichten — die, nebenbei gesagt, viele Länder nicht wünschen und nur noch notgedrungen aufrecht erhalten —; man sehe in dem Vermittlungsvorschlag nicht den ernstesten Willen des Bundesrates, sich mit einer Heranziehung der Landwirtschaft bei der Aufstellung der Abschlußpläne abzufinden.

Zur Unterstützung des Vermittlungsvorschlages habe ich im Bundestag ausgeführt, daß der **Streit**

um den **Abschlußplan** im wesentlichen theoretischer Natur sei. Der meiste Wildschaden wird durch **Schwarzwild** hervorgerufen, und dieses Schwarzwild wird nicht durch den Abschlußplan erfaßt; es wird außerhalb des Abschlußplanes bejagt. Ein zweiter Punkt ist, daß die **Jagdausübung in den Staatsforsten** auch nach dem Bundesjagdgesetz Sache der Länder bleibt und die Staatsforsten die Wildreservate sind. Es ist zum ändern nicht einzusehen, warum die Landesgesetzgebung auf diesem Gebiete nicht genau so zu vernünftigen Ergebnissen kommen soll, wie es die Bundesgesetzgebung für sich in Anspruch nimmt.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß das Bundesjagdgesetz in seiner heutigen Form ein **Zustimmungsgesetz** ist. Es regelt in **§ 37** die Behörden-einrichtung durch den Jagdbeirat und bedarf somit gemäß Art. 84 GG der Zustimmung. Nachdem der Bundestag das alte Gesetz wieder hergestellt hat, wäre im Bundesrat heute festzustellen, ob das Hohe Haus den Ausführungen des Bundestags beitreten will oder ob der Bundesrat dem Gesetz seine Zustimmung versagen will.

Zur **staatsrechtlichen Situation** darf ich auf den Wortlaut des **Art. 77 GG** verweisen, nach dem bei Versagung der Zustimmung die Bundesregierung und der Bundestag noch die Möglichkeit der erneuten Anrufung des Vermittlungsausschusses haben. Es wäre zweifellos im Falle der Ablehnung der Zustimmung diese Möglichkeit ins Auge zu fassen, weil im anderen Fall der bisherige Rechtszustand erhalten bleibt. Dieser Rechtszustand wäre, daß in Norddeutschland das Reichsjagdgesetz weiterhin Gültigkeit behielte, während in Süd-deutschland eine Zersplitterung des Jagdrechtes auch auf den Gebieten bestehen bliebe, in denen eine einheitliche Regelung gewünscht wird. Ich darf in diesem Zusammenhang auf die Bestimmungen des Jagdgesetzes über den Verkehr mit Wild erinnern, ferner an die einheitliche Behandlung der Frage des Jagdscheins und schließlich an eine Reihe bürgerlichrechtlicher und jagdrechtlicher Vorschriften, deren einheitliche Regelung vom Bundesrat und vom Bundestag als zweckmäßig erkannt worden ist. Mit der vollkommenen Ablehnung einer bundesrechtlichen Regelung auf dem Gebiete der Jagd würde ein Zustand verewigt werden, der nach der Erklärung im Bundestag gerade vermieden werden sollte, nämlich daß jedes Land die ihm gemäß erscheinende Sonderregelung auf allen Gebieten des Jagdwesens allein treffen kann.

Unter Hinweis auf diese Ausführungen empfiehlt Ihnen der Agrarausschuß des Bundesrates, dem Gesetz die Zustimmung zu versagen.

Präsident **KOPF**: Wird das Wort dazu gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann bitte ich diejenigen, die dem Vorschlag des Herrn Berichterstatters folgen und dem Gesetz die Zustimmung versagen wollen, mit Ja zu stimmen.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Ja
Baden-Württemberg	Ja
Bayern	Ja
Bremen	Ja
Hamburg	Nein
Hessen	Ja
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Ja
Schleswig-Holstein	Ja.

- (A) Präsident KOPF: Mit 35 Ja-Stimmen gegen 3 Nein-Stimmen des Jagdlandes Hamburg (Heiterkeit)

ist die Zustimmung versagt.

Es folgt Punkt 33 der Tagesordnung:

Entwurf einer Verordnung PR Nr./52 über die Freigabe der Preise für Roheisen, Walzwerks- und Schmiedeerzeugnisse der Eisen schaffenden Industrie (BR-Drucks. Nr. 322/52).

Dr. Guthsmuths (Bayern), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Mit der Vorlage für die Freigabe der Eisenpreise ist ein wirtschaftlich und wirtschaftspolitisch bedeutungsvolles Problem angeschnitten. Sie alle werden aus der in der Öffentlichkeit geführten Erörterung über seine Grundsätze hinreichend informiert sein, so daß ich mich auf die Darstellung der wesentlichen Gesichtspunkte, die im Wirtschaftsausschuß zwischen dem Bundesminister für Wirtschaft und den Wirtschaftsministern der Länder erörtert worden sind, beschränken kann. Der Bundesminister für Wirtschaft hält die materiellen und zeitlichen Voraussetzungen der Eisenpreisfreigabe für gegeben. Er weist darauf hin, daß weder die bestehende Preisbindung noch die Eisenlenkungsverordnung es ermöglicht haben, die offensibaren Verzerrungen des Marktgefüges zu beseitigen. Die gesetzlichen Preise werden weitgehend überschritten. Der graue und schwarze Markt blühen, und die Staatsautorität muß täglich weitere Einbußen hinnehmen. Die Eisenlenkung durch die Behörden hat nicht vermocht, die Engpässe zu beseitigen. Der Bundesminister für Wirtschaft glaubt, daß nur die Freigabe der Preise diese Erscheinungen beseitigen könne. Der Wirtschaftsausschuß hat sich darüber vergewissert, daß die Koksversorgung der eisenschaffenden Industrie in dem Maße gesichert ist, das eine Ausnutzung der bestehenden Kapazitäten gestattet. Der Bundesminister für Wirtschaft hat eine Liberalisierung der Einfuhren zugesagt, so daß die Möglichkeiten für einen gewissen Preisdruck bestehen. Er hat ferner zugesichert, die sogenannten Einfuhrrechte in dem weitestmöglichen Umfang freizugeben, um auch auf diese Weise zusätzliche Einfuhren zu ermöglichen. Mit der Beendigung des nordamerikanischen Stahlarbeiterstreiks ist ein weiteres Argument gegen eine Preisfreigabe im gegenwärtigen Zeitpunkt entfallen.

Es kann nicht geleugnet werden, daß gewisse Unsicherheitsfaktoren bestehen geblieben sind. Selbst wenn man mit dem Bundesminister für Wirtschaft annimmt, daß alle Anzeichen nur für ein geringfügiges und auch nur vorübergehendes Steigen der Preise sprechen, so kann diese Annahme doch nur im Durchschnitt aller Eisensorten gelten. Auf einigen besonderen Engpässen werden unzweifelhaft nicht unbeträchtliche Preiserhöhungen eintreten, ja eintreten müssen, wenn die Marktverhältnisse sich bereinigen sollen. Solche Preissteigerungen werden von der arbeitsintensiven Industrie ohne Schwierigkeiten hingenommen werden können, während sie bei materialintensiven Industrien weitere Preissteigerungen auslösen werden. Wenn es sich dabei im Inland auch nur um Einzelercheinungen handeln wird, so können sich doch gewisse Gefahren im Export ergeben. Wägt man diese Gefahren und einige andere Unsicherheitsfaktoren gegen die Vorteile der Preisfrei-

gabe ab, so kommt man nach Auffassung des Wirtschaftsausschusses zu dem Entschluß, der Eisenpreisfreigabe zuzustimmen.

Eine Voraussetzung allerdings hat der Wirtschaftsausschuß als unerläßlich bezeichnet: die klare Entscheidung der Bundesregierung über die Aufhebung der Einfuhrzölle, über entsprechende Stundungen und über die Beseitigung der Umsatzausgleichsteuer für Eisen und Eisenerzeugnisse. Hierzu ist mitgeteilt worden, daß die Bundesregierung in ihrer Sitzung vom 25. Juli 1952 den vom Bundesminister für Wirtschaft beantragten Beschluß gefaßt hat. Die formale Voraussetzung ist damit erfüllt.

Namens des Wirtschaftsausschusses bitte ich Sie daher, der Verordnung zuzustimmen.

AHRENS (Niedersachsen): Herr Präsident! Meine Herren! Gegen den Entwurf einer Verordnung über die Freigabe der Preise für Roheisen, Walzwerks- und Schmiedeerzeugnisse der eisenschaffenden Industrie bestehen folgende Bedenken:

1. Die Verordnung sieht nicht die Zustimmung des Bundestages vor. Nach § 1 des Preisgesetzes ist diese Zustimmung erforderlich, wenn die Verordnung zu einer Veränderung der Preise von Waren und Leistungen führt, die eine grundlegende Bedeutung für den gesamten Preisstand, insbesondere die Lebenshaltung haben. Die Freigabe der Preise führt aber eindeutig zu einem erheblichen Anziehen des gesamten Preisstandes, da es sich bei dem Roheisen und den Walzwerks- und Schmiedeerzeugnissen um Waren handelt, die den gesamten Preisstand grundlegend beeinflussen. Es kann demgegenüber nicht eingewandt werden, daß infolge der Schwarzmarktpreise das durchschnittliche Preisniveau bereits sehr viel höher liegt, da die Schwarzmarktpreise sich nur in gewissen Sparten der Wirtschaft auswirken. Es ist deshalb die Zustimmung des Bundestags erforderlich.

2. Nach § 2 des Preisgesetzes dürfen Preise festgesetzt und Anordnungen, durch die der Preisstand aufrechterhalten wird, getroffen werden. Die §§ 2 und 3 sehen trotz der Preisfreigabe einen Preisausgleich vor. Dieser Preisausgleich kann infolge der Preisfreigabe nicht mehr den Sinn haben, den Preisstand aufrechtzuerhalten; vielmehr dient der Preisausgleich dazu, die standortungünstigen Betriebe zu begünstigen und dadurch konkurrenzfähiger zu machen. Dazu dient aber nicht die Ermächtigungsvorschrift des § 2. Es fehlt deshalb die Rechtsgrundlage zu einem solchen Preisausgleich.

Es wird daher beantragt, die Verordnung erneut dem Wirtschaftsausschuß und dem Rechtsausschuß zur Überprüfung der Frage, ob die Verordnung der Zustimmung des Bundestages bedarf, und der Frage, ob § 2 Preisgesetz eine ausreichende Rechtsgrundlage für die §§ 2 und 3 der Verordnung darstellt, zu überweisen.

KAISEN (Bremen): Meine sehr geehrten Herren! Die Preisfreigabeverordnung hat ein Wirtschaftsproblem aufgeworfen, über das wir uns einmal aussprechen müssen. Ich freue mich, daß der Herr Bundeswirtschaftsminister anwesend ist. Er könnte auf einige Fragen Auskunft geben, die uns bewegen und die bei unseren Überlegungen darüber, ob wir jetzt schon dieser Freigabe zustimmen können, eine große Rolle spielen. Erstens wird mir berichtet, und zwar von den Werften, daß in den

- (A) **übrigen europäischen Ländern** — Italien, Frankreich usw. — überall, wohin man blickt, immer noch **gebundene Preise für Walzwerkserzeugnisse, Eisen usw.** bestehen. Zweitens kommt auf uns zu — wir sind ja jetzt zum Glück von den Beschränkungen befreit — die **Steigerung der Rohstahlproduktion**. Infolge der Freigabe der Thyssen-Hütte, von Salzgitter, Hoesch und Hörde wird in absehbarer Zeit das Produktionsvolumen, der Rahmen, in dem produziert werden kann, vergrößert werden, so daß man damit rechnen kann, daß das Angebot an Eisen auf dem Markt bedeutend erweitert wird. Nun kann man sich natürlich in dieser Situation wie der Wirtschaftsminister zu der Überlegung veranlaßt sehen, daß die Erfolge, die er bei der Freigabe der Schrottpreise erzielt hat, vielleicht den ganzen Ankurbelungsprozeß der Erweiterung der Produktion beflügeln würden. Wenn die Preise freigegeben werden, dann muß man selbstverständlich damit rechnen, daß bei zu schwachem Angebot auf dem Markt, wie er heute für gewisse Artikel, besonders für Schiffsbleche, noch vorhanden ist, die **Preise enorm anschwellen**, aber vielleicht, falls die Produktion den Markt besser versorgen kann, wieder **rückfällig** werden. Ob das eintritt, vermag ich nicht zu beurteilen. Darüber kann uns der Herr Bundeswirtschaftsminister besser Auskunft geben. Ich vermute jedenfalls, daß im Augenblick eine Freigabe der Preise nicht den Erfolg haben wird, den der Herr Wirtschaftsminister vielleicht dahinter sucht. Ein solcher Erfolg kann erst dann eintreten, wenn das Produktionsvolumen bis zum Herbst ausgeweitet ist und der Markt entsprechend beliefert werden kann. Dann kann man daran gehen, gewisse Dinge aus der Preisbindung herauszunehmen. Vielleicht kann man so verfahren, daß man **bestimmte Eisensorten** jetzt schon herausnimmt und andere noch gebunden läßt. Auch das ist eine Frage, die bei unseren Überlegungen eine Rolle spielt. Im Augenblick ist noch alles im Fluß. Wenn die Preise freigegeben werden, ist eine bessere **Versorgung in Schiffsblechen** noch nicht zu erwarten. Die Preise liegen im Ausland bei 419 DM und 450 DM pro Tonne. Man befürchtet, daß sie auf 600 DM pro Tonne kommen. Wir liegen dann mit unseren ganzen Auslandsaufträgen fest und können nicht liefern. Vor allem verteuert das natürlich für die heimischen Reeder das Produktionsprogramm ganz gewaltig, das sowieso schwer zu finanzieren ist. Wir sind dann wieder vor die Frage gestellt, wie wir neue Investitionsmittel aufreiben können, um die gewaltigen Mehrkosten zu decken.

Das sind unsere Sorgen, und daher können wir im Augenblick von Bremen aus, wie die Dinge liegen, nur erklären: wir begrüßen im Prinzip den Schritt des Herrn Bundeswirtschaftsministers und sind im Prinzip mit ihm der Meinung, daß wir zu einer Freigabe kommen müssen; wir halten sie aber heute für verfrüht. Vielleicht können wir **bis zum Herbst warten**, bis die neue Walzenstraße in Hörde in Bewegung gesetzt ist und die Produktion sich mindestens um mehrere 100 000 Tonnen vermehrt hat. Dann ist vielleicht der Zeitpunkt gekommen, diesen Schritt zu tun.

Dr. ERHARD, Bundesminister für Wirtschaft: Herr Präsident! Meine Herren! Ich freue mich, auf die Anregungen, die hier gegeben worden sind, näher eingehen zu können. Dabei darf ich vorausschicken, daß m. E. die Eisenpreisfreigabe eine ab-

solute Notwendigkeit ist. Denn die **Unordnung** — um nicht zu sagen, das Chaos — hat in der Zwischenzeit solche Ausmaße erreicht, daß der Markt völlig stockt und daß die ernstesten Schwierigkeiten hinsichtlich der Belieferung und der Beschäftigung der weiterverarbeitenden Industrie unmittelbar zu befürchten sind.

Zu dem, was der Herr Wirtschaftsminister Niedersachsens ausgeführt hat, möchte ich nur sagen, daß nach meiner Auffassung und der der Juristen im Hinblick auf § 37 des Investitionshilfegesetzes eine **Zustimmung des Bundestages** nicht notwendig ist, wie ich überhaupt die Auffassung vertrete, daß mit der Freigabe der Eisenpreise eine Beeinflussung der Lebenshaltung im ungünstigen Sinne nicht verbunden ist. Ich glaube, wir sollten uns von der Illusion freimachen, als ob der **amtlich notierte Eisenpreis** etwa die Grundlage der Kalkulation in der weiterverarbeitenden Industrie gewesen ist. Das ist eine Fiktion, die unhaltbar ist. Im Gegenteil! Der jetzige Zustand hat dazu geführt, daß allenthalben **Eisen die beste Sparbüchse** gewesen ist; nichts ist so gut zum Horten geeignet gewesen als Eisen. Daran konnte man kein Geld verlieren. Eisen aufzustapeln, war im Zweifelsfall ein gutes Geschäft. Mir sind viele solche Fälle bekannt. Z. B. möchte ich an einen Fall in Württemberg erinnern, der mir in den letzten Tagen bekannt geworden ist. Eine Unzahl von Pflügen, die bis zu 97% fertiggestellt sind, können nicht exportiert werden, weil irgendwelche kleinen Profile, die dazu benötigt werden, einfach nicht erhältlich sind. Es handelt sich nicht allein um den Eisenpreis generell, sondern es handelt sich bei der Eisenpreisfreigabe auch darum, endlich einmal diese **Starrheit**, diese Zementierung **aufzulösen** und zu einem richtigen und sinnvolleren Produktionsprogramm zu kommen, d. h. die Preisrelation zwischen den verschiedenen Sortenabmessungen und Profilen richtig zu steuern und damit auch Einfluß auf die Produktion zu nehmen.

Wenn hier von **freien Preisen** gesprochen wurde, so sind wir uns, meine Herren, darüber klar, daß das nicht ganz ohne Einschränkungen gelten kann. Denn die Dinge werden so vor sich gehen, daß die Notierungskommissionen alle 14 Tage bis 3 Wochen zusammentreten, die Marktlage abtasten, wie sie sich darstellt, und zwar sowohl vom Standpunkt der Eisen schaffenden wie auch vom Standpunkt der Eisen verarbeitenden Industrie, und daß man dann unter Mitwirkung des Bundeswirtschaftsministeriums gemeinsam zu einer Beurteilung der Lage sowie unter Umständen zu Veränderungen des Preisgefüges in dem schon gekennzeichneten Sinne kommen wird. Ich glaube, diese Methode bietet zugleich auch einen Schutz und eine Sicherheit dagegen, daß nun vielleicht aus einer augenblicklichen Situation heraus Zufallspreise genommen werden, d. h. daß stürmische Preisüberhöhungen Platz greifen. Das ist nicht zu befürchten. Ich behaupte frank und frei, daß die auf Grund der jetzt vorgeschlagenen Regelung mit Hilfe der Preisnotierungskommissionen jeweils, aber nur kurzfristig festgesetzten und geltenden Preise — denn die Beweglichkeit ist eine der wesentlichen Elemente der Verordnung — im Schnitt **niedriger** sein werden **als die bisherigen Preise**, wenn Sie das Mittel aus den amtlichen Preisen und den grauen und schwarzen Preisen ziehen. Bei den Besprechungen, die darüber stattgefunden haben, ist wirklich alles bis zum letzten erörtert worden. Kein Problem

(A) ist so eingehend und immer und immer wieder aufs neue diskutiert worden wie gerade dieses. Wir haben es an keinen Bemühungen fehlen lassen, um in weitestem Umfange zur Aufklärung und Beleuchtung des Problems beizutragen. Deshalb möchte ich sagen: was hier zustande kommt, wird meiner Ansicht nach das **Chaos auf dem Eisenmarkt beseitigen** und wird im ganzen eine wohltätige Wirkung ausüben. Wir haben festgestellt, daß bisher alle behördliche Verwaltungskunst nicht ausgereicht hat, um diesen Zustand zu verändern.

Was die **Werften** im besonderen anlangt, so sind wir selbstverständlich mit den Männern, die die Sorge um diesen Industriezweig haben, der Auffassung, daß bei der gegenwärtigen Situation eben nicht soviel **Grobbleche** geliefert werden können, wie notwendig ist, und daß man die Belieferung auch nicht dem Zufall überlassen darf. Es ist deshalb mit der Eisen schaffenden Industrie die Vereinbarung getroffen worden, daß mindestens bis zu dem Zeitpunkt, in dem insbesondere durch die neue Produktionsanlage in Hoerde monatlich rund 25 000 Tonnen Bleche auf den Markt kommen, die Belieferung des Marktes mit den bisher vereinbarten Mengen unter allen Umständen garantiert wird.

Im übrigen muß auch berücksichtigt werden, daß das, was wir hier anstreben und verwirklichen wollen, im Grunde genommen die Prinzipien sind, die im **Schumanplan** ihre Verankerung gefunden haben. Der Grundsatz im Schumanplan heißt bekanntlich: **freier Wettbewerb auf dem gemeinsamen Markt**. Nichts anderes wollen wir heute schon anstreben und verwirklichen. Dem tragen wir auch Rechnung durch eine weitgehende, nach Möglichkeit volle Liberalisierung, durch die Aufhebung der Zölle und durch den Wegfall der Umsatzausgleichsteuer. Die Sachverständigen sind in ihrer Mehrzahl der Meinung, daß wir damit eine Politik einleiten, die uns auch im Rahmen des Schumanplans einen guten Start gibt und in eine gute Position versetzt.

Wenn ich alles zusammenfasse, dann kann ich Ihnen nur dringend raten — es ist meiner Ansicht nach eine große Verantwortung, heute auf die Durchführung dieser Verordnung zu verzichten —, der Verordnung zuzustimmen; denn wir werden damit eine Ordnung auf dem Markt bewirken. Wir werden einen Schritt weitergehen in der europäischen Zusammenarbeit, und wir werden damit die erste Maßnahme zur Durchsetzung des Schumanplans auch bei uns verwirklichen. Ich bitte um Ihre Zustimmung.

Präsident **KOPF**: Wird das Wort noch gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Auf BR-Drucks. Nr. 322/2/52 liegt ein Antrag des Landes Berlin betreffend die **Einfügung der Berlin-Klausel** vor. Ich darf wohl unterstellen, daß wir darüber nicht mehr zu sprechen brauchen. Wir kommen zur Abstimmung. Der weitestgehende Antrag ist der des **Landes Niedersachsen**, diese Verordnung noch einmal dem Wirtschaftsausschuß und dem Rechtsausschuß zu überweisen. Wer diesem Antrag zustimmen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — 15 Stimmen! Das ist die Minderheit; der Antrag ist **abgelehnt**.

Darf ich nunmehr feststellen, daß wir der Verordnung unter Einschluß des auf BR-Drucks. Nr. 322/2/52 gestellten Antrages des Landes Berlin mit Mehrheit zugestimmt haben?

(Zurufe: Nach Länder abstimmen lassen!)

Dann bitte ich diejenigen, die den Verordnungsentwurf über die Eisenpreisfreigabe unter Einschluß des auf BR-Drucks. Nr. 322/2/52 gestellten Antrags des Landes Berlin betreffend Einfügung der Berlin-Klausel zustimmen wollen, mit Ja zu stimmen.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Ja
Baden-Württemberg	Ja
Bayern	Ja
Bremen	Nein
Hamburg	Nein
Hessen	Enthaltung
Niedersachsen	Enthaltung
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Ja
Schleswig-Holstein	Ja

Präsident **KOPF**: Demnach hat der Bundesrat mit Mehrheit gemäß Art. 80 Abs. 2 GG in Verbindung mit § 2 des Preisgesetzes **beschlossen, der Verordnung über die Eisenpreisfreigabe zuzustimmen**.

Es folgt **Punkt 58** der Tagesordnung:

Entwurf einer Zweiten Verordnung über die Sicherung der Schrottversorgung (VO Schrott 1/52) (BR-Drucks. Nr. 215/52).

Dr. SCHILLER (Hamburg), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Ihnen vorgelegte Entwurf einer Schrottverordnung weicht, jedenfalls im wesentlichen, von der am 30. Juni dieses Jahres abgelaufenen Schrottverordnung nur in einem Punkte ab. Es handelt sich um die Verpflichtung der Eisen schaffenden Industrie, Schrott und Nutzeisen nur durch die **Vermittlung der Schrottvermittlungs-GmbH in Düsseldorf** zu be- (B) ziehen. Die Verpflichtung schafft eine Vorrangstellung. Für diese private Gesellschaft glaubt der Wirtschaftsausschuß eine besondere und eindeutige **Staatsaufsicht** begründen zu müssen. Nach seiner Auffassung läßt sich auf andere Weise nicht gewährleisten, daß diese Gesellschaft ihre Funktionen in volkswirtschaftlich erwünschter Weise ausübt. Es soll daher dem Bundesminister für Wirtschaft zur Pflicht gemacht werden, die Schrottvermittlungs-GmbH mit den erforderlichen Weisungen zu versehen und gegebenenfalls Verfügungen an sie zu erlassen. Namens des Wirtschaftsausschusses bitte ich, der Verordnung nach Maßgabe der BR-Drucks. Nr. 215/1/52 zuzustimmen.

Präsident **KOPF**: Wird das Wort dazu gewünscht? — Wenn das nicht der Fall ist, dann darf ich feststellen, daß der Bundesrat gemäß Art. 80 Abs. 2 GG in Verbindung mit § 1 Abs. 2 des Wirtschaftssicherungsgesetzes **beschlossen hat, der Schrottverordnung unter Berücksichtigung der Änderungsanträge auf BR-Drucks. Nr. 215/1/52 zuzustimmen**. — Ich höre keinen Widerspruch; es ist so beschlossen.

Wir kommen zu **Punkt 32** der Tagesordnung:

Änderung des Beschlusses des Bundesrates vom 20. Juni 1952 betr. Verordnungen zur Verlängerung der Geltungsdauer von auf Grund des Gesetzes für Sicherungsmaßnahmen auf einzelnen Gebieten der gewerblichen Wirtschaft erlassenen Verordnungen (BR-Drucks. Nr. 236/52 — Beschluß — und Nr. 239/52 — Beschluß —).

- (A) **Dr. SCHILLER** (Hamburg), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Wirtschaftsausschuß empfiehlt Ihnen die Änderung des Beschlusses, mit dem der Bundesrat am 20. Juni 1952 der Verlängerung einiger Verordnungen, die auf das Wirtschaftssicherungsgesetz gestützt sind, zugestimmt hat. Der Bundesminister für Wirtschaft hat die Verordnungen nicht erlassen, weil sie zwei Verordnungen verlängern sollten, für deren Verlängerung nach seiner Auffassung kein Anlaß mehr gegeben war.

Es handelt sich einmal um die **Verordnung Bau I/51**. Über den Verzicht auf diese Verordnung besteht Einigkeit. Es handelt sich zum anderen um die **Verordnung Eisen II/51**, die sogenannte Eisenlenkungs-Verordnung. Hier haben sich der Bundesminister für Wirtschaft und der Wirtschaftsausschuß des Bundesrates dahin geeinigt, sie nur hinsichtlich der §§ 1 und 5 aufrecht zu erhalten. Der Wirtschaftsausschuß hat zwar nur auf die Verlängerung der §§ 2 bis 4 verzichtet, es hat sich jedoch nachträglich herausgestellt, daß mit diesen Paragraphen auch die §§ 6 und 7 entfallen müssen. Außerdem ergibt sich im Zusammenhang mit Punkt 58 unserer Tagesordnung die Notwendigkeit, auf die Verlängerung der **Verordnung Schrott I/51** zu verzichten.

Unter Aufnahme der erwähnten Berichtigung bitte ich gemäß der Empfehlung zu BR-Drucks. Nr. 236 (Beschuß) und 239/52 (Beschuß) vom 24. Juli 1952 zu beschließen und die zu streichenden Paragraphen unter Buchst. a um die §§ 6 und 7, wie eben begründet, zu ergänzen.

- (B) **Präsident KOPF**: Wird das Wort dazu gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann darf ich feststellen, daß der Bundesrat beschlossen hat, seinen **Beschluß vom 20. Juni 1952** (BR-Drucks. Nr. 236/52 (Beschuß) und 239/52 (Beschuß)) gemäß den soeben vorgetragenen Änderungen zu berichtigen.

Ich rufe auf Punkt 44 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über die Erhöhung von Einkommensgrenzen in der Sozialversicherung und der Arbeitslosenversicherung (BR-Drucks. Nr. 309/52).

van HEUKELUM (Bremen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Es handelt sich bei diesem Gesetz um die Erhöhung der Einkommensgrenzen oder der Versicherungspflichtgrenzen in der Sozialversicherung und der Arbeitslosenversicherung. Der Gesetzentwurf zieht die Konsequenzen aus der Preissteigerung bzw. der Erhöhung der Gehälter und Löhne. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik schlägt vor, dem **Gesetzentwurf** gemäß Art. 78 GG zuzustimmen.

Präsident KOPF: Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Wir stimmen zu.

Es folgt Punkt 46 der Tagesordnung:

Entwurf von Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Gesetzes über die einstweilige Gewährung einer Teuerungszulage zur Abgeltung von Preiserhöhungen bei Grundnahrungsmitteln (Teuerungszulagengesetz) (BR-Drucks. Nr. 281/52).

van HEUKELUM (Bremen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Die Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Gesetzes über die einstweilige Gewährung einer Teuerungszulage zur Abgeltung von Preiserhöhungen bei Grundnahrungsmitteln konnte bisher nicht fertiggestellt werden, weil sich Komplikationen aus dem Gesetz, das aus dem vorigen Jahr datiert, ergaben. Nunmehr liegen diese Verwaltungsvorschriften verabschiedungsreif vor. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt, den Verwaltungsvorschriften gemäß Art. 84 Abs. 2 in Verbindung mit § 11 des Gesetzes über die einstweilige Gewährung einer Teuerungszulage zur Abgeltung von Preiserhöhungen bei Grundnahrungsmitteln in der Fassung vom 25. Juni 1952 zuzustimmen. Der Ausschuß regt an, daß den für das Wohlfahrtswesen zuständigen Länderministern empfohlen werden möge, nach einem Vierteljahr einen Bericht der Bezirksfürsorgeverbände über die entsprechenden Verwaltungskosten anzufordern, um gegebenenfalls eine Erstattung durch den Bund zu verlangen.

Präsident KOPF: Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann folgen wir dem Vorschlag des Herrn Berichterstatters und stimmen den **Verwaltungsvorschriften** zu.

Wir kommen zu Punkt 38 der Tagesordnung:

Benennung eines Mitgliedes für das Notaufnahmelager Uelzen (BR-Drucks. Nr. 278/52).

NEUENKIRCH (Hamburg), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Ausschuß für Flüchtlingsfragen empfiehlt dem Bundesrat, an Stelle des Herrn Paul Sandau, der am 15. Juli 1952 aus dem Bundesdienst ausscheidet, Herrn Dr. jur. Gerhard Wolffgramm, Einfeld, Kreis Rendsburg, gemäß § 5 und § 7 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Notaufnahme von Deutschen in das Bundesgebiet vom 11. Juni 1952 und unter Bezugnahme auf den Beschluß des Bundesrates in der 81. Sitzung am 28. März 1952 als Mitglied für das Notaufnahmelager Uelzen zu benennen.

Präsident KOPF: Widerspruch erfolgt nicht. Herr **Dr. Wolffgramm** ist benannt.

Ich rufe auf Punkt 38a der Tagesordnung:

Entwurf einer Verordnung über die vorläufige Unterbringung von Flüchtlingen aus der sowjetisch besetzten Zone und aus dem sowjetisch besetzten Sektor von Berlin (BR-Drucks. Nr. 328/52).

NEUENKIRCH (Hamburg), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Es handelt sich um den den Ministerpräsidenten der Länder erst in den letzten Tagen zugegangenen Entwurf einer Verordnung über die vorläufige Unterbringung von Flüchtlingen aus der sowjetisch besetzten Zone und dem sowjetisch besetzten Sektor von Berlin. Als Berichterstatter kann ich eigentlich hier nicht tätig sein; denn der Ausschuß für Flüchtlingsfragen hat sich mit der Vorlage naturgemäß nicht mehr beschäftigen können. Ich kann also nur wunschgemäß den Versuch machen, nach der bisherigen

Der Ausschuss für Flüchtlingsfragen hat sich in seinen letzten Sitzungen wiederholt mit der Frage des Flüchtlingsstroms aus der sowjetischen Besatzungszone und dem sowjetisch besetzten Sektor von Berlin beschäftigen müssen. Er hat bisher, da diese Frage sich immerhin in den Aufnahmehagern in der üblichen Form noch einigermaßen regeln ließ, keine neuen Maßnahmen vorgeschlagen. Ihnen allen ist aber bekannt, daß gerade in den letzten Tagen eine katastrophale Zuspitzung erfolgt ist, daß insbesondere in Berlin an einzelnen Tagen mehr als 1000 Flüchtlinge eingetroffen sind. Die Verordnung, die wir seinerzeit über die Verteilung von Flüchtlingen beschlossen haben, der sogenannte Uelzener Schlüssel, reicht im Augenblick nicht aus, um auch nur vorübergehend mit diesen Notständen fertig zu werden. Der Uelzener Schlüssel ging in der Verteilung davon aus, daß die Flüchtlinge nicht nur irgendwo untergebracht werden, sondern daß auch in etwa unter Berücksichtigung der Verhältnisse eine einigermaßen vernünftige wirtschaftliche Eingliederung in absehbarer Zeit möglich sein müßte. Es handelt sich aber jetzt nur darum, dem Bundesminister für Vertriebene die Möglichkeit zu geben, wenigstens für eine notdürftige vorläufige Unterbringung der Flüchtlinge dort, wo eben Raum verfügbar ist, zu sorgen. Es soll sich also wirklich nur um eine vorläufige Maßnahme handeln, der sich dann später die endgültige Verteilung anschließen wird. Ich glaube, die Eilbedürftigkeit dieser Frage, die politische Zuspitzung, die sich insbesondere auch für Berlin und die Aufnahmelager ergibt, verlangt, daß wir nicht von dem geschäftsordnungsmäßigen Recht Gebrauch machen, etwa die Absetzung zu beantragen. Es wird jedenfalls der Auffassung der Mehrheit des Flüchtlingsausschusses entsprechen, wenn ich Ihnen empfehle, dieser Verordnung zuzustimmen.

Es liegt noch der Antrag des Landes Berlin auf BR-Drucks. Nr. 328/1/52 vor, einen neuen § 4 einzufügen, der die Einbeziehung Berlins vorsieht. Der Bundesminister für Vertriebene hat erklärt, daß er gegen diese Ergänzung keine Einwendung zu erheben habe.

Dr. LUKASCHEK, Bundesminister für Vertriebene: Herr Präsident! Meine Herren! Ich bin Ihnen sehr dankbar dafür, daß wir die letzte Gelegenheit vor den Ferien noch benutzen können, um dem Bundesrat diese Verordnung nach Art. 119 GG vorzulegen. Ich möchte Sie herzlich bitten, von der geschäftsordnungsmäßigen Möglichkeit der Absetzung — denn die Verordnung ist nicht in der einwöchigen Frist vorgelegt worden — abzusehen. In West-Berlin ist gerade in den letzten Tagen ein derartiger Zustrom erfolgt — wir haben jetzt Zahlen von täglich 1000 —, daß Berlin sehr schwer darunter leiden müßte, wenn wir nicht die Möglichkeit einer vorläufigen Aufnahme schaffen würden. Das allein ist der Grund für diese Notverordnung.

Ich möchte dazu aber zweierlei sagen. Erstens einmal handelt es sich um eine vorläufige Maßnahme, so daß den Ländern, die heute Flüchtlings-

nach dem Uelzener Schlüssel die Vertriebenen zugewiesen würden, die 15% nach dem Überleitungsgesetz zu zahlen. Aber wenn sich die Möglichkeit der Zuweisung in irgendeines der mit Flüchtlingen belasteten Länder bietet, weil dort zufällig eine Kaserne oder ein Barackenlager freisteht, dann soll auch dorthin eine Zuweisung erfolgen. Bayern hat die Anregung gegeben, die Verordnung zu befristen. Ich habe nichts dagegen, würde dann aber bitten, sie wegen der Ferien bis zum 1. November zu befristen. Denn der Betrieb läuft ja erst wieder im September richtig an. Wir müssen 8 Wochen Zeit haben, um dann gegebenenfalls in Ruhe wegen der Dinge, die sich um Berlin ereignen, das jetzt auch in anderer Hinsicht unterstützt werden muß, wozu gestern im Kabinett ganz bestimmte Vorschläge gemacht wurden, unter Umständen die Gesetzgebungsmaschine in Bewegung setzen zu können. Das ist also der Grund. Es handelt sich um eine wirkliche Notverordnung.

Dr. RINGELMANN (Bayern): Herr Präsident! Meine Herren! Bayern hatte ursprünglich die Absicht, Sie zu bitten die Abstimmung über diesen Verordnungsentwurf noch hinauszuschieben, bis uns Gelegenheit gegeben war, einzelne Punkte dieser uns erst heute zugegangenen Verordnung zu erörtern. In der Zwischenzeit hatten wir aber die Möglichkeit, mit Herrn Bundesminister Dr. Lukaschek zu sprechen. Er hat bereits darauf hingewiesen, daß er sowohl hinsichtlich des § 2 wie hinsichtlich des § 4 den bayerischen Wünschen nicht abgeneigt sei. Infolgedessen stellen wir den Antrag, in § 2 nach dem Wort „bestimmt“ die Worte einzufügen „nach Maßgabe des Uelzener Schlüssels“, so daß der erste Satz des § 2 lauten würde:

Die Bundesregierung bestimmt nach Maßgabe des Uelzener Schlüssels die Länder, die gemäß § 1 zur vorläufigen Unterbringung verpflichtet sind.

§ 4 soll nach unserem Antrage den Zusatz erhalten: „Sie tritt am 31. Oktober außer Kraft“, so daß § 4 die Fassung erhalten würde:

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt am 31. Oktober außer Kraft.

Ich glaube, daß damit den Wünschen des Herrn Bundesministers für Vertriebene Rechnung getragen ist, und bitte Sie, diesen Änderungen der Verordnung beizutreten. Im übrigen würden wir dann schon jetzt der Verordnung unsere Zustimmung geben können.

Dr. LUKASCHEK, Bundesminister für Vertriebene: Herr Präsident! Meine Herren! Ich darf noch eine ergänzende Erklärung abgeben. Es handelt sich um eine vorläufige Maßnahme. Der Uelzener Schlüssel bleibt für die ordentliche Zuweisung bestehen. Ein Beispiel! Das Land Nordrhein-Westfalen hat nach dem Uelzener Schlüssel 64% aufzunehmen. Die Zuweisung erfolgt wie bisher nach diesem Schlüssel. Nur wenn Nordrhein-Westfalen nicht in der Lage ist, Leute sofort

(A) unter ein Dach zu bringen, dann wird vorläufig ein anderes Land bestimmt, das sie unterzubringen hat. Der **Uelzener Schlüssel** bleibt also unberührt. Es besteht die Befürchtung der mit Flüchtlingen überlasteten Länder, daß die Menschen, die ihnen nun zugewiesen werden, bei ihnen hängen bleiben. Das müssen wir vermeiden. Nordrhein-Westfalen erhält natürlich — ich spreche jetzt nur von einem Beispiel — die ordnungsmäßige Zuweisung. Es hat also z. B. grundsätzlich 100 Menschen aufzunehmen, kann sie aber im Augenblick nicht aufnehmen. Dann gehen sie meinetwegen nach Bayern — auch das soll nur ein Beispiel sein. —

(Heiterkeit)

oder nach Schleswig-Holstein oder nach Niedersachsen. Diese 100 Menschen würden also z. B. Bayern nicht im ordnungsmäßigen Verfahren des Uelzener Schlüssels überwiesen. Die 15% Interessenquote hätte dann aber Nordrhein-Westfalen und nicht Bayern zu zahlen. Das ist der Sinn der Sache. Deshalb ist der **Zusatz zu § 2**, den Bayern jetzt erbittet, nicht zweckmäßig. Denn daraus könnte geschlossen werden, daß auch diese Notlösung nach dem Uelzener Schlüssel vorgenommen werden müßte. Ich weiß nicht, ob ich mich verständlich genug ausgedrückt habe.

Dr. RINGELMANN (Bayern): Herr Präsident! Meine Herren! Der Herr Bundesminister hat sich so verständlich ausgedrückt, daß wir jetzt die Bestätigung dessen haben, was wir befürchten, nämlich daß auch vorläufig nach Bayern über den Uelzener Schlüssel hinaus derartige Flüchtlinge überwiesen werden können. Dagegen wenden wir uns. Wir müssen verlangen, daß auch bei der vorläufigen Zuweisung dieser **Schlüssel innegehalten** wird. Denn wir wissen ja nicht, wie lange es dauert, bis der Uelzener Schlüssel für die endgültige Zuweisung in Betracht kommt. Hier heißt es: Principiis obsta! Wir wollen auch bei der vorläufigen Zuweisung bereits diesen Schlüssel berücksichtigen wissen. Das ist die Bedingung, unter der wir dem § 2 zustimmen können. Andernfalls besteht eben, wie gesagt, die Gefahr, daß die Zuweisungen jeweils nach der Lage der Verhältnisse ohne Rücksicht auf die **Überbelastung der Flüchtlingsländer** stattfinden und daß es dann sehr lange dauert, bis dieser Zustand nach Maßgabe des Uelzener Schlüssels beseitigt werden kann. Wenn also das Zugeständnis bezüglich des Uelzener Schlüssels gemacht wird, dann soll es sich ausdrücklich auch auf die vorläufige Zuweisung beziehen.

Dr. LUKASCHEK, Bundesminister für Vertriebene: Dazu kann ich nur folgendes sagen. Es wird überssehen, daß der erforderliche Platz vorhanden sein muß. Darauf kommt es an. Ich nehme ein praktisches Beispiel, ohne damit irgendeinen konkreten Fall zitieren zu wollen. Angenommen, in Bremen stände eine Kaserne leer. Nach dem Uelzener Schlüssel hat Bremen keine Flüchtlinge mehr aufnehmen, könnte sich also weigern. Wenn wir aber sonst keine Unterbringungsmöglichkeit haben, ist es nicht zu verantworten, daß diese Kaserne leer steht. Oder Aschaffenburg hat eine Kaserne oder ein leerstehendes Lager, das mit Recht sonst aufgelöst würde. Dann müssen wir, nur um eine Unterbringungsmöglichkeit zu schaffen, darauf zurückgreifen können, ohne durch den

Uelzener Schlüssel behindert zu sein. Deshalb kann man in § 2, damit kein Mißverständnis entsteht, den Uelzener Schlüssel nicht erwähnen.

Präsident KOPF: Wird das Wort noch gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Herr Kollege Dr. Ringelmann, Sie hatten zuerst gebeten, die Abstimmung bis morgen zurückzustellen, haben aber soeben erklärt, Sie wären mit der sofortigen Abstimmung einverstanden. Was soll geschehen?

Dr. RINGELMANN (Bayern): Wir werden dagegen keine Erinnerung erheben, daß die Abstimmung heute stattfindet. Ich bitte aber paragraphenweise abstimmen zu lassen, insbesondere auch über § 4 hinsichtlich der Befristung der Verordnung.

Präsident KOPF: Schön! — Wer dem § 1 zustimmen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die Mehrheit; er ist **angenommen**. Wer dem § 2 nicht zustimmen will, den bitte ich, die Hand zu erheben.

Dr. RINGELMANN (Bayern): Ich bitte, zunächst über den bayerischen Abänderungsantrag abstimmen zu lassen.

Präsident KOPF: Bayern hat den **Abänderungsantrag** gestellt, hinter dem Wort „bestimmt“ einzufügen „nach Maßgabe des Uelzener Schlüssels“. Wer diesem Abänderungsantrag zustimmen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die Minderheit; er ist **abgelehnt**. Wer dem § 2 der **Regierungsvorlage** zustimmen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die Mehrheit; § 2 ist **angenommen**. Wer dem § 3 zustimmen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die Mehrheit; er ist **angenommen**. Wer dem § 4 mit dem **Zusatz**, daß die Verordnung am 31. Oktober außer Kraft tritt, zustimmen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die Mehrheit; der § 4 ist in dieser Fassung **angenommen**. Wer gemäß dem Antrag des Landes Berlin auf BR-Drucks. Nr. 328/1/52 die **Berlinklausel einfügen** will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die Mehrheit; der Antrag ist **angenommen**.

Wer nunmehr der ganzen Verordnung in dieser Form zustimmen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die Mehrheit.

Somit hat der Bundesrat **beschlossen, dem Entwurf einer Verordnung über die vorläufige Unterbringung von Flüchtlingen aus der sowjetisch besetzten Zone und aus dem sowjetisch besetzten Sektor von Berlin gemäß Art. 119 GG mit den soeben beschlossenen Änderungen zuzustimmen**.

Meine Herren! Ich habe etwas überssehen. Von den Herren Berichterstattem zu den Finanzgesetzen bin ich gebeten worden, diese Punkte heute morgen noch zu erledigen. Ich würde vorschlagen, daß wir diesem Wunsche Rechnung tragen, zumal diese Punkte schnell erledigt werden können. Anschließend könnten wir dann in eine kurze Mittagspause eintreten und nach der Mittagspause mit Punkt 39 beginnen. — Ich nehme Ihr Einverständnis hierzu an.

Ich rufe also auf **Punkt 4 der Tagesordnung**:

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung eines Ersten Nachtrags zum Bundes-

(A) **haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1951 einschließlich Ergänzungsvorlage (BR-Drucks. Nr. 290/52).**

Dr. **NOLTING-HAUFF** (Bremen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Es handelt sich um den zweiten Durchgang zweier Vorlagen, nämlich des Gesetzes über die Feststellung eines Ersten Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan für das Rechnungsjahr 1951 und der Ergänzungsvorlage zu diesem Gesetz. Nach dem Gesetz über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1951 schließt der Haushalt ab mit 13 791 667 200 DM im ordentlichen Haushaltsplan und mit 1 568 767 500 DM im außerordentlichen Haushalt. Nach dem nunmehr vom Bundestag beschlossenen Ersten Nachtrag zum Bundeshaushaltsplan 1951 einschließlich Ergänzungsvorlage treten hinzu im ordentlichen Haushalt 3 571 773 600 DM und im außerordentlichen Haushalt 2 140 854 100 DM, so daß die **Gesamteinnahmen und -ausgaben des Bundeshaushaltsplans 1951** nunmehr betragen im ordentlichen Haushalt 17 363 440 800 DM und im außerordentlichen Haushalt 3 709 621 600 DM.

Zu dem Entwurf eines Gesetzes über die **Feststellung eines Ersten Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan für das Rechnungsjahr 1951** hat im ersten Durchgang der Bundesrat in seiner 73. Sitzung vom 23. November 1951 Stellung genommen, zur Ergänzungsvorlage in seiner 79. Sitzung vom 29. Februar 1952. Es ist bei dieser Gelegenheit, meine Herren, seitens des Bundesrates die Besorgnis geäußert worden, daß eine gewisse **Tendenz zur unwirtschaftlichen Aufblähung des Personalapparates** in der Ergänzungsvorlage zu diesem Haushalt sichtbar ist. Ich selbst habe als Berichterstatter des Finanzausschusses beim ersten Durchgang der Ergänzungsvorlage in der Sitzung vom 29. Februar dieses Jahres auf ein besonders eklatantes Beispiel dieser Tendenz hinweisen müssen. Damals habe ich ausgeführt, daß beim Bundeswirtschaftsministerium offenbar im Hinblick auf die dort vorausgesetzte Übertragung der Zuständigkeit für Geld und Kredit bereits eine Anzahl neuer Stellen angefordert worden seien, während man vergeblich nach der entsprechenden Einsparung der Stellen bei dem bisher zuständigen Ministerium sucht. Es ist bei dem beanstandeten Sachverhalt geblieben. Die Angelegenheiten auf dem Gebiet des Geld- und Kreditwesens sind bisher im Bundesfinanzministerium bearbeitet worden. Die Bundesregierung hat nunmehr einer schon lange erhobenen Forderung des Bundeswirtschaftsministeriums entsprechend beschlossen, diese Angelegenheiten zum großen Teil dem Bundeswirtschaftsministerium zu übertragen. Dem Bundesfinanzministerium sind nur noch wenige dieser Aufgaben verblieben, besonders ein Teil der Devisenbewirtschaftung. Darüber hinaus ist es bei den Angelegenheiten, die künftig vom Bundeswirtschaftsministerium bearbeitet werden, weitgehend zu beteiligen. Aus Anlaß dieser Neuregelung der Zuständigkeit auf dem Gebiet des Geld- und Kreditwesens sehen der Nachtragshaushalt 1951 und der Ergänzungshaushalt eine erhebliche **Vermehrung der Stellen des Bundeswirtschaftsministeriums** vor, ohne daß eine entsprechende Verminderung der Stellen des Bundesfinanzministeriums vorgenommen worden wäre. Während die bisherige Stärke der Abteilung Geld und

Kredit beim Bundesfinanzministerium 45 Kräfte und die bisherige Gesamtzahl der Kräfte in beiden Ministerien einschließlich der Unterabteilung IC beim Bundeswirtschaftsministerium 55 Kräfte betrug, werden nunmehr nach dem Übergang der Federführung auf das Bundeswirtschaftsministerium im ganzen bei beiden Ministerien 92 Kräfte beschäftigt sein. An Beamtenstellen sind beim Bundesfinanzministerium nur 4 Stellen weggefallen, während für die Abteilung Geld und Kredit beim Bundeswirtschaftsministerium 26 Beamten- und 21 Angestelltenstellen neu ausgebracht worden sind. Die Beibehaltung des Personalstandes der Abteilung Geld und Kredit des Bundesfinanzministeriums trotz Übertragung eines großen Teiles seiner Aufgaben auf das Bundeswirtschaftsministerium führt fast zu einer Verdoppelung der Stellenzahl, der entsprechend vermehrte Aufgaben nicht gegenüberstehen.

Der Finanzausschuß ist der Auffassung, daß diese Tendenz auf dem Gebiete des Personaletats, für die das, was ich eben erwähnte, nur ein besonders eindrucksvolles Beispiel ist, zu Besorgnissen Anlaß geben kann. Er hofft, daß diese Besorgnisse bei der Aufstellung des künftigen Bundesetats berücksichtigt werden. Er ist aber der Auffassung, daß deswegen nicht ein Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG gestellt werden sollte, zumal das Haushaltsjahr 1951 ja bereits hinter uns liegt. Der Ausschuß empfiehlt Ihnen, den beiden Vorlagen zuzustimmen und die folgende **Erklärung** zu beschließen:

Der Bundesrat ist aber der Auffassung, daß die Übertragung eines großen Teils der Aufgaben auf dem Gebiete des Geld- und Kreditwesens auf das Bundeswirtschaftsministerium nicht zu einer Stellenvermehrung, sondern zu einer Stellenverlagerung vom Bundesfinanzministerium auf das Bundeswirtschaftsministerium hätte führen müssen.

Präsident **KOPF**: Wer dem Vorschlage des Herrn Berichterstatters nicht folgen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Danach hat der Bundesrat beschlossen, hinsichtlich des Gesetzes über die Feststellung eines Ersten Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan für das Rechnungsjahr 1951 einschließlich Ergänzungsvorlage einen Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen.

Wir gehen über zu Punkt 5 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Bereinigung von deutschen Schuldverschreibungen, die auf ausländische Währung lauten (Bereinigungsgesetz für deutsche Auslandsbonds) (BR-Drucks. Nr. 297/52).

Dr. **RINGELMANN** (Bayern), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Das dem Bundesrat im Rücklauf vorliegende Gesetz regelt die **Rechtslage von Schuldverschreibungen deutscher Aussteller, die auf ausländische Währung lauten**. Unter diese Regelung fallen nur solche Auslandsbonds, die in einem dem Entwurf als Anlage beigefügten Verzeichnis der Auslandsbonds aufgeführt sind. Das Gesetz wird eine Klarstellung ermöglichen, welche Schuldverschreibungen auf Auslandswährung, die sich derzeit noch im Verkehr befinden, als im rechtmäßigen Umlauf befindlich anzusehen sind und gegen den Aussteller geltend gemacht

(A) werden können. Es bildet daher eine notwendige Ergänzung der allgemeinen Wertpapierbereinigung.

Die **Änderungsvorschläge** des Bundesrates im ersten Durchgang sind vom Bundestag übernommen worden. Die von ihm über die Empfehlungen des Bundesrates hinaus beschlossenen sachlichen Änderungen wurden von den Bundesratsausschüssen geprüft. Nach § 11 Abs. 1 des Gesetzes hat nunmehr der Aussteller die Möglichkeit, auch ein Kreditinstitut außerhalb seines Landes als Prüf stelle zu benennen, nicht wie nach der Regierungsvorlage lediglich ein Kreditinstitut des Landes, in dem er seinen Sitz hat. Insoweit werden Zweifel beseitigt, die sich aus der bisherigen Fassung ergeben konnten. In § 76 Abs. 3 sind nunmehr alle die Fälle ausdrücklich aufgeführt, in denen die nach Art. 80 Abs. 2 GG sonst notwendige Zustimmung des Bundesrates zu Rechtsverordnungen entfallen soll. Die Rechtsverordnungen, die danach nicht der **Zustimmung des Bundesrates** bedürfen sollen, sind nach Ansicht des Finanzausschusses nur von untergeordneter oder rein technischer Bedeutung, so daß von dem Erfordernis der Zustimmung des Bundesrates ohne Nachteil abgesehen werden kann. Der Rechtsausschuß hat rechtliche Bedenken gegen die in § 35 Abs. 2 vorgesehene Einrichtung von **Schiedsgerichten** durch die Bundesregierung mit Rücksicht auf den besonderen Charakter des Entwurfs, der weitgehend auf vertragliche Vereinbarungen mit den Gläubigerländern beruht, zurückgestellt.

Der federführende Finanzausschuß und der Rechtsausschuß empfehlen daher, dem Gesetz gemäß Art. 78 GG zuzustimmen.

Präsident **KOPF**: Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Wir folgen dem Vorschlag des Herrn Berichterstatters. Somit hat der Bundesrat **beschlossen, dem Bereinigungsgesetz für deutsche Auslandsbonds** gemäß Art. 78 GG zuzustimmen.

Es folgt Punkt 6 der Tagesordnung:

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Besoldungsrechts (BR-Drucks. Nr. 300/52).

Dr. RINGELMANN (Bayern), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der im Rücklauf vorliegende Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Besoldungsrechts bringt die Änderungen des Besoldungsrechts, die nicht bis zur endgültigen Besoldungsreform zurückgestellt werden können. Der Bundesrat hat bereits beim ersten Durchgang des Entwurfs am 18. Januar 1952 eine Reihe von **Änderungen** vorgeschlagen, die vom Bundestag weitgehend berücksichtigt wurden. Auf Grund des Vorschlages des federführenden Bundestagsausschusses für Beamtenrecht wurden sodann vom Bundestag noch die Besoldungsgruppen für den Präsidenten, den Senatspräsidenten, die Bundesrichter und den Bundesdisziplinaranwalt beim Bundesdisziplinarhof sowie für den Vizepräsidenten des Bundesamtes für Verfassungsschutz aufgenommen. Weiter wurden vom Bundestag der Änderungsantrag der Koalitionsparteien laut Umdruck Nr. 623 unverändert, der Antrag der Fraktion der SPD laut Umdruck Nr. 622 insoweit angenommen, als die für den Inspekteur der Bereitschaftspolizei der Länder ursprünglich vorgesehene Besoldungsgruppe A 1 a durch die Besoldungsgruppe B 8 ersetzt worden ist. Die vom Bundesrat vorgeschla-

gene Erhöhung der Diätensätze für 5 Besoldungsgruppen wurde auf Vorschlag der Bundesregierung um weitere 4 Gruppen erweitert.

Von wesentlicher Bedeutung ist weiterhin, daß in das vorliegende Gesetz durch **Einfügung des § 3** der bisherige Entwurf des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Besoldungsrechts eingebaut wurde. Der Bundesrat hat zu dem letzteren Gesetzentwurf, der die bereits früher gewährte Erhöhung der Bezüge der aktiven Beamten und der Versorgungsempfänger auch auf die Versorgungsempfänger aus dem Personenkreis des Gesetzes nach Art. 131 GG ausdehnt, bereits am 23. Mai 1952 Stellung genommen; seine Vorschläge sind in dem jetzigen § 3 des Zweiten Änderungsgesetzes voll berücksichtigt.

Im Hinblick auf die Bedeutung des Gesetzes, insbesondere auch für den Personenkreis nach dem Gesetz nach Art. 131 GG, schlägt der Finanzausschuß vor, einen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen.

van HEUKELUM (Bremen): Herr Präsident! Meine Herren! Das Ihnen vorliegende Gesetz enthält eine Bestimmung, die für unseren **Verwaltungsnachwuchs** hart ist. Es handelt sich um die Bestimmung in Kap. I § 1 Ziff. 1, nach der das **Besoldungsdienstalter in der Besoldungsgruppe A 8 a** frühestens mit **Vollendung des 26. Lebensjahres** beginnt. Der Bundesrat hat im ersten Durchgang beschlossen, diese Bestimmung zu streichen. Leider ist der Bundestag dieser Empfehlung nicht gefolgt. Der Bremer Senat bedauert sehr, daß die fragliche Bestimmung in den Gesetzeswortlaut aufgenommen worden ist. Wir glauben, daß wir gerade gegenüber unseren jungen Mitarbeitern, deren Besoldung besonders niedrig liegt, einengende Bestimmungen, die nicht notwendig sind, vermeiden sollten. Eine **außerplanmäßige Dienstzeit von 5 Jahren** bis zur planmäßigen Anstellung wäre u. E. ausreichend. Der Bremer Senat hat sich eingehend überlegt, ob er wegen dieses Punktes, dessen Bedeutung nicht unterschätzt werden sollte, die Anrufung des Vermittlungsausschusses beantragen solle. Nur um das Inkrafttreten des Gesetzes nicht hinauszuzögern, das aus anderen Gründen dringend notwendig ist, haben wir mit Rücksicht auf die Parlamentsferien von einem solchen Antrag abgesehen. Wir hoffen aber, daß sich bald Gelegenheit bieten wird, diese unschöne Bestimmung zu beseitigen.

Bei dieser Gelegenheit möchte ich noch auf einen weiteren Punkt hinweisen, dessen baldige befriedigende Regelung notwendig ist. Das ist die **Besoldung unserer Junglehrer**. Auch hier hoffen wir, daß sich bei einem Dritten Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Besoldungsrechts endlich eine Möglichkeit dazu bieten wird.

Präsident **KOPF**: Wird das Wort noch gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann darf ich feststellen, daß wir dem Vorschlag des Herrn Berichterstatters folgen und **beschließen, hinsichtlich des Zweiten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Besoldungsrechts einen Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen**.

Ich rufe auf Punkt 7 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über Zollbegünstigungen (BR-Drucks. Nr. 314/52).

(A) **Dr. RINGELMANN** (Bayern), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Durch das Gesetz über Zollbegünstigungen soll vor allem nachträglich die **gesetzliche Bestätigung für Zollbegünstigungen** geschaffen werden, die nach 1945 im Verwaltungswege gewährt worden sind. Der Bundestag hat das Gesetz, gegen das der Bundesrat im ersten Durchgang keine Einwendungen erhoben hat, nur in unbedeutenden Einzelheiten in der Anlage zu § 1 geändert. Der Finanzausschuß empfiehlt, **keinen Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG zu stellen.**

Präsident **KOPF**: Wortmeldungen liegen nicht vor. Wir folgen dem **Vorschlag des Herrn Berichterstatters.**

Wir kommen zu Punkt 8 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes (BR-Drucks. Nr. 302/52).

Dr. RINGELMANN (Bayern), Berichterstatter: Der von der SPD eingebrachte Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes, dem der Bundestag am 18. Juli 1952 zugestimmt hat, sieht eine **Erweiterung der Umsatzsteuerbefreiungen** (§ 4 des Umsatzsteuergesetzes) vor. So sollen nunmehr auch die Leistungen des deutschen Jugendherbergswerks und anderer, den gleichen Aufgaben dienender Einrichtungen steuerfrei sein. Ferner sollen künftig die Umsätze aus der Tätigkeit der nicht von öffentlich-rechtlichen Körperschaften betriebenen **Krankenanstalten**, die in besonderem Maße der minderbemittelten Bevölkerung dienen, umsatzsteuerfrei sein. Bisher waren lediglich die von öffentlich-rechtlichen Körperschaften betriebenen Anstalten begünstigt. Die Worte „wenn sie in besonderem Maße der minderbemittelten Bevölkerung dienen“ entsprechen der Formulierung in § 11 Ziff. 1 der Gemeinnützigkeits-Verordnung. Dies bedeutet praktisch, daß die Krankenanstalten, die die Voraussetzungen eines körperschaftsteuer- und gewerbsteuerfreien wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs im Sinne der §§ 9 und 11 der Gemeinnützigkeits-Verordnung erfüllen, auch die Befreiung von der Umsatzsteuer genießen. Diese mit der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer übereinstimmende Sachbehandlung hat den Vorteil, daß bei Überprüfung der Steuerfreiheit die Feststellungen der Körperschaftsteuer- bzw. Gewerbesteuerstelle übernommen werden können, also keine Mehrbelastung für die Finanzämter entsteht. Da sich auch der Umsatzsteuerausfall nach Ansicht des Bundesfinanzministeriums in erträglichen Grenzen halten wird, empfiehlt der Finanzausschuß, **keinen Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG zu stellen.**

Präsident **KOPF**: Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann darf ich feststellen, daß wir auch hier dem **Vorschlag des Herrn Berichterstatters folgen.**

Ich rufe Punkt 9 der Tagesordnung auf:

Entwurf einer Verordnung zur Änderung und zur Verlängerung der Geltungsdauer einkommensteuerlicher, lohnsteuerlicher und körperschaftsteuerlicher Durchführungsverordnungen (BR-Drucks. Nr. 283/52).

Dr. NOLTING-HAUFF (Bremen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Das Einkommensteuergesetz ist durch das Einkommensteuer- und Körperschaftsteuer-Änderungsgesetz vom 20. Mai 1952 in einigen Punkten geändert worden. Die wesentlichsten Änderungen sind die Einfügung eines § 10 c in das EStG, betreffend die steuerliche Behandlung festverzinslicher Wertpapiere bei weiterer Festlegung nach Ablauf der Sperrfrist und die Änderung des § 32 b EStG betr. Anwendung des Körperschaftsteuersatzes auf Gewinne aus Gewerbebetrieb. Der vorliegende Verordnungsentwurf dient hauptsächlich der Durchführung dieser Gesetzesänderungen. Nach § 10 c EStG kann bei erneuter Festschreibung von Wertpapieren, die bereits einmal festgeschrieben waren, aber infolge Fristablaufs wieder frei geworden sind, der ursprünglich angewendete Erwerbspreis wie eine Sonderausgabe vom Einkommen abgesetzt werden. § 1 Ziff. 1 bis 4 und § 3 des Entwurfs dienen der Durchführung dieser Gesetzesvorschrift.

§ 1 Ziff. 5 des Verordnungsentwurfs paßt die Durchführungsbestimmungen zu § 32 b EStG an die durch das Einkommensteuer- und Körperschaftsteuer-Änderungsgesetz 1951 geänderte Fassung an. Die bisher in § 50 a der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung enthaltenen Vorschriften sind im vorliegenden Entwurf durch die §§ 50 a bis f ersetzt.

Nach § 2 des Verordnungsentwurfs soll § 29 Abs. 2 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung 1952 eine neue Fassung erhalten. Neben redaktionellen Verbesserungen ist für den Arbeitnehmer, der seine Lohnsteuerkarte im Besitz hat, die Verpflichtung vorgesehen, seine Lohnsteuerkarte nach Ablauf des Kalenderjahres dem Finanzamt zu übersenden.

Schließlich soll die **Geltungsdauer der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung** (in der sich aus dem vorliegenden Verordnungsentwurf ergebenden Fassung) **und der Körperschaftsteuer-Durchführungsverordnung** (in der Fassung vom 23. Mai 1952) auf den Veranlagungszeitraum 1952 ausgedehnt werden. Die Lohnsteuer-Durchführungsverordnung (in der sich aus dem vorliegenden Verordnungsentwurf ergebenden Fassung) soll auch für das Kalenderjahr 1953 gelten.

Der Finanzausschuß schlägt vor, der **Verordnung zuzustimmen mit den redaktionellen Änderungen**, die dem Bundesrat auf BR-Drucks. Nr. 283/1/52 vorliegen und auf die ich Bezug nehme.

Präsident **KOPF**: Das Wort wird dazu nicht gewünscht. Dann darf ich feststellen, daß wir dem **Vorschlag des Herrn Berichterstatters folgen.**

Wir kommen zu Punkt 10 der Tagesordnung:

Entwurf einer Verwaltungsanordnung zu § 32 b des Einkommensteuergesetzes (BR-Drucks. Nr. 326/52).

Dr. NOLTING-HAUFF (Bremen), Berichterstatter: Meine Herren! Diese Verwaltungsanordnung dient der **Erläuterung des § 32 b EStG** (Anwendung des Körperschaftsteuersatzes auf Gewinne aus Gewerbebetrieb von Personalgesellschaften und Einzelbetrieben) und der in Aussicht genommenen Durchführung dieser Vorschriften. Sie enthält ferner **Weisungen für die Verwaltung** darüber,

(A) wie bei der Anwendung des § 32 b EStG im einzelnen zu verfahren ist. Der Entwurf sieht vor, daß der Antrag nach § 32 b Abs. 1 EStG für den Veranlagungszeitraum 1951 noch innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Verkündung der vorliegenden Verwaltungsanweisung gestellt werden kann, selbst wenn die gesetzliche Frist bereits abgelaufen sein sollte. Der Antrag auf Anwendung des § 32 b EStG kann auch von den Erben und sonstigen Rechtsnachfolgern gestellt werden. Der Entwurf erläutert die Tragweite des Erfordernisses der ordnungsmäßigen Buchführung. Die Verwaltungsanordnung regelt ferner **Fragen der steuerlichen Behandlung der Unternehmervergütung**. Wegen des Begriffs „Entnahmen“ verweist der Entwurf auf Abschnitt 245 der Einkommensteuer-Richtlinien 1951. Eine besondere Regelung ist wegen der **Einkommensteuerzahlungen** getroffen worden. Zahlungen, die auf die nach dem Körperschaftsteuersatz bemessene Einkommensteuer entfallen, gehören nach dem Gesetz nicht zu den steuerpflichtigen Entnahmen. **Sonderausgaben** sind, soweit sie die festen Höchstsätze übersteigen, zur Hälfte abzugsfähig, und zwar bis zu 15 % des Gesamtbetrages der Einkünfte. Ein besonderer Abschnitt erläutert die **Berechnung des nachzuersteuernden Betrages**. Der Finanzausschuß empfiehlt **Zustimmung**.

Präsident **KOPF**: Wortmeldungen liegen nicht vor. Ich stelle fest, daß wir auch hier dem **Vorschlag des Herrn Berichterstatters** folgen.

Ich rufe **Punkt 11 der Tagesordnung** auf:

(B) **Entwurf einer Verwaltungsanordnung über die steuerliche Behandlung der Rückstellung zum Ausgleich des schwankenden Jahresbedarfs (Schwankungsrückstellung) der Versicherungsunternehmen** (BR-Drucks. Nr. 279/52).

Dr. **NOLTING-HAUFF** (Bremen), Berichterstatter: Der jährliche Schadensverlauf in Schadens- und Krankenversicherungsunternehmen ist ständigen, unter Umständen erheblichen Schwankungen unterworfen. Dem Ausgleich dieser Schwankungen dient die sogenannte **Schwankungsrückstellung**. Sie überträgt Teile der Prämieinnahmen auf die Zukunft, und zwar insoweit, als dies zur Deckung künftiger Überschäden erforderlich erscheint. Die Versicherungsaufsichtsbehörden bereiten eine Anordnung über die Schwankungsrückstellung der Versicherungsunternehmen vor. Der vorliegende Entwurf einer Verwaltungsanordnung über die steuerliche Behandlung der Rückstellung zum Ausgleich des schwankenden Jahresbedarfs sieht vor, die von den Versicherungsaufsichtsbehörden in Aussicht genommene Regelung auch bei der Ermittlung des steuerlichen Gewinns mit folgenden Maßgaben anzuerkennen. Mit Wirkung von dem Wirtschaftsjahr ab, in das der 21. Juni 1953 fällt, bleibt eine Änderung der Regelung hinsichtlich der Angemessenheit der Zuführungen zur Schwankungsrückstellung für steuerliche Zwecke vorbehalten. Außerdem ist die Auflösung überhöhter Rückstellungen zu einem späteren Zeitpunkt zugunsten des Gewinns vorgesehen.

Der Entwurf sieht in seinem **Abschnitt I die Verpflichtung zur Bildung von Schwankungsrückstellungen** bis zu bestimmten, bei den verschiedenen

Zweigen der Schadensversicherung unterschiedlichen **Vomhundertsätzen der Selbstbehaltprämie** der letzten drei vollen Geschäftsjahre vor. Die Zuführungen in den einzelnen Geschäftsjahren sind mit bestimmten **Vomhundertsätzen des versicherungstechnischen Ertrags** festgelegt und sind so lange vorzunehmen, bis die vorbezeichneten **Pflichtbeträge** erreicht sind. Für die nicht genannten Versicherungszweige, z. B. für die **Transportversicherung**, sind **Schwankungsrückstellungen** nur zu bilden, wenn die Voraussetzungen dafür im Einzelfall nachgewiesen werden. **Versicherungstechnische Verluste** sind nach der Anordnung der **Versicherungsaufsichtsbehörden** aus der **Schwankungsrückstellung** zu decken. Für die Berechnung des versicherungstechnischen Ergebnisses (Ertrag oder Verlust) enthält die Anordnung eingehende **Vorschriften**. Der **Finanzausschuß** empfiehlt **Zustimmung**.

Präsident **KOPF**: Das Wort wird nicht gewünscht. Dann darf ich feststellen, daß wir dem **Vorschlag des Berichterstatters mit den Änderungen auf BR-Drucks. Nr. 279/1/52** zustimmen.

Punkt 12 der Tagesordnung:

Entwurf einer Zweiten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Investitionshilfe der gewerblichen Wirtschaft (BR-Drucks. Nr. 282/52).

Dr. **DUDEK** (Hamburg), Berichterstatter: Der Bundesrat hatte in seiner 81. Sitzung am 28. März 1952 der Ersten Durchführungsverordnung zum Investitionshilfegesetz gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zugestimmt. Der auf den §§ 10 und 38 des Investitionshilfegesetzes beruhende Entwurf einer **Zweiten Durchführungsverordnung** beschränkt sich auf **Bestimmungen zur Durchführung des Ersten und Dritten Teils** dieses Gesetzes, die die **Aufbringung der Investitionshilfe und die steuerliche Begünstigung bei den Steuern vom Einkommen und Ertrag** behandeln.

Vom Agrar- und vom Wirtschaftsausschuß werden gegen die Verordnung keine Einwendungen erhoben. Der **Finanzausschuß** schlägt dem Bundesrat vor, der **Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG mit der Maßgabe** zuzustimmen, daß die aus der **Bundesratsdrucksache Nr. 282/1/52 ersichtlichen Änderungen Berücksichtigung** finden. Ich beziehe mich auf diese Drucksache.

Präsident **KOPF**: Das Wort wird nicht gewünscht. Wir folgen dem **Vorschlag des Herrn Berichterstatters**.

Wir kommen zu **Punkt 13 der Tagesordnung**:

Entwurf von Verwaltungsrichtlinien zum Ersten Teil des Gesetzes über die Investitionshilfe der gewerblichen Wirtschaft (BR-Drucks. Nr. 280/52).

Dr. **DUDEK** (Hamburg), Berichterstatter: Die **Verwaltungsrichtlinien** betreffen den **Ersten Teil des Investitionshilfegesetzes**, der die **Aufbringung der Investitionshilfe** regelt. Sie erhalten nähere **Erläuterungen und Anweisungen für die endgültige Festsetzung der Investitionshilfeabgabe**. Vom **Agrarausschuß** werden gegen die **Verwaltungsrichtlinien** keine Einwendungen erhoben. Der

(A) Finanzausschuß, der Verkehrsausschuß und der Wirtschaftsausschuß schlagen dem Bundesrat vor, den Verwaltungsrichtlinien gemäß Art. 84 Abs. 2 GG mit der Maßgabe zuzustimmen, daß die aus der BR-Drucks. Nr. 280/1/52 ersichtlichen **Änderungen** Berücksichtigung finden. Die Änderungen in Abschnitt 22, Abschnitt 30 und Abschnitt 31 sind durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Investitionshilfe der gewerblichen Wirtschaft bedingt. Die Änderungsanträge unter Nrn. 13 bis 17 der erwähnten Bundesratsdrucksache tragen dem Rechnung. Bei dieser Gelegenheit sind gleichzeitig verschiedene Schreibfehler berichtigt und einige Klarstellungen vorgenommen worden. Sie ergeben sich aus den übrigen Änderungsanträgen auf BR-Drucks. Nr. 280/1/52, auf die ich mich beziehe.

Mir liegt nun noch folgender **Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen** vor:

Der Bundesrat möge beschließen:

Ziffer 2 c erhält folgende Fassung:

Die Energiewirtschaft im Sinne des Investitionshilfegesetzes umfaßt Anlagen, die der Erzeugung, der Fortleitung oder der Abgabe von Elektrizität und Gas dienen (§ 2 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes vom 13. Dezember 1935, RGBI. I S. 1451) und die Energie zu einem wesentlichen Teil anderen Beziehern zur Verfügung stellen. Energieversorgungsanlagen, die nur die eigenen Betriebe mit Energie versorgen, mögen sie auch gewisse Energiespitzen in das öffentliche Netz fließen lassen, sind als Hilfsbetriebe anzusehen und ebenso wie die Hauptbetriebe zu behandeln.

(B) Ich habe dagegen keine Bedenken.

Präsident **KOPF**: Steht der Antrag in Widerspruch zu irgend einem anderen Antrag?

Dr. **DUDEK** (Hamburg): Nein; er ist nur eine Erläuterung.

Präsident **KOPF**: Nun liegt noch ein Antrag des Landes Baden-Württemberg vor.

RENNER (Baden-Württemberg): Herr Präsident! Meine Herren! Mein Land stellt den Antrag, Ziff. 2 c folgendermaßen zu fassen:

Die Energiewirtschaft im Sinne des Investitionshilfegesetzes umfaßt Anlagen, die der Erzeugung, der Fortleitung oder der Abgabe von Elektrizität und Gas dienen (§ 2 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes vom 13. Dezember 1935, RGBI. I S. 1451). Dazu gehören auch Energieversorgungsanlagen, die nur den eigenen Betrieb mit Energie versorgen.

Im Falle der Annahme dieser Fassung wird erreicht, daß auch **Eigenanlagen** in den Genuß der günstigen Auswirkungen des Investitionshilfegesetzes kommen können, im Gegensatz zu der Fassung der Regierungsvorlage, die die Eigenanlagen ausdrücklich ausschließt. Die gemäß dem Änderungsantrag vorgesehene weitere Fassung entspricht nach dem allgemeinen Sprachgebrauch dem Begriff der Energiewirtschaft, die sowohl die

öffentliche Energieversorgung als auch die **Eigenanlagen** umfaßt. Diese Auslegung steht im Einklang mit der Auffassung des Bundeswirtschaftsministeriums. Es entspricht einem Gebot der Gerechtigkeit, die **Eigenanlagen** nicht ohne zwingenden gesetzlichen Grund bzw. im Widerspruch zum Investitionshilfegesetz, das nur von Energiewirtschaft und nicht lediglich von öffentlicher Energieversorgung spricht, schlechter als diese zu behandeln.

Dr. **RINGELMANN** (Bayern): Herr Präsident! Meine Herren! Ich möchte für Bayern den Vorschlag machen, daß der Bundesrat dem **Antrage des Landes Nordrhein-Westfalen** und nicht dem Antrage des Landes Baden-Württemberg zustimmt. Baden-Württemberg will alle Energieversorgungsanlagen, die dem eigenen Bedarf dienen, in den Begriff der Energiewirtschaft im Sinne des Investitionshilfegesetzes einbeziehen, während Nordrhein-Westfalen zur Voraussetzung macht, daß die Betriebe Energie zu einem wesentlichen Teil anderen Beziehern zur Verfügung stellen und Energieversorgungsanlagen, die nur die eigenen Betriebe mit Energie versorgen, mögen sie auch gewisse Energiespitzen in das öffentliche Netz fließen lassen, als Hilfsbetriebe angesehen und ebenso wie die Hauptbetriebe behandelt werden. Wir halten es mit Rücksicht auf die steuerlichen Auswirkungen, die der Antrag des Landes Baden-Württemberg hätte, für richtiger, dem Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen zuzustimmen. Der Antrag Nordrhein-Westfalens entspricht auch den Grundgedanken des Investitionshilfegesetzes und den Zwecken, die mit ihm verfolgt werden.

Dr. **WESTRICK**, Staatssekretär im Bundesministerium für Wirtschaft: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Herren! Auch ich möchte Ihnen empfehlen, den **Änderungsantrag des Landes Nordrhein-Westfalen** anzunehmen. Zwar weicht er von dem Beschluß des Bundeskabinetts ein wenig ab, ich bin aber sicher, daß es gelingen wird, die Meinung des Bundeskabinetts mit dem Antrage Nordrhein-Westfalens in Übereinstimmung zu bringen. Ich würde versuchen, nächsten Freitag diese Übereinstimmung herbeizuführen.

Gegen den **Antrag des Landes Baden-Württemberg** glaube ich Einwendungen erheben zu müssen. Wenn der Antrag Baden-Württembergs Wirklichkeit würde, so würde die **Aufbringung der Investitionshilfe** eine gewaltige Einbuße erleiden, und damit würde der Zweck des ganzen Investitionshilfegesetzes erheblich beeinträchtigt werden. Sie müssen die Anträge von zwei Gesichtspunkten aus sehen, einmal von der Begünstigung her, d. h. der Zuteilung der Beträge, zum anderen von der Aufbringung her. Gegen den Antrag des Landes Baden-Württemberg haben wir eben von der Seite der Aufbringung beachtliche Bedenken. Ich würde Ihnen daher empfehlen, den Antrag Nordrhein-Westfalens anzunehmen.

Präsident **KOPF**: Wird das Wort noch gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann darf ich feststellen, daß wir zunächst einmal der **BR-Drucks. Nr. 280/1/52** zustimmen.

Wir kommen dann zu den beiden **Anträgen**, die sich mit der Ziff. 2 c beschäftigen. Der weitestgehende **Antrag** scheint mir nach den Ausführungen des Herrn Staatssekretärs zweifellos der des

(A) **Landes Baden-Württemberg** zu sein. Wer diesem Antrag zustimmen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die Minderheit. **Abgelehnt!** Wir stimmen nun ab über den **Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen**. Wer ihm zustimmen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die Mehrheit; der Antrag Nordrhein-Westfalens ist **angenommen**.

Mit der Maßgabe der eben beschlossenen Änderungen haben wir somit dem **Entwurf der Verwaltungsrichtlinien zum Ersten Teil des Gesetzes über die Investitionshilfe der gewerblichen Wirtschaft** zugestimmt.

Ich rufe auf Punkt 14 der Tagesordnung:

Öffentliche Bekanntmachung zur Einreichung von Anträgen auf Feststellung von Vertreibungsschäden, Kriegssachschäden und Ostschäden auf Grund des Feststellungsgesetzes (BR-Drucks. Nr. 243/52).

Dr. RINGELMANN (Bayern), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Die nach § 28 Abs. 1 des Feststellungsgesetzes im Benehmen mit dem Bundesrat ergehende Bekanntmachung zur Einreichung von Anträgen auf Grund des Feststellungsgesetzes war vom Bundesrat am 4. Juli 1951 nochmals abgesetzt worden, um den Entwurf an das Lastenausgleichsgesetz anpassen zu können. Der Ausschuß für Flüchtlingsfragen empfiehlt nunmehr **Änderungen** unter Ziff. II der Drucksache Nr. 243/3/52. Zu den Abschnitten I und II des Entwurfs der Bekanntmachung hält es der Flüchtlingsausschuß für zweckmäßig, lediglich auf die §§ 1 bis 11 des Feststellungsgesetzes zu verweisen, da die Aufzählung der Tatbestände nicht vollständig sei und deshalb zahlreiche Rückfragen der Antragsberechtigten zu befürchten seien. Der Finanzausschuß hingegen empfiehlt Ihnen die Änderungen unter Ziff. I der erwähnten Drucksache, die auf der endgültigen Fassung des Feststellungsgesetzes und des Lastenausgleichsgesetzes beruhen; die bloße Bezugnahme auf die Paragraphen des Feststellungsgesetzes trägt nach Ansicht des Finanzausschusses den Bedürfnissen der Praxis und der Antragsberechtigten nicht genügend Rechnung. Im übrigen empfiehlt der Finanzausschuß, die Fassung der Regierungsvorlage beizubehalten.

Präsident KOPF: Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Es liegt noch der Antrag Hamburgs auf BR-Drucks. Nr. 243/2/52 vor. Wird er aufrechterhalten?

(Zuruf: Nein!)

— Ich darf feststellen, daß er nicht aufrechterhalten wird.

Wir kommen zur Abstimmung. Wer dem **Vorschlag des Ausschusses für Flüchtlingsfragen** — das ist der weitergehende Antrag — folgen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Der Antrag ist **abgelehnt**. Wer dem **Vorschlag des Finanzausschusses** folgen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die Mehrheit. **Angenommen!**

Wir schlagen also die soeben beschlossenen **Änderungen** vor.

Wir kommen zu Punkt 15 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über die Gewährung einer ruhegehaltsfähigen Zulage an Richter. (Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen) (BR-Drucks. Nr. 320/52)

Dr. AMELUNXEN (Nordrhein-Westfalen), Antragsteller: Herr Präsident! Meine Herren! Die Begründung dieses Initiativantrages des Landes Nordrhein-Westfalen liegt Ihnen in BR-Drucks. Nr. 320/52 vor. Ich darf im einzelnen auf die Begründung Bezug nehmen, aber einige kurze Bemerkungen hinzusetzen. Das Land Nordrhein-Westfalen hat sich bei diesem Antrag von dem der grundgesetzlichen Regelung der Rechtsprechung zugrundeliegenden Gedanken leiten lassen, daß der Richterstand aus dem übrigen Beamtentum herausgehoben werden soll, daß demgemäß — was in **Art. 98 GG** auch ausdrücklich vorgeschrieben ist — die **Rechtsstellung der Richter** einer besonderen gesetzlichen Regelung bedarf. Daß zu dieser besonderen Regelung vor allem auch eine **besoldungsmäßige Heraushebung des Richterstandes** gehört, ist heute ja wohl unbestritten. Die allgemeine und erschöpfende Durchführung dieses Verfassungsprinzips kann nur durch ein **Bundesrahmengesetz** und durch entsprechende **Landesgesetze** über die Rechtsstellung der Richter erfolgen, die in Abs. 3 des Art. 98 GG vorgesehen sind. Mit dem Erlaß dieser Gesetze ist in der laufenden Legislaturperiode des Bundestags nicht mehr zu rechnen. Die Landesregierung von Nordrhein-Westfalen ist aber der Ansicht, daß die erst in mehreren Jahren zu erwartende generelle Regelung der Rechtsstellung der Richter nicht abgewartet werden darf. Auf diesem besonderen Gebiet ist vielmehr schon jetzt eine Sofortmaßnahme in der Form einer **Teilaufbesserung der Richtergehälter** nach unserer Auffassung unerlässlich. Andernfalls würde die Rechtsprechung, eine der drei Säulen des demokratischen Rechtsstaates, in die Gefahr einer für Volk und Staat geradezu lebensgefährlichen Qualitätsminderung geraten, und zwar aus folgenden Gründen. Die **Besoldung der Richter** richtet sich immer noch nach der bereits im Jahre 1927 erlassenen Besoldungsordnung, die in den vergangenen 25 Jahren nur einmal dadurch eine Änderung erfahren hat, daß im vorigen Jahr durch das bekannte Besoldungsgesetz das Grundgehalt um 20% erhöht worden ist. Diese kleine Gehaltserhöhung stellt jedoch bei weitem keinen Ausgleich für die seit dem Jahre 1927 eingetretene Steigerung der allgemeinen Lebenshaltungskosten dar. Es ist bekannt, daß aus diesem Grunde für alle Staatsbeamten eine weitere Aufbesserung der Gehälter gefordert wird. Es ist dringend zu wünschen, daß eine solche **generelle Gehaltserhöhung**, die dann auch den Richtern zugute kommen würde, möglichst bald wirksam wird. Die Landesregierung von Nordrhein-Westfalen glaubt es jedoch in dem besonderen Falle des Richterstandes nicht verantworten zu können, diese weiteren Maßnahmen zugunsten aller Beamten abzuwarten. Denn was die Richter angeht, so hat das starke Zurückbleiben des Realeinkommens hinter dem Stande vom Jahre 1927 zu Folgen geführt, die angesichts der Bedeutung des Richterstandes innerhalb unseres Rechtsstaates nicht länger verantwortet werden können. Die heutige Besoldung läßt nämlich eine **Teilnahme der Richter am kulturellen und wirtschaftlichen Leben**, die für die ständige Erweiterung der richterlichen Lebenserfahrung unerlässlich ist, nur in sehr beschränktem Maße zu, so daß eine ernste Gefahr für eine aufgeschlossene, volkstümliche und über den Vorwurf der Lebensfremdheit erhabene Rechtspflege begründet wird.

(A) Wie ferner in allen Kreisen der Beamtenschaft, so ist auch insbesondere bei der Richterschaft eine **zunehmende Verschuldung** zu beobachten. Diese ist im Falle der Richter überaus gefährlich, weil sie sich durch die damit verbundenen finanziellen Abhängigkeiten zu einer Gefahr für eine saubere und unabhängige Rechtsprechung auswirken kann. Zur Unabhängigkeit der Richter gehört letzten Endes auch eine gewisse **Unabhängigkeit von den drückendsten Sorgen des täglichen Lebens**, und es ist mit der Stellung eines unabhängigen Richters, der nach unserer Auffassung ein königliches Amt ausübt, das höchste Amt im Volksstaat, unvereinbar, daß beispielsweise heute ein Richter, wenn er sich einen neuen Anzug bauen lassen will, erst Erwägungen anstellen muß, wie sie früher notwendig waren, wenn er sich ein Haus bauen lassen wollte.

Schließlich haben die ungünstigen Besoldungsverhältnisse der Richter dazu geführt, daß **qualifizierte Nachwuchskräfte** nur noch in Ausnahmefällen für den richterlichen Dienst zu gewinnen sind und daher leider vielfach auf schwächere Kräfte zurückgegriffen werden muß. Sogar bereits planmäßig angestellte Richter haben in immer weiterem Umfange ihren Richterberuf aufgegeben und sind in die freie Wirtschaft gegangen oder sind zu anderen Verwaltungen, bei denen bessere Beförderungsbedingungen bestehen, hinübergewechselt. Dieser Entwicklung, die auf die Dauer ganz zwangsläufig zu einer **negativen Auslese** führen muß, ist einer einwandfreien und leistungsmäßig hochstehenden Rechtspflege in besonderem Maße abträglich.

(B) Angesichts dieser gefährlichen Situation, die innerhalb der Richterschaft durch die unzureichende Besoldung entstanden ist, hält die Landesregierung von Nordrhein-Westfalen es für dringend geboten, die verfassungsmäßig vorgeschriebene **Heraushebung des Richterstandes aus der Zahl der übrigen Staatsbeamten** auf besoldungsmäßigem Gebiet schon jetzt, und zwar sofort, durch eine Teilaufbesserung der richterlichen Besoldung herbeizuführen. Die Regierung von Nordrhein-Westfalen ist entschlossen, dem Landtag unverzüglich ein entsprechendes Gesetz vorzulegen. Sie bedarf hierzu jedoch ebenso wie die übrigen Länder, die, wie ich annehmen darf, sicherlich von dem gleichen Wunsche nach einer Aufbesserung der Richtergehälter beseelt sind, der mit dem vorliegenden Initiativantrag gewünschten **bundesgesetzlichen Ermächtigung**. Denn durch das Besoldungsgesetz des Bundes vom 6. Dezember 1951 ist es bekanntlich den Ländern verwehrt, von sich aus eine Aufbesserung der Richterbesoldung herbeizuführen, da die Sperrvorschrift des § 8 Abs. 1 des genannten Gesetzes den Ländern verbietet, ihren Richtern und Beamten höhere Bezüge zu zahlen, als sie sich nach den besoldungsrechtlichen Bestimmungen des Bundes für die entsprechenden und gleichzubewertenden Richter und Beamten des Bundes ergeben.

Aus dringendster Sorge um den Bestand der Rechtspflege und im Interesse der Aufrechterhaltung der rechtsstaatlichen Fundamente im Bund und in den Ländern bittet das Land Nordrhein-Westfalen um möglichst baldige Verabschiedung seines Antrags durch den Bundesrat, damit das gewünschte Bundesgesetz so schnell wie möglich auch vom Bundestag beschlossen werden und in Kraft

treten kann. Nachdem im letzten Jahr viele Männer des öffentlichen Lebens, insbesondere auch fast alle politischen Parteien, für eine baldige besoldungsmäßige Besserstellung unserer Richter eingetreten sind, ist, wie ich meine, damit zu rechnen, daß dieser Gesetzentwurf auch im Bundestag einmütige Zustimmung finden würde. Ich beantrage, den Initiativantrag dem Finanzausschuß und dem Rechtsausschuß zu überweisen.

RENNER (Baden-Württemberg): Herr Präsident! Meine Herren! Mein Land verkennt keineswegs die Gründe, die Herr Kollege Amelunxen vorgetragen hat, und wir können weitgehend das unterschreiben, was er ausgeführt hat. Wir halten aber diesen Weg nicht für richtig. Erstens scheint es uns unmöglich zu sein, eine **Unterscheidung zwischen Richtern und Staatsanwälten** zu machen. Richter und Staatsanwalt bilden eine einheitliche Laufbahn, wenigstens in sehr vielen Ländern, und die Schwierigkeiten, geeignete Leute für die Staatsanwaltschaft zu gewinnen, ist mindestens so groß wie bei den Richtern. Ja, innerhalb der Justiz ist es fast schwerer, für die Staatsanwaltschaft die geeigneten Kräfte zu finden, als für die Richter. Es darf hier also kein Unterschied gemacht werden. Zweitens scheint uns der Weg, eine **einheitliche ruhegehaltstfähige Zulage** zu geben, nicht der richtige zu sein. Auch wir sind der Meinung, daß etwas Grundsätzliches geschehen sollte. Es wäre wohl das Richtige, die Richter überhaupt herauszunehmen und für sie eine Gehaltsgruppe zu schaffen. Denn es ist eine Tatsache, daß im Verhältnis zu den Verwaltungsbeamten eben ein großer Teil der Richter sehr viel schlechtere **Beförderungsverhältnisse** hat. Man kann ferner sagen, daß dem Wesen der Unabhängigkeit der Richter die Beförderung widerspricht. Jedenfalls zuviele Beförderungen und das Streben nach Beförderung lassen sich mit der Unabhängigkeit nicht gut vereinbaren. Deswegen glauben wir, daß eine **einheitliche Gruppe für die Richter** geschaffen werden sollte, so daß die Richter, auch wenn sie nicht Vorsitzende einer Kammer oder Vorstände eines Amtsgerichtes werden, doch mindestens in dasselbe Endgehalt — und zwar in nicht allzu langer Zeit — kommen wie die Oberregierungsräte. Bisher bleiben zahlreiche — oder die meisten — Richter auf der Stufe der Regierungsräte stehen.

Deswegen sind wir an sich durchaus erfreut über diese Initiative des Landes Nordrhein-Westfalen, glauben aber, daß der Weg, der vorgeschlagen wird, nicht der richtige ist, sondern daß man den Weg gehen muß, den ich angedeutet habe.

Präsident KOPF: Wird das Wort noch gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Vom Herrn Berichterstatter ist vorgeschlagen worden, diese Vorlage dem **Rechtsausschuß und dem Finanzausschuß** zu überweisen.

(Zuruf: Innenausschuß!)

Und dem **Innenausschuß!** Wird widersprochen? — Das ist nicht der Fall. Dann ist die Vorlage diesen **drei Ausschüssen** überwiesen.

Es folgt Punkt 16 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Vereinfachung des Einkommensteuergesetzes (Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen) (BR-Drucks. 319/52)

(A) **Dr. SPIECKER** (Nordrhein-Westfalen): Ich bitte, Punkt 16 bis nach der Mittagspause zurückzustellen!

Präsident **KOPF**: Bei diesem Tagesordnungspunkt handelt es sich doch auch nur um eine Überweisung.

Dr. SPIECKER (Nordrhein-Westfalen): Nein, dazu ist einiges zu sagen!

Präsident **KOPF**: Also Punkt 16 wird zurückgestellt.

Ich rufe Punkt 17 der Tagesordnung auf:

Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung von Zuständigkeiten auf den Gebieten des Bürgerlichen Rechts, des Handelsrechts und des Strafrechts (Zuständigkeitsergänzungsgesetz) (BR-Drucks. Nr. 301/52)

BECHER (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Es handelt sich um den zweiten Durchgang dieses Gesetzentwurfs. Das Gesetz soll durch die **Schaffung von Ersatzzuständigkeiten** die Schwierigkeiten beseitigen, die dadurch entstanden sind, daß nach 1945 bestimmte deutsche Gerichte insbesonders in dem z. Z. unter polnischer Verwaltung stehenden Gebiet ostwärts der Oder-Neiße und in den während des Krieges Deutschland angegliederten oder unter deutsche Zivilverwaltung gestellten Gebieten sowie die Militär- und Sondergerichte. Beim ersten Durchgang hat der Bundesrat in der 80. Sitzung vom 14. März 1952 lediglich vorgeschlagen, durch **Änderung und Ergänzung des § 17** der Regierungsvorlage auch für die Wiederaufnahme von Verfahren vor den Sondergerichten eine Ersatzzuständigkeit für besondere Fälle zu begründen. Diesem Änderungswunsch hat der Bundestag in § 18 der jetzt vorliegenden Fassung entsprochen. Darüber hinaus hat er — abweichend von der Regierungsvorlage — die entsprechende Anwendung des Gesetzes auch für das arbeitsgerichtliche Verfahren vorgesehen durch Einfügung des § 13 der jetzigen Fassung und **Streichung des § 21** der Regierungsvorlage. Er hat weiter die jetzt übliche **Berlin-Klausel** eingefügt. Sonstige Änderungen wurden nicht vorgenommen. Der Rechtsausschuß empfiehlt daher, einen **Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses** nach Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen.

Präsident **KOPF**: Wortmeldungen liegen nicht vor. Wir folgen dem Herrn Berichterstatter.

Wir gehen über zu **Punkt 18** der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiete des Kostenrechts (BR-Drucks. Nr. 299/52)

BECHER (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Es handelt sich bei diesem Gesetzentwurf um einen Rückläufer. Wegen des Inhalts und des Zwecks des Gesetzes darf ich auf den beim ersten Durchgang in der 81. Sitzung des Bundesrates erstatteten Bericht verweisen und nur zusammenfassend noch einmal betonen, daß das Gesetz einen doppelten Zweck verfolgt, einmal die im ersten Abschnitt des Entwurfs vorgesehene **Anpassung** der noch aus den Jahren

1927, 1928 und 1935 stammenden **Sätze für Gebühren und Auslagen** im Bereich der streitigen und freiwilligen Gerichtsbarkeit an die veränderten Preisverhältnisse und die gesteigerten Lebenshaltungskosten, zum anderen die im zweiten Abschnitt enthaltene **Änderung von Kostenvorschriften**, soweit diese Änderungen durch wesentliche Verschiebungen in den tatsächlichen Verhältnissen und zur Klärung der Rechtslage oder zur Bereinigung der Gesetzestexte dringend notwendig geworden sind.

Der Bundestag ist bei der Verabschiedung des Gesetzes davon ausgegangen, daß dieses Gesetz nur eine vorläufige Regelung auf dem Gebiete des Kostenrechts darstelle; er hat deshalb in einer gleichzeitig angenommenen **EntschlieÙung**, die Ihnen im Wortlaut vorliegt, die Bundesregierung ersucht, bis zum 30. November 1952 einen Gesetzentwurf vorzulegen, der eine umfassende **organische Reform des derzeitigen Gebühren- und Kostenwesens** zum Inhalt hat. Die vom Bundesrat beim ersten Durchgang gemachten Änderungsvorschläge wurden vom Bundestag bis auf eine nicht sehr wesentliche Anregung zu § 16 der Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher berücksichtigt. Darüber hinaus hat der Bundestag folgende wesentliche Änderungen vorgenommen. Während die vom Bundestag sonst gebilligte Regierungsvorlage einen einheitlichen **Gebührensatz** von 20 v. H. zu allen Gebühren vorsah, wird in Art. 1 jetzt der Zuschlag gestaffelt: bei Streit- oder Geschäftswert bis 500 DM kein Zuschlag, bei Streit- oder Geschäftswert von 500 bis 1000 DM 20 v. H. und bei 1000 DM übersteigendem Streit- oder Geschäftswert 25 v. H. In Art. 2 ist im Gegensatz zu der Regierungsvorlage auch zu den Armenanwaltsgebühren ein Zuschlag von 20 v. H. vorgesehen. Durch Art. 4 werden die Gebühren in Justizverwaltungs-, Justizbeitreibungs- und Hinterlegungssachen in die Gebührenerhöhung mit einem 20%igen Zuschlag einbezogen, soweit die zugrunde liegenden Gebührenregelungen als Bundesrecht fortgelten. Nach Art. 7 Nr. 3, Art. 13 und 14 soll für die Wertberechnung des Streit- und Geschäftswertes bei Miet- und Wohnungseigentumssachen jetzt der Jahresmietwert maßgebend sein. Die weiteren Änderungen und Ergänzungen bedürfen keiner besonderen Erwähnung.

Von diesen Änderungen geben lediglich die zuerst genannten in Art. 1 und in Art. 2 zu einigen Bemerkungen Anlaß. Die **Staffelung des Gebührensatzes** verläßt die Grundkonzeption des bisherigen Entwurfs, der eine gleichmäßige Erhöhung der Gebühren vorsah, und der **Zuschlag zu den Armenanwaltsgebühren** geht zu Lasten der Länderhaushalte. Der Rechtsausschuß hielt diese Umstände jedoch nicht für so schwerwiegend, daß sie die Anrufung des Vermittlungsausschusses notwendig machten. Er empfiehlt deswegen, von der Anrufung des Vermittlungsausschusses abzusehen und dem Gesetz gemäß Art. 78 GG zuzustimmen. Bei dieser Entscheidung war für einige Ländervertreter die Tatsache maßgebend, daß der Bundestag in der eingangs erwähnten EntschlieÙung die Bundesregierung ersucht hat, bis zum 30. November 1952 den Entwurf eines Gesetzes vorzulegen, das eine umfassende organische Reform des derzeitigen Gebühren- und Kostenwesens zum Inhalt hat. Für den Fall, daß der Bundesrat der Auffassung einiger Länder folgen und die Anrufung des Ver-

(A) mitlungsausschusses mit dem Ziele der Beseitigung des Art. 2 beschließen sollte, wie es der Antrag des Landes Niedersachsen besagt, schlägt der Rechtsausschuß jedoch vor, den Vermittlungsausschuß auch mit dem Ziel anzurufen, Art. 1 der Regierungsvorlage wieder herzustellen.

Präsident **KOPF**: Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Meine Herren, es liegt Ihnen in BR-Drucksache Nr. 299/1/52 ein **Antrag des Landes Niedersachsen auf Anrufung des Vermittlungsausschusses** vor. Die Begründung ersehen Sie aus dem Antrag. Dieser Antrag ist der weitestgehende. Soll ich über die Nummern 1 und 2 getrennt abstimmen lassen?

(Zuruf: Ja!)

Wer den Vermittlungsausschuß gemäß dem Antrage des Landes Niedersachsen mit der Begründung unter Ziff. 1 anrufen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Die Abstimmung ist unklar. Wir stimmen durch Aufruf ab.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Ja
Baden-Württemberg	Nein
Bayern	Ja
Bremen	Nein
Hamburg	Nein
Hessen	Nein
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Nein
Schleswig-Holstein	Ja.

Präsident **KOPF**: Der **Antrag** ist mit 19 gegen 19 Stimmen **abgelehnt**.

(B) Wir stimmen jetzt ab über Ziff. 2 des Antrages.

(Zuruf: Wird zurückgezogen!)

— Dann folgen wir also dem **Vorschlag des Herrn Berichterstatters, zuzustimmen**.

Ich rufe **Punkt 19 der Tagesordnung** auf:

Entwurf eines Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Binnenschiffahrts- und Rheinschiffahrtssachen (BR-Drucks. 298/52).

BECHER (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Auch der Entwurf eines Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Binnenschiffahrts- und Rheinschiffahrtssachen liegt Ihnen im zweiten Durchgang vor. Der Bundesrat hat sich mit diesem Entwurf bereits in seiner Sitzung vom 14. März 1952 beschäftigt, und der Bundestag hat die Empfehlungen des Bundesrats im wesentlichen übernommen. Zu § 12 des Entwurfs hat der Bundestag jedoch nicht die vom Bundesrat gewünschte Fassung beschlossen. Es ist allgemeine Auffassung, daß vor **Schiffahrtsobergerichten** der Kreis der zugelassenen Rechtsanwälte erweitert werden soll. Nach dem Beschluß des Bundestages soll vor dem Schiffahrtsobergericht jeder Rechtsanwalt auftreten können, der vor irgendeinem Gericht in der Bundesrepublik zugelassen ist. Demgegenüber hat der Bundesrat schon im ersten Durchgang die Ansicht vertreten, daß vor den Schiffahrtsobergerichten nur solche Anwälte auftreten sollen, die bei einem Oberlandesgericht zugelassen sind. Das ist auch die bisherige Regelung im Binnenschiffahrtsrecht; sie hat

sich bewährt und sollte im Interesse der Rechtssuchenden wie der Rechtspflege beibehalten werden. In § 12 des Entwurfs wird also das Wort „Gericht“ zu ersetzen sein durch „Oberlandesgericht“.

Der Bundestag hat weiterhin mit dem jetzigen § 16 eine neue Bestimmung eingefügt, die erheblichen **verfassungsrechtlichen Bedenken** unterliegt. Nach den Beschlüssen des Bundestags soll der Bundesminister der Justiz ermächtigt werden, durch Rechtsverordnung die Bezirke mehrerer Amtsgerichte einem gemeinsamen Rheinschiffahrtsgeschicht oder Rheinschiffahrtsobergericht zuzuweisen. Eine solche **Ermächtigung** kann dem Bundesminister der Justiz nicht erteilt werden, gleichgültig, ob man die Bestimmung der Gerichtsbezirke als einen Verwaltungsakt oder als eine Rechtsnorm ansieht. Die Voraussetzungen eines überregionalen Verwaltungsaktes liegen schon deshalb nicht vor, weil die Zusammenlegung der Gerichtsbezirke jederzeit durch Verwaltungsabkommen der Länder geregelt werden könnte. Die Ermächtigung läßt sich aber auch nicht unter dem Gesichtspunkt rechtfertigen, der Bundesminister der Justiz werde zum Erlaß von Rechtsnormen ermächtigt. Der Bund ist nur zuständig für die Gerichtsverfassung, wie sich aus Art. 74 Nr. 1 GG ergibt, er ist aber nicht zuständig für die Gerichtsorganisation. Es dürfte kein Zweifel darüber möglich sein, daß die **Bestimmung der Bezirke zur Gerichtsorganisation** gehört und deshalb, wie bereits nach den Verfassungen von 1871 und 1919, so auch jetzt nach Art. 83 und Art. 30 GG **ausschließlich den Ländern vorbehalten** ist. Aus diesen verfassungsrechtlichen Erwägungen wird § 16 des Entwurfs zu streichen sein, und ebenso in § 24 des Entwurfs die Verweisung auf § 16.

Herr Präsident! Meine Herren! Die Empfehlungen des Rechtsausschusses liegen Ihnen in der BR-Drucks. Nr. 298/1/52 formuliert vor. Ich darf Sie bitten, entsprechend den Empfehlungen des Rechtsausschusses zu beschließen, den Vermittlungsausschuß anzurufen.

Präsident **KOPF**: Es wird beantragt, den Vermittlungsausschuß mit dieser Begründung anzurufen. Sieht der Bundesrat dieses Gesetz als Zustimmungsgesetz an? — Dagegen erhebt sich kein Widerspruch. Es ist die **Auffassung des Bundesrates, daß es sich um ein Zustimmungsgesetz handelt**. Soll ich über die Ziff. 1, 2 und 3 der BR-Drucks. Nr. 298/1/52 getrennt abstimmen lassen, oder sind Sie bereit, der BR-Drucks. Nr. 298/1/52 im ganzen zuzustimmen? — Mit der Begründung, wie sie sich aus BR-Drucks. 298/1/52 ergibt, wird der **Vermittlungsausschuß angerufen**. Wer ist dagegen? — Es ist einstimmig so beschlossen.

Meine Herren, es ist 13¹/₂ Uhr. Wir machen eine Mittagspause bis 15 Uhr.

(Unterbrechung der Sitzung von 13.30 Uhr bis 15.08 Uhr.)

Präsident **KOPF**: Meine Herren! Die Sitzung ist wieder eröffnet. Wir behandeln zunächst den heute morgen zurückgestellten **Punkt 16 der Tagesordnung**:

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Vereinfachung des Einkommensteuergesetzes (An-

(A) trag des Landes Nordrhein-Westfalen) (BR-Drucks. Nr. 319/52).

Dr. FLECKEN (Nordrhein-Westfalen), Antragsteller: Herr Präsident! Meine Herren! Seit längerer Zeit werden von den verschiedensten Seiten Pläne für eine **umfassende Steuerreform** erörtert. Mit einer alsbaldigen Verwirklichung dieser Pläne ist jedoch in absehbarer Zeit nicht zu rechnen. Andererseits ist es dringend erforderlich, schon jetzt diejenigen **Teilreformen** in Angriff zu nehmen, die keinen längeren Aufschub mehr erfahren können. Dazu gehört in erster Linie eine **verwaltungsmäßige Vereinfachung des Lohnsteuerrechts**. Bei der Lohnsteuer tauchen seit Jahren immer wieder dieselben Schwierigkeiten auf. Am Schluß eines jeden Jahres und in den ersten Monaten des neuen Jahres werden bei den Lohnsteuerstellen aller Finanzämter Anträge auf **Eintragung steuerfreier Beträge auf den Lohnsteuerkarten** in großer Anzahl gestellt. Es handelt sich dabei zu einem großen Teil um Anträge auf Eintragung solcher Ausgaben, die die im Gesetz vorgesehenen Pauschbeträge für Werbungskosten in Höhe von 312 DM jährlich und für Sonderausgaben in Höhe von 466 DM jährlich übersteigen. Diese **Pauschbeträge**, die in die Lohnsteuertabelle eingebaut sind und dadurch allen Arbeitnehmern gleichmäßig zugute kommen, sind seit einiger Zeit durch die Entwicklung der Löhne und Preise sowie durch die vorgenommene Erhöhung der Sozialversicherungsbeiträge als nicht mehr den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend zu betrachten. Die Folge davon ist, daß die Zahl der Anträge auf Eintragung steuerfreier Beträge wegen erhöhter Werbungskosten oder wegen erhöhter Sonderausgaben in den letzten Jahren ständig größer geworden ist. Die Finanzämter sind dadurch immer stärker belastet worden. Auch für die Steuerpflichtigen ist der jetzt bestehende Zustand mit erheblichen Unzuträglichkeiten verbunden. Die Steuerpflichtigen müssen oft stundenlang in den Lohnsteuerstellen auf ihre Abfertigung warten, weil diese Stellen der Finanzämter den Anforderungen nicht gewachsen sind. Das hat in den vergangenen Jahren dazu geführt, daß die Lohnsteuerstellen die gestellten Anträge aus Zeit- und Personalmangel nicht mit der erforderlichen Sorgfalt prüfen konnten. Auf diese Weise kamen manche Lohnsteuerpflichtige in den Genuß von Vergünstigungen, auf die sie keinen gesetzlichen Anspruch hatten. In den weit- aus meisten Fällen konnten die Lohnsteuerkarten erst im neuen Jahr geändert werden. Das brachte nicht nur Unannehmlichkeiten für die Arbeitnehmer, sondern insbesondere auch für die Arbeitgeber mit sich, weil diese gezwungen waren, die Lohnsteuer zweimal zu berechnen, nämlich zunächst auf Grund der ursprünglichen und sodann auf Grund der neuen Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte.

Die geschilderten Schwierigkeiten liegen in allen Ländern der Bundesrepublik gleichmäßig vor. Der Arbeitsstab Steuerreform, ein Unterausschuß des Finanzausschusses des Bundesrates, unter dem Vorsitz des Herrn Finanzministers Dr. Troeger, hat sich eingehend mit der Frage befaßt, wie die derzeitigen verwaltungsmäßigen Schwierigkeiten auf möglichst einfache Weise ohne einen allzu erheblichen Ausfall an Lohnsteuer behoben werden könnten. Er ist dabei zu dem Ergebnis gelangt, daß als Sofortmaßnahme eine **angemessene Erhöhung der in die Lohnsteuertabelle eingebauten Pauschbeträge**

für Werbungskosten und Sonderausgaben vorgenommen werden sollte. Durch eine solche Maßnahme kann die Gesamtzahl der Fälle, in denen die Eintragung steuerfreier Beträge auf der Lohnsteuerkarte in Betracht kommt, wesentlich gesenkt und dadurch die Arbeitsbelastung der Finanzämter spürbar vermindert werden. Gleichzeitig würde dadurch eine Entlastung für die Arbeitnehmer herbeigeführt werden. Darüber bestand auch in der Finanzausschußsitzung des Deutschen Bundesrates am 10. Juli 1952 Übereinstimmung. Das Land Nordrhein-Westfalen wurde gebeten, einen entsprechenden Gesetzentwurf als Initiativantrag des Deutschen Bundesrates vorzulegen. Dieser Bitte ist durch den vorliegenden Gesetzentwurf entsprochen worden.

Im folgenden soll auf die wichtigsten Bestimmungen dieses Gesetzentwurfs ganz kurz eingegangen werden. Wegen der Einzelheiten darf ich auf die dem Entwurf beigelegte Begründung Bezug nehmen. **Art. 1 Ziff. 1** des Entwurfs befaßt sich mit der Erhöhung der gesetzlichen Pauschbeträge für Werbungskosten und Sonderausgaben. Diese Pauschbeträge von bisher zusammen 780 DM jährlich sollen künftig auf zusammen 1248 DM jährlich erhöht werden. Durch die Erhöhung der Pauschbeträge wird die Zahl der Fälle, bei denen die Eintragung steuerfreier Beträge auf der Lohnsteuerkarte in Betracht kommt, in beachtlichem Umfang eingeschränkt und dadurch die unbedingt erforderliche **Arbeitsentlastung der Lohnsteuerstellen** der Finanzämter herbeigeführt. Anzunehmen ist, daß die Zahl der entsprechenden Anträge auf ein Fünftel gegenüber bisher zurückgehen wird.

Die vorgeschlagene Erhöhung der Pauschbeträge wird zu einer Minderung des Einkommens an Lohnsteuer führen. Eine Reduzierung der Einkommensminderung wird aber dadurch herbeigeführt, daß in Anlehnung an die frühere gesetzliche Regelung die Pauschbeträge für Werbungskosten und Sonderausgaben miteinander **gekoppelt** werden. Dadurch wird gegenüber dem bisherigen Zustand eine Verbesserung des Einkommens erreicht. Zur Zeit können Mehrbeträge für Sonderausgaben auch dann geltend gemacht werden, wenn die tatsächlichen Werbungskosten unter dem Pauschbetrag bleiben oder umgekehrt. Hinzu kommt, daß **höhere Steuereingänge** auch dadurch zu erwarten sind, daß die Finanzämter die durch die Arbeitsvereinfachung frei werdenden Kräfte für die **intensivere Überprüfung** der übrigbleibenden Anträge und für die wichtige Lohnsteuer- außenprüfung einsetzen können. Mangels statistischer Unterlagen läßt sich der voraussichtlich eintretende effektive **Ausfall an Lohnsteuer** nicht genau veranschlagen. Nach einer überschläglichen Schätzung dürfte der Ausfall für das gesamte Bundesgebiet nicht mehr als 150 bis 175 Millionen DM jährlich betragen.

Art. 1 Ziff. 2 des Gesetzentwurfs sieht vor, daß die Einkünfte eines Arbeitnehmers, bei denen der Steuerabzug vom Arbeitslohn nicht vorgenommen worden ist, der Veranlagung nur noch insoweit zugrunde gelegt werden sollen, als sie den Betrag von 600 DM übersteigen. Bisher blieben diese Einkünfte bei der Veranlagung nur dann unberücksichtigt, wenn sie nicht mehr als 600 DM betragen. Hierin lag eine steuerliche Härte für diejenigen Steuerpflichtigen, deren Einkünfte der geschilder-

ten Art die Grenze von 600 DM nur geringfügig überstiegen. Bisher mußte in diesem Fall der Gesamtbetrag der Einkünfte, sobald er über 600 DM hinausging, versteuert werden. Nach dem Vorschlag des Gesetzentwurfs soll in Zukunft stets ein **Freibetrag von 600 DM** gewährt werden.

Die Verabschiedung des vorliegenden Gesetzentwurfs ist besonders eilbedürftig. Der Entwurf kann nur dann voll seinen Zweck erfüllen, wenn das Gesetz noch vor Beginn der Ausgabe der Lohnsteuerkarten für das Jahr 1953 verkündet wird, d. h. etwa Ende des Monats Oktober, spätestens aber Anfang November dieses Jahres. Sollte das Gesetz erst später verkündet werden, würde eine doppelte Belastung der Finanzämter und der Steuerpflichtigen eintreten. Um die rechtzeitige Verkündung des Gesetzes zu ermöglichen, ist für die Gesetzesvorlage ein Initiativantrag des Deutschen Bundesrats gewählt worden. Es wäre wünschenswert, wenn die Bundesregierung bis zum Ende der Parlamentsferien zu dem Gesetzentwurf Stellung nehmen und ihn mit ihrer Stellungnahme dem Deutschen Bundestag zuleiten würde. Alsdann könnte dieser den Gesetzentwurf sogleich nach den Parlamentsferien behandeln. Aus dem vorgenannten Grunde bitte ich darum, von einer Überweisung des Gesetzentwurfs an den Finanzausschuß abzu-
sehen, da dieser sich bereits in seiner Sitzung vom 10. Juli 1952 zustimmend geäußert hat. Namens des Landes Nordrhein-Westfalen bitte ich Sie, dem Gesetzentwurf in der vorliegenden Form zuzustimmen.

Ich darf dann noch zum Tatbestand kurz vortragen, daß uns inzwischen unter dem Datum des 24. Juli 1952 — inzwischen heißt gestern bzw. heute morgen — ein **Antrag des Landes Niedersachsen** an den Deutschen Bundesrat zugegangen ist, der zweifellos eine gewisse Verwandtschaft mit dem eben vorgetragenen Problem aufweist. Die beiden Anträge verfolgen aber eine Lösung des Problems auf verschiedenen Geleisen. Der Antrag, den ich Ihnen zuerst vortrug, befaßt sich in seinem entscheidenden Teil mit der **Steuervereinfachung**. Ich glaube, den Antrag des Landes Niedersachsen richtig dahingehend charakterisieren zu dürfen, daß Niedersachsen das Problem mehr von der **sozialpolitischen Seite** aus behandelt. Ich habe Ihnen zu dem ersten Antrag vorgetragen, daß nicht nur das Land Nordrhein-Westfalen, sondern alle Länder im Finanzausschuß des Bundesrates glaubten, die Sache solle heute verabschiedet werden, um sie dann möglichst schnell an das Bundesfinanzministerium und den Bundestag gelangen zu lassen, weil sonst die kurze, zur Verfügung stehende Frist bis allerspätestens Anfang November dieses Jahres nicht ausreicht, um die Sache zu praktizieren. Die Vereinfachung ist aber nach unserer Auffassung so dringend, daß man sich die Gelegenheit nicht entgehen lassen sollte. Von meinem Standpunkt aus könnten wir also den ersten Antrag verabschieden, während wir es bei dem zweiten Antrag, von dem ich durchaus anerkenne, daß er eine absolut brauchbare und richtige Diskussionsgrundlage bildet, für besser hielten, ihn, wie in ihm selbst gewünscht wird, der Bundesregierung als Ersuchen zuzuleiten.

von KESSEL (Niedersachsen): Herr Präsident! Meine Herren! Die Niedersächsische Landesregierung vermag dem von Nordrhein-Westfalen gestellten Antrag und insbesondere seiner Begrün-

dung nicht in vollem Umfang zuzustimmen. Sie hat daher einen eigenen Antrag an den Bundesrat gerichtet. Die **Erhöhung der lohnsteuerfreien Pauschbeträge** wird von Nordrhein-Westfalen unter dem Gesichtspunkt einer Vereinfachung der Verwaltung beantragt. Zur Begründung wird geltend gemacht, durch diese Maßnahme werde die Zahl der in den Lohnsteuerstellen zu bearbeitenden Anträge so verringert werden, daß die Notwendigkeit, aus den Veranlagungsabteilungen der Finanzämter **Personal** zu den Lohnsteuerstellen abzuordnen, in großem Umfange entfalle, so daß dieses Personal dann bei den Veranlagungsstellen bleiben und dadurch das Aufkommen an veranlagter Einkommen- und Körperschaftsteuer so verbessert werden könne, daß der bei der Lohnsteuer eintretende Ausfall weitgehend ausgeglichen werde. Diese Annahme wird nach unserer Überzeugung einer Nachprüfung nicht standhalten. Damit aber wäre der Antrag Nordrhein-Westfalens gegenstandslos. Deshalb hält es die Niedersächsische Landesregierung für notwendig, daß die Erhöhung der lohnsteuerfreien Pauschbeträge in erster Linie unter dem Gesichtspunkt der **steuerlichen Gerechtigkeit** beschlossen wird. Für die **größeren und großen Einkommensbezieher**, die schon an sich viele Möglichkeiten haben, die Höhe der Steuerlast willkürlich zu beeinflussen, stehen ständig steuerliche Erleichterungen zur Erörterung. Ich erinnere an die augenblicklich schwebenden Fragen der steuerlichen Begünstigung des Kapitalmarktes, der Sammelwertberichtigungen der Banken, der Einkommensteuerfreiheit für die Zinsen auf Investitionshilfeleistungen, der Begünstigung der sogenannten Scheingewinne usw. Es ist deshalb unvertretbar, bei der großen **Masse der arbeitenden Unselbständigen** untätig zuzusehen, wie sich die Steuerlast durch Preis- und Lohnsteigerungen automatisch verstärkt. Eine allgemeine **Dehnung der Progressionsstufen** bei der Einkommensteuer und eine **Erhöhung der Kinderfreibeträge**, wie sie an sich durch die Preis- und Lohnsteigerungen nahegelegt werden, ist wegen des damit verbundenen Steuerausfalls nicht sofort möglich. Die Niedersächsische Landesregierung hält eine **Erhöhung der Freibeträge um 20 v. H.** für angemessen. Sie schlägt vor, diese in der Weise durchzuführen, daß das steuerfreie Existenzminimum von 750 DM jährlich nicht, dafür aber die **Pauschbeträge von 780 DM jährlich um 40% erhöht** werden. Um die Ausfälle, die dadurch eintreten, zu verringern, macht Niedersachsen **Vereinfachungsvorschläge**, auf die ich hier nicht näher eingehen kann, die aber wirklich Personal in den Lohnsteuerstellen freimachen werden, das dann für die Veranlagung eingesetzt werden und dort finanziell erfolgreich wirken kann. Die Ausfälle, die noch bleiben, müssen in Kauf genommen werden. Sie kommen nicht überraschend; vielmehr ist die Anpassung der Lohnsteuer an die Preisentwicklung seit langem, insbesondere auch von Vertretern der Niedersächsischen Landesregierung, dringend gefordert worden.

Dr. DUDEK (Hamburg): Herr Präsident! Meine Herren! Die Ausführungen der beiden Herren Redner haben, glaube ich, hinlänglich bewiesen, daß das Problem verhältnismäßig kompliziert ist. Wir haben zwar im Finanzausschuß über diese Dinge schon ausführlich gesprochen; aber ich glaube, angesichts des Antrags des Landes Niedersachsen

(A) erscheint es zweckmäßig, diese Angelegenheit noch einmal im Finanzausschuß des Bundesrats zu beraten. Es braucht deswegen keine Verzögerung einzutreten. Ich darf bemerken, daß der Senat der Hansestadt Hamburg durchaus auf dem Boden dieser Erleichterung steht. Aber, wie gesagt, angesichts der doch immerhin ziemlich komplizierten Sachlage halten wir eine **nochmalige Beratung im Finanzausschuß** des Bundesrats für zweckmäßig, wobei wir der sicheren Erwartung Ausdruck geben, daß die Bundesregierung mit positiven Vorschlägen diese Arbeit unterstützen wird.

HARTMANN, Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen: Herr Präsident! Meine Herren! Ich möchte mir erlauben, den Vorschlag des Herrn Senators Dudek zu unterstützen. Es liegt ja nicht nur der relativ einfache Antrag vor, den das Land Nordrhein-Westfalen — wie Herr Minister Dr. Flecken ausgeführt hat — sozusagen als Treuhänder für den sogenannten Troeger-Ausschuß gestellt hat, sondern auch der **Antrag des Landes Niedersachsen**, der darüber hinaus eine Reihe von — wie uns scheint — sehr beachtliche Anregungen nicht nur in Richtung auf eine Verbesserung der Lage der kleinen Lohnsteuerpflichtigen, sondern zugleich auch in Richtung auf Entlastung der Verwaltung enthält. Wir glauben aber, daß diese Angelegenheit nicht so einfach verabschiedet werden kann, sondern daß man, wie Herr Senator Dudek ausgeführt hat, darüber noch einmal im Finanzausschuß des Bundesrats sprechen sollte. Wir verkennen gar nicht die Notwendigkeit der Beschleunigung. Wir sind mit Herrn Minister Flecken der Ansicht, daß dieser Gesetzentwurf auf dem kürzesten Wege weitergehen und etwa Mitte November verkündet werden sollte, damit dann schon auf den neuen Lohnsteuerkarten per 1. Januar nächsten Jahres die Vereinfachungen durchgeführt werden können. Wir glauben aber, es wird erstens im Finanzausschuß des Bundestages, zweitens aber auch hinsichtlich der zu erwartenden Stellungnahme der Bundesregierung schneller gehen, wenn die Dinge vorher noch einmal im Finanzausschuß des Bundesrats besprochen werden und wenn man dort versucht, eine gemeinsame Marschroute zu finden.

Ich darf betonen, daß nach dem Gesetz gemäß Art. 106 GG über den nunmehr 37%igen Anteil des Bundes ja der Bund eine **Garantie** für das Aufkommen, daß die Länder aus der Einkommen- und Körperschaftsteuer erhalten — und zwar in Höhe von 105 % des Vorjahresaufkommens —, übernommen hat. Mit anderen Worten: während wir früher häufig das Gefühl hatten, daß, wenn der Bund Steuererleichterungsvorschläge machte wie etwa im Jahre 1950, die Herren Finanzminister und -senatoren der Länder diesen Vorschlägen gegenüber eine gewisse Zurückhaltung zeigten, muß ich hier sagen, daß nunmehr der Bund nicht ohne Recht eine gewisse Zurückhaltung gegenüber Vorschlägen äußern muß, die nach den Ausführungen des Herrn Ministers Flecken einen **Ausfall** von 150 bis 175 Millionen, nach der Begründung, die dem Antrage des Landes Niedersachsen beigefügt worden ist, einen Ausfall von wesentlich mehr, von 300 oder mehr Millionen DM verursachen würden und die nach der angeführten Klausel des Kompromisses über die 37 % der Bund allein zu tragen hätte. Ich glaube, das ist eine beachtliche Tatsache. Wir möchten ja auch nicht einem Gesetzgebungs-

werk, das — sei es aus Vereinfachungsgründen, sei es aus anderen Gründen — gefördert werden soll, nachher nur aus Haushaltsgründen Widerspruch entgegenstellen müssen. Ich würde es daher begrüßen, wenn beide Vorlagen im Finanzausschuß des Bundesrats zur nochmaligen Beratung gestellt würden, damit wir, wie ich hoffe, gemeinsam einen Weg finden.

Präsident KOPF: Wird das Wort noch gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Nachdem sich das Land Nordrhein-Westfalen damit einverstanden erklärt hat, daß die beiden Vorlagen an den Finanzausschuß gehen, glaube ich feststellen zu können, daß wir die **beiden Vorlagen dem Finanzausschuß überwiesen** haben.

(Zustimmung.)

— Ich höre keinen Widerspruch; es ist so beschlossen.

Wir kommen zu Punkt 39 der Tagesordnung:

Entwurf eines Betriebsverfassungsgesetzes
(BR-Drucks. Nr. 311/52).

Dr. OECHSLE (Bayern), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik hat sich in seiner Sitzung vom 24. Juli 1952 in eingehender Aussprache mit dem Betriebsverfassungsgesetz — BR-Drucks. Nr. 311/52 — befaßt. Der Ausschuß ist — entgegen der Stellungnahme des Wirtschaftsausschusses und des Agrarausschusses — zu dem Beschluß gekommen, dem Bundesrat zu empfehlen, den **Vermittlungsausschuß** gemäß Art. 77 Abs. 2 des Grundgesetzes anzurufen.

Der wichtigste **Abänderungsvorschlag**, der zwangsläufig eine Reihe von Änderungen der einschlägigen Gesetzesbestimmungen zur Folge hat, ist der Vorschlag, den **gesamten öffentlichen Dienst in das Betriebsverfassungsgesetz einzubeziehen**. Die Begründung zu diesem Punkte ist in der vorliegenden Drucksache Nr. 311/1/52 im einzelnen gegeben. Maßgebend bei der Stellungnahme des Ausschusses war das grundsätzliche Bestreben, die starken **Überschneidungen zwischen dem Betriebsverfassungsgesetz und dem in Aussicht genommenen Personalvertretungsgesetz** und die Auseinanderentwicklung des Betriebsverfassungsrechts auf diese Weise tunlichst zu vermeiden. Der Beschluß kam auch unter dem Gesichtspunkt zustande, daß eine Anzahl von Ländern in ihren Betriebsverfassungsgesetzen in der einen oder anderen Form den öffentlichen Dienst ganz oder teilweise bereits einbezogen hat. Mit den möglichen verfassungsrechtlichen Bedenken, die sich aus Art. 75 Abs. 1 des Grundgesetzes ergeben, hat sich allerdings der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik nicht befaßt.

Wie bereits ausgeführt, bedingt dieser grundsätzliche Beschluß des Ausschusses die Änderung einer Anzahl von Gesetzesbestimmungen; diese Änderungen sind nur die logische, materiell-rechtliche und gesetzestechnische Konsequenz des grundsätzlichen Vorschlags auf Einbeziehung des gesamten öffentlichen Dienstes in das vorliegende Gesetz. Die erforderlichen **Einzeländerungen** ergeben sich aus BR-Drucks. Nr. 311/1/52 in den Positionen 1 a bis u. Ich glaube, ich kann es mir ersparen, im einzelnen auf diese Änderungen einzugehen. Bedeu-

(A) tungsvoll und daher erwähnenswert sind aber die Vorschläge zu § 47 unter Ziff. 1 q und der Vorschlag auf Schaffung eines neuen § 50 a unter Ziff. 1 r sowie die Änderungen zu § 56 unter Ziff. 1 s. Diese Vorschläge stellen auf die besonderen Verhältnisse des öffentlichen Dienstes ab, entziehen bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Dienststelle und Betriebsrat den Entscheid der Zuständigkeit der Arbeitsgerichte und verlagern diesen Entscheid entweder in die vorgesezte Dienststelle, die oberste Dienstbehörde, die Dienstaufsichtsbehörde oder aber — bei Selbstverwaltungskörpern — in das Organ. Soviel zur Frage des öffentlichen Dienstes!

Die Abänderungsvorschläge zu § 4 unter Ziff. 2 der BR-Drucks. Nr. 311/1/52 — wobei ich hinzufüge, daß diese und alle weiteren Änderungsvorschläge nicht mehr im Zusammenhang stehen mit der Grundsatzforderung der Einbeziehung des öffentlichen Dienstes — bezwecken eine klarere Begriffsbestimmung und versuchen, die grundsätzliche Ausschaltung leitender Angestellter als Arbeitnehmer im Sinne dieses Gesetzes zu vermeiden. Gleichzeitig ist dabei davon ausgegangen worden, daß die Grenze der Angestelltenversicherungspflicht, die sich ja ändern kann, kein brauchbares Unterscheidungsmerkmal für die Ausschaltung leitender Angestellter als Arbeitnehmer im Sinne des Betriebsverfassungsgesetzes ist.

Der Abänderungsvorschlag zu § 5 unter Ziff. 3 der Drucksache, der dahin zielt, das mit einfachen oder mechanischen Dienstleistungen beschäftigte Personal als Arbeiter zu deklarieren — was diese Personengruppe versicherungsrechtlich auch ist —, will die Überschneidung des Angestelltenbegriffs, wie er versicherungsrechtlich festgelegt ist, mit dem Angestelltenbegriff, wie er sich aus § 5 ergeben würde, vermeiden. Denn der Ausschuß ist der Auffassung, daß es unerwünscht wäre, eine Diskrepanz zwischen dem Angestellten im versicherungsrechtlichen Sinne und dem Angestellten im Sinne des Betriebsverfassungsgesetzes herbeizuführen.

Die Abänderungsvorschläge zu § 7 unter Ziff. 4 der Drucksache zielen darauf ab, die Dauer der Betriebszugehörigkeit als Voraussetzung der Wählbarkeit von einem Jahr auf ein halbes Jahr zu beschränken, insbesondere mit Rücksicht darauf, daß durch die dauernde Umschichtung auf dem Arbeitsmarkt, vor allem durch die Umsiedlung der Flüchtlinge und anderer Personengruppen die einjährige Betriebszugehörigkeit weder angemessen noch billig erscheint. Der zu § 7 weiter vorgebrachte Beschluß, auch solche Personen durch einen Entscheid der Mehrheit der Arbeitnehmer wählbar werden zu lassen, die nicht das Wahlrecht für den Deutschen Bundestag besitzen, weicht insofern von der Vorlage des Bundestags ab, als dort das Einverständnis zwischen der Mehrheit der Arbeitnehmer und dem Arbeitgeber vorausgesetzt ist. Eine Einschaltung des Arbeitgebers erscheint dem Ausschuß nicht unbedingt erforderlich; er ist auch der Meinung, daß aus einer solchen Einschaltung für beide Beteiligten nur Unstimmigkeiten erwachsen könnten.

Die Vorschläge zu § 13 Abs. 2 unter Ziff. 5 der Drucksache bringen hinsichtlich des Wahlvorganges gegenüber der Bundestagsvorlage eine Umkehr. Während nach § 13 der Bundestagsfassung primär in getrennten Wahlgängen — also durch Gruppen-

wahl — gewählt werden soll und die wahlberechtigten Angehörigen beider Gruppen gemeinsame Wahl beschließen können, stellt der Vorschlag des Ausschusses die gemeinsame Wahl in den Vordergrund und überläßt es den wahlberechtigten Angehörigen einer Gruppe, die Gruppenwahl zu beschließen. Maßgebend war die Überlegung, daß das gemeinsame betriebsverfassungsrechtliche Interesse und die Gemeinsamkeit im betrieblichen Organismus in den Vordergrund gestellt werden sollen. Den einzelnen Gruppen soll es dann überlassen bleiben, ob es bei der gemeinsamen Wahl sein Bewenden haben soll oder ob sich wenigstens eine Gruppe für die Gruppenwahl entscheidet, was dann zur Folge hätte, daß nur nach Gruppen gewählt werden könnte.

Die Änderungen zu § 13 Abs. 3 und 4 unter Ziff. 6 und 7 der Ausschußvorlage sind für den Fall eines Entscheids zugunsten des Vorrechts der gemeinsamen Wahl notwendig geworden. Das gleiche trifft auf den Abänderungsvorschlag zu § 25 Abs. 2 unter Ziff. 8 der Ausschußvorlage zu.

Zu § 60 — Ziff. 9 der Ausschußvorlage — bringt der Ausschuß den Vorschlag, daß in Betrieben mit in der Regel mehr als 10 wahlberechtigten Arbeitnehmern — nicht 20, wie es der Bundestag beschlossen hat — der Betriebsrat in Personalangelegenheiten mitzuwirken und mitzubestimmen hat. Der Ausschuß ist der Auffassung, daß in allen Betrieben, in denen Betriebsräte zu errichten sind, mindestens jedoch soweit sie mehr als 10 wahlberechtigte Arbeitnehmer haben, das Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrecht verankert werden sollte.

Dem Gedanken eines verstärkten Schutzes der Arbeitnehmer dient auch der Änderungsvorschlag zu § 65 — Ziff. 10 der Drucksache —, dem zufolge in Betrieben mit in der Regel nicht mehr als zehn wahlberechtigten Arbeitnehmern der Betriebsrat in personellen Angelegenheiten zuvor unterrichtet werden soll. Diese Neufassung würde vor allem wirksam werden in den kleineren Betrieben des Handwerks und des Einzelhandels.

Die Abänderungsvorschläge zu den §§ 72 bis 74 — Ziff. 11 bis 13 der Ausschußvorlage — sollen die bisherige Vermittlungsstelle in eine Schiedsstelle umwandeln und damit ihr Gewicht verstärken. Der Antrag zu § 74 begnügt sich nicht damit, wie es in der Bundestagsdrucksache vorgesehen ist, daß für den Fall, daß der Unternehmer durch Handlungen oder Unterlassungen den Einigungsvorschlag mißachtet, sich nur arbeitsrechtliche Konsequenzen ergeben, sondern der Vorschlag bezweckt ausdrücklich, daß darüber hinaus nach den §§ 887, 888 und 890 der Zivilprozeßordnung der gefällte Schiedsspruch vollstreckbar sein soll.

Zu § 76 Abs. 1 — Ziff. 14 der Ausschußvorlage — hat der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik seinen ursprünglichen Beschluß, daß die Hälfte der Aufsichtsratsstellen von den Arbeitnehmern zu besetzen ist, fallen lassen. Er schlägt nunmehr vor, daß mindestens zu einem Drittel der Aufsichtsrat der Aktiengesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft auf Aktien aus Arbeitnehmern bestehen soll; er überläßt es der Satzung, ob und in welchem Umfange von der stärkeren Beteiligung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat Gebrauch gemacht werden soll. Ein weiterer Änderungsvorschlag zu § 76 Abs. 2 — Ziff. 15 der Ausschußvorlage — bezieht sich auf die Wahl der Arbeit-

(A) **nehmervetreter** in die Aufsichtsräte. Der Ausschuß hält es für völlig unangebracht, diese Wahl in einer Urwahl durch die Arbeitnehmer vornehmen zu lassen, da die Gefahr eines solchen Wahlaktes auf der Hand liegt. Er schlägt deshalb vor, daß die Vertreter der Arbeitnehmer durch die Betriebsräte mit einfacher Stimmenmehrheit bestimmt werden. Zu Abs. 3 des § 76 — Ziff. 16 der Drucksache — wird vorgeschlagen, daß außer den Betriebsräten und den Arbeitnehmern auch die im Betrieb vertretenen Gewerkschaften Wahlvorschläge für die Entsendung von Arbeitnehmervertretern in die Aufsichtsräte machen können. Zu § 76 Abs. 6 — Ziff. 17 der Drucksache — wird vorgeschlagen, daß bei Aktiengesellschaften, die Familiengesellschaften sind, bereits bei 300 und nicht erst bei 500 beschäftigten Arbeitnehmern eine Entsendung in den Aufsichtsrat festgelegt wird.

Die Abänderungsvorschläge zu § 77 — Ziff. 18 der Drucksache — bezwecken, auch bei anderen Kapitalgesellschaften die Zahl von 500 auf 300 herabzusetzen; außerdem wird bei bergrechtlichen Gewerkschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit und bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung als weiteres Merkmal eine Kapitalhöhe von mehr als 1 Million DM Stammkapital vorgesehen.

Als letzte Änderung sachlicher Art soll ein **neuer § 90** eingefügt werden mit der Absicht, daß mit Ausnahme der Bestimmungen der §§ 6 bis 48 des Betriebsverfassungsgesetzes das Recht der Tarifvertragsparteien, in eigener Zuständigkeit betriebsverfassungsrechtliche Regelungen vorzunehmen, verankert wird. Der Ausschuß ist der Auffassung, daß eine solche Ausnahmenvorschrift der Fortentwicklung des Betriebsverfassungsrechtes dienlich ist und deshalb nicht behindert werden sollte.

(B) Zum Schluß möchte ich zusammenfassend sagen: der Ausschuß bittet Sie nochmals, den Vermittlungsausschuß gemäß Art. 77 Abs. 2 des Grundgesetzes anzurufen.

Präsident **KOPF**: Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann kommen wir zur Abstimmung über die Vorschläge, die in der BR-Drucks. Nr. 311/1/52 niedergelegt sind. Ich lasse zunächst über Ziff. 1 dieser Drucksache abstimmen, Seiten 1 bis 7 oben. Ich kann wohl im ganzen darüber abstimmen lassen. Es handelt sich darum, ob wir der Meinung sind — das ist eine grundsätzliche Frage —, daß der gesamte **öffentliche Dienst in das Betriebsverfassungsgesetz einzubeziehen** ist. Wer den gesamten öffentlichen Dienst in das Betriebsverfassungsgesetz einbeziehen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die Minderheit. Die **Einbeziehung ist abgelehnt**.

AIRENS (Niedersachsen): Herr Präsident! Meine Herren! Das Land Niedersachsen beantragt, den Vermittlungsausschuß unter Ablehnung der Ziff. 1 der BR-Drucks. Nr. 311/1/52 mit dem Ziele anzurufen, die sogenannten **Regiebetriebe** in das Betriebsverfassungsgesetz einzubeziehen. Zur Begründung wird auf den gleichlautenden Beschluß unter Ziff. 37 im ersten Durchgang verwiesen.

Präsident **KOPF**: Jetzt kommt also die zweite Frage. Wer die **Regiebetriebe** — nicht den gesamten öffentlichen Dienst — in das Betriebsverfassungsgesetz einbeziehen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die Minderheit. Die

Einbeziehung der Regiebetriebe ist ebenfalls **abgelehnt**. Es bleibt also in diesem Fall bei dem **Vorschlag des Bundestages**. (C)

Wir kommen zur Abstimmung über **Ziff. 2** der BR-Drucks. Nr. 311/1/52. Wer dem Vorschlage des Herrn Berichterstatters folgen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die Minderheit. Der **Änderungsvorschlag des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik ist abgelehnt**.

Es folgt die Abstimmung über **Ziff. 3**. Wer dem Vorschlag des Herrn Berichterstatters folgen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die Minderheit. Der **Vorschlag ist abgelehnt**.

Wir stimmen jetzt über **Ziff. 4** der Drucksache ab. Es handelt sich um die halbjährige Betriebszugehörigkeit; die Bundesvorlage sieht ein Jahr vor. Hierzu liegt ein gleichlautender Antrag des Landes Bayern vor.

Dr. OECHSLE (Bayern): Er ist nicht gleichlautend. Der Unterschied besteht nur darin, daß Bayern zwar dem ersten Teil des Ausschußantrages bezüglich des halben Jahres beitrifft, es aber in Ausnahmefällen bei der Zuteilung des Wahlrechts durch Beschluß der Belegschaft, also bei der alten Fassung bewenden lassen will.

Präsident **KOPF**: Der weitestgehende Antrag ist jedenfalls der von Ihnen vorgetragene Antrag!

(Dr. Oechsle: Ja!)

Wer also dem **Vorschlag des Herrn Berichterstatters unter Ziff. 4** folgen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die Minderheit. Der Vorschlag ist **abgelehnt**. Nunmehr kommen wir zu dem **Antrag des Landes Bayern**. Wer dem Antrag des Landes Bayern auf BR-Drucks. Nr. 311/2/52 unter **Ziff. 1** folgen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die Minderheit. **Ziff. 1 dieses Antrags ist abgelehnt**. (D)

Es folgt **Ziff. 5** der BR-Drucks. Nr. 311/1/52.

(Neuenkirch: Müssen wir darüber entscheiden?)

— Ja, wir müssen darüber entscheiden. **Ziff. 5** ist ein Alternativvorschlag, falls **Ziff. 1** Buchst. k abgelehnt wird. Wer dem **Vorschlage des Herrn Berichterstatters unter Ziff. 5** folgen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — 22 Stimmen sind dafür; das ist die Mehrheit. Der Vorschlag ist **angenommen**.

Ziff. 6! Wer dem Vorschlage des Herrn Berichterstatters folgen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die Mehrheit. Der **Antrag ist angenommen**.

Ziff. 7 der BR-Drucks. Nr. 211/1/52! Wer der Empfehlung des Herrn Berichterstatters folgen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die Minderheit. Der Vorschlag ist **abgelehnt**.

Ziff. 8! Wer dem Antrage des Herrn Berichterstatters folgen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — 17 Stimmen sind dafür! Das ist die Minderheit. Der Vorschlag ist **abgelehnt**.

Ich rufe auf **Ziff 9**.

SIEH (Schleswig-Holstein): Der Agrarausschuß empfiehlt dem Bundesrat, dem Antrage des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik unter **Ziff. 9** der BR-Drucks. Nr. 311/1/52 nicht beizutreten, es insoweit also bei der vom **Bundestag beschlossenen**

(A) **Fassung des § 60 Abs. 1 zu belassen.** Der besonderen Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe würde es zuwiderlaufen, wenn eine generelle Mitbestimmung bereits bei Betrieben mit in der Regel mehr als 10 wahlberechtigten Arbeitnehmern eingeführt würde.

Präsident **KOPF:** Wer dem Vorschlage des Herrn Berichterstatters Dr. Oechsle unter Ziff. 9 auf Seite 12 der BR-Drucks. Nr. 311/1/52 folgen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die Minderheit. Der Vorschlag ist **abgelehnt.** Es bleibt also bei der Fassung der Bundestagsvorlage in § 60 Abs. 1.

Ziff. 10 (§ 65 der Vorlage)! Wer dem Vorschlage des Herrn Berichterstatters folgen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die Minderheit. Der Vorschlag ist **abgelehnt.**

Ziff. 11! Wer dem Antrage des Herrn Berichterstatters folgen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die Minderheit. Der Antrag ist **abgelehnt.**

Ziff. 12! Wer dem Vorschlage des Herrn Berichterstatters folgen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die Minderheit. **Abgelehnt!**

Ziff. 13 (Seite 14 der BR-Drucks. Nr. 311/1/52)! Wer der Empfehlung des Herrn Berichterstatters folgen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die Minderheit. **Abgelehnt!**

Ziff. 14! Wer dem Antrage des Herrn Berichterstatters folgen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die Mehrheit. **Angenommen!**

Ziff. 15! Wer dem Vorschlage des Herrn Berichterstatters folgen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die Minderheit. **Abgelehnt!**

Ziff. 16! Wer der Empfehlung des Herrn Berichterstatters folgen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die Minderheit. **Abgelehnt!**

Ziff. 17! Wer dem Vorschlage des Herrn Berichterstatters folgen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die Minderheit. **Abgelehnt!**

Ziff. 18! Wer dem Antrage des Herrn Berichterstatter folgen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. Das ist die Minderheit. **Abgelehnt!**

Ziff. 19! Wer dem Vorschlage des Herrn Berichterstatters folgen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die Minderheit. **Abgelehnt!**

Zu § 88 liegt nun noch ein **Antrag des Landes Baden-Württemberg** vor.

Dr. MAIER (Baden-Württemberg): Über diesen Antrag ist durch die Ablehnung des Antrags Niedersachsens betreffend die Regiebetriebe entschieden. Es wird deshalb darauf verzichtet, den Antrag zu stellen.

Präsident **KOPF:** Niedersachsen hat noch Anträge zu § 8 und zu § 61 unter Ziff. 2 und 3 der BR-Drucks. 311/4/52 gestellt.

AHRENS (Niedersachsen): Herr Präsident! Niedersachsen bittet, **Abs. 3 des § 61 zu streichen.** Die ungewöhnlich verschwommene Fassung dieses Absatzes würde zur Ursache vermeidbarer Auseinandersetzungen werden. Deshalb bitten wir,

diesen Absatz zu streichen und dies zum Gegenstand der Verhandlungen im Vermittlungsausschuß zu machen.

Präsident **KOPF:** Das Land Niedersachsen beantragt also, **§ 61 Abs. 3 zu streichen.** Wer diesem Vorschlag folgen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die Minderheit. Damit ist **Ziff. 3 der BR-Drucks. Nr. 311/4/52 abgelehnt.**

Ist zu Ziff. 2 dieser Drucksache noch etwas zu sagen? — Nein!

Wer nunmehr aus den soeben festgestellten Gründen den Vermittlungsausschuß anrufen will, den bitte ich, die Hand zu erheben.

(Dr. Spiecker: Zur Geschäftsordnung!)

— Wir sind in der Abstimmung.

Dr. SPIECKER (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Meine Herren! Da einzelne Gründe zur Anrufung des Vermittlungsausschusses mit wechselnden Mehrheiten angenommen worden sind, liegt die Möglichkeit vor, daß sich auch eine Mehrheit für die Annahme des **Antrags des Wirtschaftsausschusses** ergibt.

(Altmeier: Sehr richtig!)

Darum müßte, bevor über die Anrufung des Vermittlungsausschusses entschieden wird, die Abstimmung über den Antrag des Wirtschaftsausschusses erfolgen.

(Zustimmung.)

Präsident **KOPF:** Ich weiß nicht, ob das geschäftsordnungsmäßig richtig ist. Der weitestgehende Antrag ist derjenige, der sich von dem Gesetz am weitesten entfernt. Am weitesten entfernen sich die Abänderungsanträge. Ich glaube daher, daß zunächst darüber abgestimmt werden muß, ob nunmehr mit den festgestellten Gründen — es sind, glaube ich, nur noch drei oder vier übriggeblieben — der Vermittlungsausschuß angerufen werden soll.

(Kaisen: Sehr richtig!)

— Ich höre keinen Widerspruch. Wir stimmen darüber ab.

(Unruhe.)

Meine Herren! Unter den Ziff. 5, 6 und 14 sind vom Bundesrat mit Mehrheit Änderungen beschlossen worden. Wer nun dieserhalb den Vermittlungsausschuß anrufen will, den bitte ich, mit Ja zu stimmen.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Enthaltung
Baden-Württemberg	Nein
Bayern	Enthaltung
Bremen	Ja
Hamburg	Ja
Hessen	Ja
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Enthaltung
Rheinland-Pfalz	Nein
Schleswig-Holstein	Nein.

Präsident **KOPF:** Die **Anrufung des Vermittlungsausschusses** ist **abgelehnt.** Wer nunmehr dem Gesetz seine Zustimmung geben will, den bitte ich, mit Ja zu stimmen.

(A) Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Enthaltung
Baden-Württemberg	Ja
Bayern	Ja
Bremen	Nein
Hamburg	Nein
Hessen	Nein
Niedersachsen	Nein
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Ja
Schleswig-Holstein	Ja

Präsident **KOPF**: Ich stelle fest, daß der Bundesrat dem Betriebsverfassungsgesetz zugestimmt hat.

Dr. **SPIECKER** (Nordrhein-Westfalen): Ich mache darauf aufmerksam, daß der Rechtsausschuß dieses Gesetz für ein Zustimmungsgesetz hält.

Präsident **KOPF**: Der Rechtsausschuß hält das Gesetz für zustimmungspflichtig. Darüber müßte noch abgestimmt werden.

SAUERBORN, Staatssekretär im Bundesministerium für Arbeit: Im Auftrage der Bundesregierung habe ich darauf hinzuweisen, daß die Auffassung des Rechtsausschusses des Bundesrats über die **Zustimmungsbedürftigkeit des Betriebsverfassungsgesetzes** nach eingehender Prüfung der Rechtslage seitens der Bundesregierung nicht geteilt wird. Auf eine ins einzelne gehende Begründung will ich mit Rücksicht auf die ausgedehnte Tagesordnung des Hauses verzichten.

(Kaisen: Es wäre doch gut, wenn Sie die Gründe sagten!)

Ich bin gern dazu bereit.

(B)

RENNER (Baden-Württemberg): Nachdem diese Erklärung von dem Herrn Vertreter der Bundesregierung abgegeben worden ist, muß ich als Vorsitzender des Rechtsausschusses darauf hinweisen, daß der **Rechtsausschuß auf seiner Ansicht beharren** muß. Die Gründe sind eingehend dargelegt worden. Es ist auch bisher der **Zustimmungsbedürftigkeit** des Gesetzes nicht in dieser kategorischen Weise widersprochen worden. In dem Gesetz sind eindeutig **Verwaltungsanweisungen** an die Landesbehörden enthalten.

(Staatssekretär Sauerborn: Soll ich begründen?)

Präsident **KOPF**: Nein!

(Heiterkeit.)

Wortmeldungen liegen nicht mehr vor. Wir haben **festgestellt, daß dieses Gesetz ein Zustimmungsgesetz** ist. Im übrigen haben wir dem Gesetz zugestimmt. Damit ist der Fall erledigt.

Wir kommen zu Punkt 20 der Tagesordnung:

Entwurf einer Bundesrechtsanwaltsordnung
(BR-Drucks. Nr. 258/52).

RENNER (Baden-Württemberg), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Entwurf einer Bundesrechtsanwaltsordnung soll das in den Jahren nach 1945 sehr uneinheitlich gewordene **Anwaltsrecht** wieder **vereinheitlichen**, nachdem Art. 74 Abs. 1 des Grundgesetzes die Kompetenz des Bundes hierfür geschaffen hat, und weiter soll

dieser Entwurf das **Anwaltsrecht** den heutigen Anschauungen entsprechend **weiterentwickeln**, insbesondere den im Grundgesetz niedergelegten **Rechtsätzen über Betätigungsfreiheit, Rechtsgleichheit, Freizügigkeit, Rechtsschutz und Rechtsweg** anpassen.

Die **Herstellung der Rechtseinheit** ist überaus dringlich; denn die Verhältnisse in den einzelnen Bundesländern sind so sehr verschieden, daß sich **Ungleichheiten, Unbilligkeiten und Gegensätze** in einem Maße entwickelt haben, das nicht nur der Rechtsanwaltschaft, sondern der Rechtspflege im ganzen abträglich ist. Die Vorlage ist deshalb vom Standpunkt der Rechtspflege aus lebhaft zu begrüßen.

Was den materiellen Inhalt des Entwurfs betrifft, so hat der Rechtsausschuß die wesentlichen Grundsätze und Grundzüge gebilligt, die der Entwurf enthält. Hierüber ist in aller Kürze folgendes zu sagen:

1. Der Entwurf will die sogenannte **freie Advokatur** nach dem Muster der alten und in den Grundzügen sehr bewährten Rechtsanwaltsordnung vom Jahre 1878 schaffen; d. h. er sieht ein subjektives Recht auf Zulassung für jeden vor, der die Richteramtspflicht erworben hat, ohne numerus clausus oder Bedürfnisprüfung und insoweit ohne Ermessensspielraum der zulassenden Behörde.

2. Der Entwurf **beseitigt die frühere Einschränkung**, wonach ein Recht auf Zulassung nur derjenige hatte, der die zweite Dienstprüfung in dem Lande abgelegt hatte, in dem er zugelassen werden will. Die Unterschiede in der Ausbildung der Juristen sind in den einzelnen Ländern nicht mehr so beträchtlich, daß eine ungleiche Behandlung und eine Einschränkung der Freizügigkeit gerechtfertigt wäre. (D)

3. Der Entwurf gibt ferner — im Einklang mit der Tradition — der Rechtsanwaltskammer eine gewisse **Autonomie durch die Schaffung der Rechtsanwaltskammer** als öffentlicher Körperschaft mit zahlreichen Befugnissen, die im Entwurf im einzelnen aufgezählt und ausgestaltet sind. Eine Einschränkung der Autonomie sieht aber der Entwurf vor für die Aufnahme in den und den Ausschluß aus dem Stand. Hierfür sind staatliche Kompetenzen geschaffen. Der Rechtsausschuß hat diese Regelung einstimmig gebilligt, weil er, wie der Entwurf, die **Frage der Mitgliedschaft** für einen Gegenstand staatlicher Kompetenz hält. Dieser Punkt war Gegenstand langer Erörterungen mit den Organisationen der Anwaltschaft, die die Autonomie auch in diesem Punkte nach dem Muster der in den Ländern der französischen Zone nach französischem Muster bestellten Regelung erstreben. Der Rechtsausschuß war auch darin mit dem Entwurf einig, eine Zwischenform abzulehnen, nämlich einen aus Rechtsanwälten und Richtern zusammengesetzten Ausschuß über die Aufnahme entscheiden zu lassen. Vielmehr soll der Vorstand der Anwaltskammer nur gutachtlich gehört werden.

4. Nicht ebenso einhellig war der Rechtsausschuß für die vom Entwurf — in Abweichung von der alten Regelung — geschaffene **Trennung zwischen Bestallung und Zulassung**, nach der die Bestallung, die mit der ersten Zulassung bei einem bestimmten Gericht verbunden wird, die Qualität als Rechtsanwalt verschafft und bindend ist für die Justiz-

(A) verwal tung eines Landes, in dem sich der bestellte Rechtsanwalt später niederlassen will. Die Länder, die diese Regelung als eine Beeinträchtigung der Justizhoheit betrachteten, blieben jedoch im Rechtsausschuß in der Minderheit. Die Mehrheit war anderer Auffassung; sie hielt die Trennung von Bestallung als Rechtsanwalt und Zulassung bei einem bestimmten Gericht für erwünscht im Sinne der Freizügigkeit und für systematisch notwendig. Den Bedenken der Gegenseite wurde mit einem besonders formuliertem Grund für die Versagung der Zulassung bei einem bestimmten Gericht Rechnung getragen. Es ist dies die Empfehlung zu § 32 Abs. 1 des Entwurfs.

5. Gewisse Meinungsverschiedenheiten bestanden auch in der **Frage des Anwärterdienstes**, den der Entwurf in einjähriger Dauer vorsieht. Die bestehenden Zweifel haben ihren Grund zum großen Teil in den von allen Mitgliedern des Rechtsausschusses anerkannten, ausführlich erörterten Schwierigkeiten, die **Frage der Vergütung für Anwaltsassessoren** befriedigend zu lösen. Der Entwurf der Bundesregierung fand aber schließlich, sowohl was den Anwärterdienst anlangt, als auch was die Regelung der Vergütung betrifft (§ 14 Abs. 4 des Entwurfs), die Billigung der Mehrheit des Rechtsausschusses, weil die Vorzüge der Einschaltung eines Anwärterjahres als überwiegend angesehen wurden, sowohl unter dem Gesichtspunkt der Vorbereitung zur Ausübung eines so sehr auf Selbstverantwortlichkeit gestellten Berufes, als auch unter dem Gesichtspunkt einer letzten Auslese und Ausscheidung der Ungeeigneten.

(B) 6. Der Rechtsausschuß hat ferner im Prinzip gebilligt die im Entwurf enthaltene, von der Tradition abweichende **Zweiteilung der Disziplinargerichtsbarkeit** in das ehrengerichtliche Verfahren im engeren Sinne und das Verfahren zum Zwecke der Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft. Der Rechtsausschuß hat die staatsrechtlichen Gründe für eine **Sonderbehandlung des Ausschlußverfahrens**, die sich auf Art. 19 Abs. 4 und Art. 92 des Grundgesetzes beziehen, anerkannt. Er hat es auch gebilligt und für notwendig gehalten, daß sogar im ehrengerichtlichen Verfahren im engeren Sinne eine zweite staatliche Instanz geschaffen wird. Danach soll im **ehrengerichtlichen Verfahren** in erster Instanz das Ehrengericht entscheiden, das ausschließlich aus Rechtsanwälten besteht, die — übrigens in Abweichung von der Tradition — nicht Mitglieder des Kammervorstandes sein dürfen, in zweiter und letzter Instanz das Oberlandesgericht in der Besetzung für Anwaltssachen: ein Richter als Vorsitzender, zwei weitere Richter und zwei Rechtsanwälte als Beisitzer. Im **Verfahren zum Zwecke der Ausschließung** entscheidet dieser Senat des Oberlandesgerichts in erster Instanz, während über die Berufung ein Senat des Bundesgerichtshofs entscheidet, der aus einem Richter als Vorsitzendem und vier Richtern und zwei Rechtsanwälten als Beisitzern besetzt ist. Der Rechtsausschuß glaubte, die Gründe des Entwurfs für diese Zweiteilung, die in der Vorbemerkung des 4. Teiles der Begründung niedergelegt sind, anerkennen und die damit verbundene Komplizierung des Aufbaues und des Verfahrens und auch die Einbuße an Autonomie der Anwaltschaft in Kauf nehmen zu müssen.

7) Der Rechtsausschuß stimmt mit dem Entwurf ferner in der **Ausgestaltung des Rechtsschutzes und**

des Rechtsweges gegenüber den Akten der Justizverwaltung überein. Der Entwurf schafft gegenüber diesen Verwaltungsakten einen besonderen Rechtsweg durch **Antrag auf gerichtliche Entscheidung an das Oberlandesgericht**, das, wie vorhin erwähnt, in Anwaltssachen besonders besetzt ist. Auch der Rechtsausschuß hält diesen Rechtsweg in Anwaltssachen für sachgemäßer als den Weg der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit. Dieser Rechtsweg ist gegeben gegen die Versagung und Zurücknahme der Bestallung, gegen die Versagung und Zurücknahme der Zulassung und gegen andere im einzelnen aufgeführte Entscheidungen der Justizverwaltung bzw. der von ihr delegierten Stellen. Der Rechtsausschuß empfiehlt, diese Regelung durch eine allgemeine Vorschrift zu ergänzen, nach der alle Verwaltungsakte auf diesem Rechtsweg angefochten werden können. Damit soll erreicht und klargestellt werden, daß generell alle Verwaltungsakte angefochten werden können und daß für diese Anfechtung der besondere **Rechtsweg in Anwaltssachen** besteht. Dieser Empfehlung dient der in dem Bericht des Rechtsausschusses vorgeschlagene § 262 a.

8) Von den Empfehlungen des Rechtsausschusses sind materiell noch folgende von einiger Bedeutung, während zahlreiche andere mehr formeller und redaktioneller Natur sind. Der Rechtsausschuß hatte Bedenken gegen den **Versagungsgrund des § 20 Ziff. 5** des Entwurfs, wonach die Bestallung zu versagen ist, wenn der Bewerber sich so verhalten hat, daß die Besorgnis begründet ist, er werde als Rechtsanwalt die Belange der Rechtsuchenden oder die Ausübung der Rechtspflege gefährden. Dies wurde als eine allzu weitgehende Generalklausel angesehen. Die Mehrheit des Ausschusses empfiehlt die Ersetzung dieses Versagungsgrundes (D) durch folgenden:

wenn der Bewerber sich so verhalten hat, daß die Besorgnis begründet ist, er werde als Rechtsanwalt die verfassungsmäßige Ordnung oder die Interessen der Rechtsuchenden gefährden

Eine Minderheit des Rechtsausschusses hielt auch diese Fassung für zu weit und unsicher.

Auf den vom Rechtsausschuß empfohlenen neuen Versagungsgrund in **§ 32 Abs. 1** habe ich bereits hingewiesen. Damit sollen die Bedenken behoben werden, die von seiten einzelner Länder gegen die Aushöhlung der Justizhoheit durch die Einrichtung der allgemein gültigen Bestallung erhoben wurden.

Der Rechtsausschuß empfiehlt ferner die Aufnahme der **Verpflichtung, die verfassungsmäßige Ordnung zu wahren**, in die Formel des vom Rechtsanwalt zu leistenden Berufseides (§ 38).

Der Rechtsausschuß billigt die im Entwurf vorgesehene Regelung über den sogenannten **Fachhinweis** neben der Berufsbezeichnung „Rechtsanwalt“, welcher Hinweis nicht gestattet sein soll (§ 54). Auch billigte er die Regelung des Entwurfs in der Frage des sogenannten **Syndikusanwalts** (§ 57). Danach wird die Übernahme eines ständigen Dienstverhältnisses durch den Rechtsanwalt standesrechtlich nicht ausgeschlossen oder verboten, sondern nur, daß der angestellte Rechtsanwalt für seinen Arbeits- oder Auftraggeber vor Gericht tätig wird.

Der Ausschuß empfiehlt die Änderung der Bestimmung des **§ 62** des Entwurfs, in der die **Berufs-**

(A) **ausübung durch Rechtsanwälte** geregelt wird, die als **Hilfsrichter oder Beamte auf Widerruf** oder als Angestellte im öffentlichen Dienst verwendet werden. Nach Auffassung des Ausschusses liegen die praktischen Fälle so verschieden, daß dieser Verschiedenheit nur durch eine Ermächtigung der Landesjustizverwaltungen Rechnung getragen werden kann, Abweichungen von der Regel des Verbots der Berufsausübung zu gestatten, und zwar dann, wenn die Interessen der Rechtspflege dadurch nicht gefährdet werden.

Der Ausschuß empfiehlt ferner die **Herabsetzung der Mindestzahl der Vorstandsmitglieder** von 9 auf 7, da die Vorstandsmitglieder nicht mehr zur Besetzung des Ehrengerichts herangezogen werden.

Der Ausschuß empfiehlt außerdem, die **Öffentlichkeit** in den Dienststrafverfahren beider Arten insoweit nicht generell auszuschließen, als die Verhandlung vor einem staatlichen Gericht stattfindet.

Der Ausschuß billigt mit unbeträchtlicher Abweichung die vom Entwurf vorgesehene **Überleitung der Verwaltungsrechtsräte in die Rechtsanwaltschaft**.

Der Entwurf schlägt als Regel vor, daß der bei einem Oberlandesgericht zugelassene Rechtsanwalt nicht zugleich bei einem anderen Gericht zugelassen sein darf. Diese Regel wird vom Rechtsausschuß gebilligt; er billigt aber auch die zahlreichen Ausnahmen von dieser Regel in den Schlußvorschriften des § 264, die der Angleichung an die Tradition dienen sollen. Als Ergänzung empfiehlt der Ausschuß eine Ermächtigung an die badisch-württembergische Regierung, innerhalb eines Zeitraums von 3 Jahren eine abweichende Regelung zu erlassen, damit die Landesinstanzen bei der etwaigen künftigen Neuordnung der Zahl und der Bezirke der Oberlandesgerichte freie Hand haben.

(B) Meine sehr geehrten Herren! Ich habe ein paar der in Frage kommenden Punkte hervorgehoben; ich fürchte, es waren für Sie schon allzu viele. Ich darf auf die BR-Drucks. Nr. 258/1/52 Bezug nehmen, in der alle Änderungsanträge des Rechtsausschusses enthalten sind. Auf den Seiten 14 ff. dieser Drucksache finden Sie auch die **Änderungen**, die der **Innenausschuß** vorschlägt. Zu diesen Anträgen möchte ich noch kurz Stellung nehmen. Der Rechtsausschuß ist der Auffassung, daß die **Bestallung** nur dem gegeben werden darf, der die Fähigkeit zum Richteramt hat. Der Ausschuß für innere Angelegenheiten will auch den Personen die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft eröffnen, die die Befähigung zum Amt eines Verwaltungsrichters auf Grund der vorgeschriebenen Prüfungen erlangt haben.

Weiter besteht ein Gegensatz darin, daß der Rechtsausschuß der Regierungsvorlage den Vorzug gibt, wonach die **Nachprüfung der Verwaltungsakte** aus der Bundesrechtsanwaltsordnung den **ordentlichen Gerichten** vorbehalten bleibt und außerdem die **Entscheidungen im ehrengerichtlichen Verfahren und für Verfahren zum Zwecke der Ausschließung** aus der Rechtsanwaltschaft den ordentlichen Gerichten übertragen werden. In beiden Fällen wünscht der Ausschuß für innere Angelegenheiten die Übertragung dieser Aufgaben an die **Verwaltungsgerichte**. Der Rechtsausschuß konnte sich diesem Verlangen des Ausschusses für innere Angelegenheiten nicht anschließen. Er ist der Meinung, daß in allen diesen Fragen eben die

ordentlichen Gerichte die größere Sachkenntnis (C) besitzen und daß sie mit den ganzen Verhältnissen mehr vertraut sind.

Für die **Abstimmung** darf ich folgendes Verfahren vorschlagen. Wenn die Anträge des Ausschusses für innere Angelegenheiten abgelehnt werden, ergibt sich der einfachste Abstimmungsmodus. Das soll natürlich keine Beeinflussung in der Richtung sein, gegen diese Anträge zu stimmen. Aber sollten tatsächlich diese Anträge abgelehnt werden, dann könnte über die Empfehlungen des Rechtsausschusses unter Nr. I der von mir erwähnten BR-Drucks. Nr. 258/1/52 en bloc abgestimmt werden, sofern sich kein Widerspruch erhebt. Wenn die Anträge des Ausschusses für innere Angelegenheiten angenommen werden, dann ergeben sich je nach der Annahme sämtlicher Anträge oder der Annahme einzelner Anträge einige Schwierigkeiten. Werden die Vorschläge des Ausschusses für innere Angelegenheiten unter II, A und B der erwähnten Drucksache angenommen, so sind damit automatisch die Empfehlungen des Ausschusses für innere Angelegenheiten unter II, C, a ebenfalls angenommen. Das ergibt sich zwangsläufig. Zwangsläufig ergibt sich ferner, daß dann die Vorschläge des Rechtsausschusses unter der Nr. I, 24 bis 37, 44 und 46 entfallen. Werden von den Anträgen des Ausschusses für innere Angelegenheiten nur die Anträge unter II, A angenommen, dann ist gleichzeitig der Eventualvorschlag unter II, C b angenommen, und damit entfällt der Vorschlag Nr. 46 des Rechtsausschusses. Werden dagegen von den Anträgen des Ausschusses für innere Angelegenheiten nur die Anträge unter II, B angenommen, dann sind gleichzeitig die Anträge unter II, C a mit angenommen, und es entfallen die Vorschläge des Rechtsausschusses Nr. 24 bis 37.

(D) Ich kann nicht verlangen, meine Herren, daß Sie meinen Ausführungen über die Abstimmung so rasch folgen konnten. Aber Sie ersehen daraus, wie schwierig die Angelegenheit ist, und Sie begreifen dann erst recht den Antrag, den ich als Vorsitzender des Rechtsausschusses stelle, es bei den Vorschlägen des Rechtsausschusses zu belassen.

(Heiterkeit.)

Dr. ZIMMER (Rheinland-Pfalz). Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Ausschuß für innere Angelegenheiten hat sich in seiner Sitzung vom 23. Juli mit der Vorlage befaßt. Der Herr Vorsitzende des Rechtsausschusses war so liebenswürdig, bereits kurz die Empfehlungen des Innenausschusses zu behandeln. Ich möchte, da die Beschlüsse des Innenausschusses einstimmig gefaßt worden sind, zur Begründung dieser Beschlüsse einiges sagen.

Der Innenausschuß beantragt zunächst, daß die **Zulassung zur Rechtsanwaltschaft** auch den Personen eröffnet wird, die die Befähigung zum Amt eines Verwaltungsrichters auf Grund der vorgeschriebenen Prüfungen — welche das sind, ist bekannt — erlangt haben. Im übrigen gehört praktisch dazu die normale Bewährung. Der Ausschuß für innere Angelegenheiten hält es prinzipiell für unmöglich, daß man Persönlichkeiten, die vielfach jahrzehntelang an hohen und höchsten Verwaltungsgerichten als Richter tätig waren — z. B. am preußischen Oberverwaltungsgericht —, die Qualifikation, Rechtsanwalt zu werden, versagen will. Er ist sich dabei bewußt, daß es sich

(A) nicht um eine sehr große Zahl von etwaigen Anwärtern im Sinne des § 4 handeln wird, aber er hält das Prinzip für so bedeutungsvoll, daß er sich mit einem Ausschluß dieser Personen nicht abfinden kann. Er bittet deshalb den Bundesrat, die entsprechende **Änderung des § 4** zu beschließen.

Der zweite Hauptpunkt ist die Forderung nach der **gerichtlichen Nachprüfung aller Verwaltungsakte aus der Bundesrechtsanwaltsordnung einschließlich der Entscheidungen im ehrengerichtlichen Verfahren und im Verfahren zum Zweck der Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft durch die Verwaltungsgerichte**. In allen deutschen Ländern haben die Verwaltungsgerichte nach 1945 eine besondere Ausgestaltung erfahren. Sie sind von der Verwaltung an sich losgelöst worden, um ihnen eine absolute Unabhängigkeit zu sichern. Auch die personelle Zusammensetzung der Verwaltungsgerichte ist so gestaltet, daß sie allen an sie herantretenden Anforderungen gerecht werden können. Man braucht nur die Ausbildung der früheren Gerichtsreferendare und Regierungsreferendare zu kennen, um zu ermessen, zu welchen praktischen Folgen es in der Rechtspflege führt, wenn man die Anwärter der einen Laufbahn zu allen Gerichten zulassen will, auch zu denen, von denen in der Hauptsache öffentlich-rechtliche Rechtsfragen entschieden werden, aber dem anderen Zweig der Anwärter den Zugang zu den Gerichten als Rechtsanwälte versagen will. Prinzipiell allerdings war hier folgende Erwägung ausschlaggebend. Die **zivile Rechtspflege** ist berufen, in der Hauptsache bürgerlich-rechtliche Rechtsstreitigkeiten zu entscheiden. Die **Verwaltungsrechtspflege** ist geschaffen worden, um Verwaltungsakte zu entscheiden, die Nachprüfung aller Verwaltungsakte zu ermöglichen und die Entscheidung hierüber herbeizuführen. Der Innenausschuß war der Auffassung, daß man, wenn man dieses Prinzip aufgestellt hat — und zwar in allen deutschen Ländern —, nun dieses Prinzip auch konsequent in der Rechtspraxis verwirklichen sollte. Die sich aus diesem Prinzip — wenn man es bejaht — ergebenden Änderungen finden Sie, wie der Herr Berichterstatter des Rechtsausschusses eben schon ausgeführt hat, unter II, A, B und C auf den Seiten 14 ff der Drucksache. Auf Einzelheiten möchte ich nicht eingehen.

Ich darf nur noch auf II, B (Seite 17) verweisen. Der Ausschuß für innere Angelegenheiten hat folgende **Empfehlung** beschlossen:

Die gerichtliche Nachprüfung aller Verwaltungsakte aus der Bundesrechtsanwaltsordnung einschließlich der Entscheidungen im ehrengerichtlichen Verfahren und das Verfahren zum Zwecke der Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft wird den Verwaltungsgerichten übertragen. Es bedarf dazu der Ausarbeitung einer besonderen Verfahrensordnung für die Verwaltungsgerichte. In der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit konnte diese nicht erarbeitet werden. Die Bundesregierung wird gebeten, die entsprechenden gesetzgeberischen Arbeiten vorzunehmen.

Ich möchte der Vollständigkeit halber noch bemerken, daß das Land **Niedersachsen** hinsichtlich des ersten Antrags zu § 4 in Übereinstimmung mit dem Ausschuß für innere Angelegenheiten einen Antrag unter BR-Drucks. Nr. 258/4/52 gestellt hat. Einen Unterschied zu dem Ausschußantrag kann

ich nicht feststellen; ich glaube, die beiden Anträge (C) sind vollkommen identisch.

RENNER (Baden-Württemberg): Herr Präsident! Meine Herren! Mein Land hatte ursprünglich die Absicht, einen Antrag auf **Einfügung eines neuen § 263 a** folgenden Wortlauts zu stellen:

Soweit durch die Landesgesetze die Zulassung der Rechtsanwälte vor den Arbeitsgerichten ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, verbleibt es bis zum Inkrafttreten des Bundesarbeitsgerichtsgesetzes bei diesem Rechtszustand.

Persönlich bin ich der Meinung, daß eine solche Bestimmung nicht erforderlich ist, daß sie sich sowieso aus dem Gesetz ergibt. Ich wäre aber sehr dankbar, wenn der Herr Vertreter des Bundesjustizministeriums diese Auffassung bestätigen könnte.

Dr. WEINKAMM (Bayern): Herr Präsident! Meine Herren! Bayern stellt den Antrag, wie er in BR-Drucks. Nr. 258/3/52 niedergelegt ist, dem **Abs. 1 des § 250** noch folgenden Satz anzufügen:

Den Verwaltungsrechtsräten steht ferner gleich, wer auf Grund der vorgeschriebenen Prüfungen die Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst erlangt hat.

Ich mache darauf aufmerksam, daß es sich dabei nur um eine Ergänzung der in § 250 festgelegten Übergangsbestimmungen handelt, nach denen ähnlich wie bei den preußischen Verwaltungsrechtsräten auch sonst in den Ländern diejenigen Leute, die die Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst erlangt haben, aber aus irgendeinem Grunde die Zulassung als Verwaltungsrechtsräte nicht bekommen konnten, vorübergehend noch die Befähigung erhalten, als Rechtsanwalt zugelassen zu werden. Den Antrag hierzu müssen sie innerhalb sechs Monaten stellen, wie dies in Abs. 2 der genannten Bestimmung festgelegt ist. Es handelt sich also nur um eine Übergangsbestimmung. Im übrigen stehen wir auf dem Standpunkt, daß § 4 des Gesetzes so beschlossen werden sollte, wie ihn der Rechtsausschuß vorgeschlagen hat, daß nämlich die Bestalung zum Rechtsanwalt nur derjenige erhalten kann, der die Befähigung zum Richteramt hat.

Dr. STRAUSS, Staatssekretär im Bundesministerium der Justiz: Herr Präsident! Meine Herren! Die Auffassung, die Herr Minister Renner zu der **Frage des Verhältnisses der landesrechtlichen Änderungen des früheren Arbeitsgerichtsgesetzes zur Bundesrechtsanwaltsordnung** dargelegt hat, kann ich bestätigen, und zwar ergibt sie sich aus der Vorschrift des Art. 125 des Grundgesetzes, nach der Landesgesetze, die bis zum Inkrafttreten des Grundgesetzes früheres Reichsrecht geändert haben, als Bundesrecht weitergelten.

RENNER (Baden-Württemberg): Ich danke sehr für diese Mitteilung und verzichte darauf, den Antrag zu stellen.

AHRENS (Niedersachsen): Herr Präsident! Meine Herren! Der Antrag des Landes Niedersachsen enthält in Ziff. 1 einen Vorschlag, der sich mit dem Antrag des Innenausschusses deckt. Ich möchte deshalb nicht mehr darauf zurückkommen. Aber unter **Ziff. 2 des Antrags** auf BR-Drucks. Nr. 258/

(A) 3/52 macht das Land Niedersachsen folgenden Vorschlag:

§§ 6—17 des Entwurfs werden gestrichen.

Zur Begründung wird angeführt:

Ein besonderer Vorbereitungsdienst des Rechtsanwalts erscheint nicht erforderlich, zumal der Anwärterdienst nach den Erfahrungen im Lande Niedersachsen bisher in keinem Falle zur Ausschaltung ungeeigneter Bewerber geführt hat. Eine Beibehaltung des Anwärterdienstes lediglich unter dem Gesichtspunkt der Erschwerung der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft wäre aber mit dem Grundsatz der Freizügigkeit unvereinbar.

Wir machen weiter folgende **Vorschläge**, die sich aus dem Vorstehenden ergeben:

In § 20 werden gestrichen

1. unter Nr. 2 die Worte „vom Anwärterdienst oder“,
2. Nr. 10.

In § 52 Abs. 1 werden Nr. 1 und 2 gestrichen; Nr. 3 und 4 werden Nr. 1 und 2.

In § 64 Abs. 4 werden die Worte „oder einen Anwaltsassessor“ gestrichen.

§ 70 wird gestrichen.

In § 84 Abs. 2 Nr. 8 werden die Worte „und Anwaltsassessoren“ gestrichen.

In § 87 Abs. 1 und 2 wird jeweils das Wort „Anwaltsassessor“ gestrichen.

In § 143 Abs. 2 werden die Worte „und Anwaltsassessoren“ gestrichen.

Die §§ 160, 174 und 231 werden gestrichen.

(B) In § 234 werden die Worte „231 bis“ durch „232“ ersetzt.

§ 247 wird gestrichen.

In § 250 Abs. 3 wird Satz 2 gestrichen.

In § 260 Abs. 3 werden die Worte „oder Anwaltsassessor“ gestrichen.

Dr. KLEIN (Berlin): Herr Präsident! Meine Herren! Das Land Berlin setzt sich dafür ein, in irgendeiner Weise Vorsorge dafür zu treffen, daß die Rechte derjenigen Bewerber um die Anwaltschaft, die die Zweite Staatsprüfung für den Verwaltungsdienst bestanden haben, aufrechterhalten bleiben. Sechs Monate nach dem Inkrafttreten der Rechtsanwaltsordnung soll das Gesetz über die Vertretung vor den Verwaltungsgerichten vom 25. Mai 1926 mit seinen Nachträgen seine Geltung verlieren. Gleichzeitig bestimmt § 250 Abs. 2, daß die **Verwaltungsrechtsräte**, die vor dem 1. Juli 1951 ihre Zulassung erhalten haben, die Zulassung zur allgemeinen Rechtsanwaltschaft beantragen können. Der Antrag muß innerhalb von sechs Monaten gestellt werden. Der sich daraus ergebende Zustand ist folgender. Die Beamten oder diejenigen Herren, die heute nicht der Anwaltschaft angehören und die Zweite Staatsprüfung nach einem Vorbereitungsdienst in der Justiz bestanden haben, behalten lebenslänglich die Anwaltschaft zur Rechtsanwaltschaft. Diejenigen, die die Zweite Staatsprüfung im Verwaltungsdienst bestanden haben — die früheren Regierungsassessoren — werden aus der Verwaltungsanwaltschaft und von der Vertretung vor den Verwaltungsgerichten ausgeschlossen, wenn sie nicht am 1. Juli 1951 ihre Zulassung als Verwaltungsrechtsrat erlangt hatten und nicht

innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten der Rechtsanwaltsordnung ihre Zulassung zur Anwaltschaft beantragen. Das ist unangemessen. Es ist unangemessen, daß Personen, die kraft der vorgeschriebenen Prüfungen die Zulassung zu den höchsten Richterämtern — zum Amt eines Bundesverwaltungsrichters — erlangt haben, nicht mehr die Möglichkeit haben, Anwälte zu werden. Wenn das Institut des Verwaltungsrechtsrats überhaupt nicht mehr in der deutschen Anwaltschaft beibehalten werden soll, sondern eine allgemeine Rechtsanwaltschaft gebildet wird, dann ist der Zweig der Vertretung vor den Verwaltungsgerichten genau so wichtig und genau so groß wie der der Vertretung vor den Zivilgerichten. Wir haben nicht mehr den alten Zustand des preußischen Staates, in dem es Verwaltungsrechtsklagen nur dann gab, wenn sie im Gesetz ausdrücklich zugelassen waren. Wir haben nicht mehr das Prinzip der Enumeration, sondern wir haben das **Prinzip der allgemeinen Verwaltungsklage**, wie wir das Prinzip der allgemeinen Zivilklage haben. Daraus ergibt sich ein derartig großer Sektor im öffentlichen Recht, daß es angemessen wäre, die Zweite Staatsprüfung für den Verwaltungsdienst gleichzusetzen mit der Zweiten Staatsprüfung in der Justiz selbst. Daß damit kein Mißbrauch getrieben wird, sichert das Gerichtsverfassungsgesetz, wonach die Ausbildung in Zukunft einheitlich vor sich geht. Ich möchte daher bitten, dem Antrage des Landes Niedersachsen zuzustimmen.

Präsident KOPF: Das Wort wird nicht mehr gewünscht. Wir kommen zur Abstimmung, und zwar zunächst über die **Frage, ob auch der Regierungsassessor Anwalt werden kann**. Wer diese Frage mit Ja beantworten will, den bitte ich, die Hand zu erheben.

(Zurufe.)

— Es handelt sich um § 4 (Fähigkeit zum Richteramt). Ich wollte die Abstimmung nur etwas verkürzen. Dazu liegen vor der Antrag des Landes Niedersachsen und der Antrag des Innenausschusses, nach denen auch derjenige zur Anwaltschaft kommen kann, der die Regierungsassessorprüfung abgelegt hat.

(Zimmer: Auf Grund der vorgeschriebenen Prüfung!)

Wer diesem Antrage zustimmen will, den bitte ich, mit Ja zu stimmen.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Ja
Baden-Württemberg	Nein
Bayern	Nein
Bremen	Nein
Hamburg	Nein
Hessen	Ja
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Ja
Schleswig-Holstein	Ja.

Präsident KOPF: Das ist die **Mehrheit**.

Wir kommen jetzt zu den Ausschlußanträgen unter II, A, Nrn. 2 bis 28 (Seiten 14 bis 17 der BR-Drucks. Nr. 258/1/52). Der Rechtsausschuß stimmt der Regierungsvorlage zu. Der Ausschuß für innere Angelegenheiten will die Nachprüfung aller Verwaltungsakte aus der Bundesrechtsanwaltsordnung den Verwaltungsgerichten übertragen. Die sich dar-

(A) aus ergebenden Änderungen sind in II, A, 2 bis 28 enthalten. Wer die **Nachprüfung den Verwaltungsgerichten übertragen** will — nach den Empfehlungen des Innenausschusses, abweichend von der Regierungsvorlage —, den bitte ich, mit Ja zu stimmen.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Nein
Baden-Württemberg	Nein
Bayern	Nein
Bremen	Nein
Hamburg	Nein
Hessen	Ja
Niedersachsen	Nein
Nordrhein-Westfalen	Nein
Rheinland-Pfalz	Nein
Schleswig-Holstein	Nein.

Präsident **KOPF**: Das ist abgelehnt. Wir folgen also hier dem **Rechtsausschuß**.

Wir kommen zu II, B, Nrn. 29 bis 32 (Seiten 17 bis 18). Der Ausschuß für innere Angelegenheiten will die Entscheidung im ehrengerichtlichen Verfahren und für Verfahren zum Zwecke der Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft den Verwaltungsgerichten übertragen.

(Lübke: Das ist erledigt!)

— Das ist schon entschieden. — Dann sind, glaube ich, die zwischen dem Rechtsausschuß und dem Ausschuß für innere Angelegenheiten strittigen Punkte erledigt, auch der **Antrag des Landes Bayern**. Der **Antrag des Landes Niedersachsen** unter Ziff. 1 ist ja angenommen. Wir haben noch abzustimmen über **Ziff. 2**, die §§ 6 bis 17 des Entwurfs zu streichen. Die Begründung bitte ich aus der BR-Drucks. Nr. 258/4/52 zu ersehen. Wer diesem Antrage zustimmen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die **Minderheit**. Damit entfällt **Ziff. 3 des Antrages**; denn sie wäre nur notwendig, wenn **Ziff. 2** angenommen worden wäre.

(B)

Damit sind, glaube ich, alle zwischen Rechtsausschuß und Innenausschuß strittigen Punkte erledigt, und wir können feststellen, daß wir, soweit wir nicht eben etwas anderes beschlossen haben, den **Änderungsvorschlägen des Rechtsausschusses in allen Punkten folgen und sonst keine Einwendungen erheben**.

(Zustimmung.)

Im übrigen ist der Bundesrat der Meinung, daß dieses Gesetz ein **Zustimmungsgesetz** ist.

Wir kommen zu **Punkt 21 der Tagesordnung**:

Entwurf eines Zweiten Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiete der Zwangsvollstreckung (BR-Drucks. Nr. 272/52).

BLEIBTREU (Nordrhein-Westfalen), Bericht-erstatte: Herr Präsident! Meine Herren! Der Ihnen vorliegende Entwurf eines Zweiten Vollstreckungsmaßnahmengesetzes befaßt sich mit der **Immobilien-vollstreckung**. Er ist also das Gegenstück zu dem vom Bundesrat im Hinlauf bereits behandelten Ersten Vollstreckungsmaßnahmengesetz, das die Mobilienvollstreckung neu regeln soll. Beide Entwürfe bezwecken die **Bereinigung** des in den letzten Jahrzehnten unübersichtlich gewordenen Vollstreckungsrechts, und zwar in der Weise, daß das **Vollstreckungsnotrecht der beiden letzten Jahr-**

zehnte grundsätzlich aufgehoben wird, jedoch mit (C) der Ausnahme, daß solche Vorschriften, die sich in der Praxis bewährt haben, als Dauerrecht in die großen Kodifikationen, d. h. also in die Zivilprozessordnung und im vorliegenden Falle in das Zweite Gesetz über Maßnahmen auf dem Gebiete der Zwangsvollstreckung, übernommen werden.

Rechtsausschuß und Agrarausschuß haben grundsätzliche Bedenken gegen die Gesamtkonzeption des Entwurfs nicht erhoben. Ihre Empfehlungen betreffen nur Einzelpunkte. Die **Vorschläge des Rechtsausschusses** ersehen Sie aus der Ihnen vorliegenden Drucksache Nr. 272/1/52. Ganz überwiegend bezwecken die dort vorgebrachten Änderungswünsche nur technische Vereinfachungen und redaktionelle Klarstellungen. Von größerer sachlicher Bedeutung sind lediglich folgende Vorschläge:

1. Den in § 15 der Neufassung des Zwangsversteigerungsgesetzes vorgesehenen besonderen **Vollstreckungsschutz bei Zwangsversteigerung wegen Bagatellforderungen** hat der Rechtsausschuß gemäß Ziff. 4 der Drucksache abgelehnt. Er ist der Ansicht, daß eine solche über den allgemeinen Vollstreckungsschutz der §§ 30 a ff hinausgehende Beschränkung der Exekutionsmöglichkeiten den Gläubigern dieser Forderungen nicht zugemutet werden kann.

2) Gemäß Ziff. 8 der Drucks. Nr. 271/1/52 hält der Rechtsausschuß die in **Art. 1 Nr. 26** der Regierungsvorlage dem Gericht gewährte **Befugnis, Zwangsversteigerungen zur Aufhebung der Gemeinschaft einstweilen einzustellen**, für nicht gerechtfertigt. In solchen Fällen sind in aller Regel keine für den Aufschub der Vollstreckung sprechenden Gründe von solchem Gewicht gegeben, daß eine besondere Einstellungsmöglichkeit geschaffen (D) werden müßte.

3) Was schließlich die in **Art. 2** des Entwurfs gewählte Lösung des **Preisstopproblems im Zwangsversteigerungsverfahren** angeht, so billigt der Rechtsausschuß grundsätzlich diese Mittellösung, die dahin geht, eine Durchbrechung des Preisstops in der Zwangsversteigerung vorerst nur für den bebauten unbeschädigten oder gering beschädigten Grundbesitz zuzulassen, nicht dagegen für Trümmergrundstücke und unbebaute Grundstücke einschließlich der landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Grundstücke. In dieser Grundsatzfrage ist auch der Agrarausschuß, der sich ebenfalls mit dem Gesetzentwurf befaßt hat, gleicher Ansicht.

Eine Differenz zwischen beiden Ausschüssen besteht lediglich zu **Art. 2** der Regierungsvorlage hinsichtlich des neu gefaßten **§ 2 Abs. 2 der Geboteverordnung**. Gemäß Ziff. 9 b der Drucksache Nr. 272/1/52 hat nämlich insoweit der Rechtsausschuß zur Vereinfachung des Geschäftsganges den Wunsch geäußert, daß die Gerichte im Verfahren auf Ermittlung des Höchstpreises nur noch mit einer einzigen Stelle, nämlich mit der **unteren Verwaltungsbehörde**, zu tun haben. Diese soll dann bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Grundstücken die Landwirtschaftsbehörde intern beteiligen, ehe sie ihre gutachtliche Äußerung gegenüber dem Versteigerungsgericht über den Höchstpreis abgibt. Der **Agrarausschuß** bittet dagegen in dieser Beziehung um **Beibehaltung der Regierungsvorlage**, da die unmittelbare Beteiligung der Landwirtschaftsbehörde hier aus

(A) den in der Drucksache Nr. 272/2/52 niedergelegten Gründen erforderlich sei. Zu diesem Punkte müßte also über den Vorschlag des Rechtsausschusses vorab abgestimmt werden, während die Abstimmung über die übrigen Empfehlungen des Rechtsausschusses, gegen die der Agrarausschuß keine Bedenken erhoben hat, dann en bloc erfolgen kann.

SIEH (Schleswig-Holstein), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Es wurde schon von meinem Herrn Vorredner hervorgehoben, daß der Agrarausschuß in einem Punkt, nämlich bezüglich der Ziff. 9 b der Ausschußanträge dem Vorschlag des Rechtsausschusses nicht zustimmen zu können glaubt. Der Rechtsausschuß hat vorgeschlagen, daß das Vollstreckungsgericht bei der Festsetzung des Grundstückswerts landwirtschaftlicher, forstwirtschaftlicher oder gärtnerischer Grundstücke nicht — wie in der Regierungsvorlage vorgesehen — die Landwirtschaftsbehörde, sondern die untere Verwaltungsbehörde zu hören habe. Die untere Verwaltungsbehörde soll ihre gutachtliche Stellungnahme im Benehmen mit der Landwirtschaftsbehörde abgeben. Der Rechtsausschuß empfiehlt diese Änderung aus der Erwägung, daß das Vollstreckungsgericht bei der Wertermittlung nicht gezwungen sein soll, die derzeitige Nutzungsart des Grundstücks festzustellen. Bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Grundstücken sind aber lediglich die Landwirtschaftsbehörden zu einer Wertermittlung berufen. Das Wertfestsetzungsverfahren der Vollstreckungsgerichte steht in engstem Zusammenhang mit dem materiellen Genehmigungsrecht im landwirtschaftlichen Grundstücksverkehr. Es ersetzt die Entscheidung, die beim freihändigen Grundstücksverkauf den Landwirtschaftsbehörden zusteht. Außerdem werden nach dem Gesetzentwurf (Art. 4 Nr. 17) in Zukunft die Landwirtschaftsbehörden an Stelle der Landgerichtsgerichte die Genehmigung zur Abgabe von Geboten, die Bietergenehmigung, zu erteilen haben. Bei dieser Bietergenehmigung werden sie Auflagen über die Höhe der zulässigen Gebote erteilen können. Die Erstattung des Gutachtens über den Grundstückswert muß in der Hand derselben Behörde liegen, die auch die Bietergenehmigung erteilt. Das vom Rechtsausschuß vorgeschlagene Verfahren würde also mit den Grundprinzipien des Grundstücksverkehrs nicht in Einklang stehen. Es kommt hinzu, daß die Absicht besteht, ähnlich wie bei der Verpachtung von landwirtschaftlichen Grundstücken auch bei der Veräußerung jegliche Preisbindung in Fortfall zu bringen und die Prüfung nur auf agrarpolitische Gesichtspunkte abzustellen. Diese Nachprüfung wird dann ausschließlich in den Händen der Landwirtschaftsbehörden liegen, so daß eine Einschaltung der unteren Verwaltungsbehörden in einem Teilkomplex wie dem vorliegenden sachlich nicht begründet ist.

RENNER (Baden-Württemberg): Herr Präsident! Meine Herren! Ich bitte, den Antrag des Agrarausschusses abzulehnen. Ich weiß zwar nicht, ob meine Begründung noch Wirkung haben kann oder ob die Herren schon festgelegt sind. Wenn man die Fassung des Agrarausschusses annimmt, dann verewigt man gerade auf diesem Gebiet die Trennung in der unteren Verwaltungsbehörde, während doch der Zug dahin geht, in der unteren Instanz die Einheit der Verwaltung zu verwirklichen und auch

(C) die Landwirtschaftsbehörden an die unteren Verwaltungsbehörden heranzubringen. In manchen Ländern — so war es in Württemberg-Hohenzollern — war diese Einheit der Verwaltung schon verwirklicht. Deswegen bitte ich, es bei dem Vorschlag des Rechtsausschusses zu belassen. Den Erfordernissen der Landwirtschaft ist dadurch Genüge geschehen, daß auch nach dem Vorschlag des Rechtsausschusses die untere Verwaltungsbehörde die Landwirtschaftsbehörde oder das Landwirtschaftsamt, wenn es ihm angegliedert ist, zu hören hat.

Präsident **KOPF**: Das Wort wird nicht mehr gewünscht. Eine Meinungsverschiedenheit besteht nur über die Ziff. 9 b der BR-Drucks. Nr. 272/1/52 (Seite 5). Der weitergehende Vorschlag ist der des Rechtsausschusses, der die Regierungsvorlage ändern will, während der Agrarausschuß es bei der Regierungsvorlage belassen will. Wer dem Vorschlag des Rechtsausschusses folgen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die Minderheit. Somit bleibt es hier bei der Regierungsvorlage.

Wer im übrigen den Ziff. 1 bis 9 a und 9 c bis 12 — darüber kann ich wohl en bloc abstimmen lassen — zustimmen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die Mehrheit. **Angenommen!**

Im übrigen darf ich feststellen, daß nach Ansicht des Bundesrates das Gesetz seiner Zustimmung bedarf.

KAISEN (Bremen): Ich glaube, es ist besser; wir vertagen uns jetzt. Den Rest der Tagesordnung können wir morgen erledigen. Es sind verschiedene Besprechungen angesetzt, so daß es wohl zweckmäßig ist, für heute zu schließen. (D)

(Zustimmung.)

Präsident **KOPF**: Herr Senatspräsident Kaisen hat den Antrag gestellt, die Sitzung auf morgen zu vertagen. Wer diesem Antrag nicht zustimmen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Wir haben uns auf morgen 10 Uhr vertagt.

(Ende der Sitzung 16.53 Uhr.)

Donnerstag, den 31. Juli 1952

Die Sitzung wird um 10.05 Uhr wieder eröffnet.

Präsident **KOPF**: Meine Herren! Die Sitzung ist wieder eröffnet. Wir kommen zu Punkt 22 der Tagesordnung:

Entwurf eines Dritten Strafrechtsänderungsgesetzes (Strafrechtsbereinigungsgesetz) (BR-Drucks. Nr. 287/52)

BLEIBTREU (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Mit dem vorliegenden Entwurf eines Dritten Strafrechtsänderungsgesetzes, das als Strafrechtsbereinigungsgesetz bezeichnet wird, will die Bundesregierung ihre Sofortmaßnahmen im Bereich der Strafrechts-

(A) gesetzgebung abschließen. Vorausgegangen und bereits verkündet sind bekanntlich auf diesem Gebiet folgende Gesetze: erstens das Rechtsvereinheitlichungsgesetz, zweitens das Erste Strafrechtsänderungsgesetz, bezüglich dessen allerdings zu beachten ist, daß einige Teile des Entwurfs vom Bundestag bisher noch nicht erledigt sind, die später als Zweites Strafrechtsänderungsgesetz verabschiedet werden sollen, drittens das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten. Hinzu kommt schließlich noch die Jugendgerichtsnovelle, die den Bundesrat bekanntlich gleichfalls schon im ersten Durchlauf passiert hat.

Der vorliegende Gesetzentwurf hat nun — zum Unterschied vom Ersten und Zweiten Strafrechtsänderungsgesetz, die ich eben erwähnte — das Strafgesetzbuch im ganzen zum Gegenstand. Er bringt jedoch keineswegs die große Strafrechtsreform — ein bekanntlich Jahrzehnte altes Anliegen —; hierzu bedarf es noch weiterer Vorarbeiten. Der Entwurf sieht vielmehr in Art. 1 lediglich eine **technische Bereinigung des Strafgesetzbuches** vor, bringt in Art. 2 mehrere als dringend angesehene **Änderungen mehr sachlichen Gehalts** und verbindet damit in Art. 3 und 4 einige nicht länger aufschiebbar **Änderungen des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Strafprozeßordnung**. Die **Schlusssätze** beziehen sich auf die **Änderungen von Nebengesetzen und die Aufhebung überholter Strafrechtsvorschriften**. Neben der Berlin-Klausel ist hier erwähnenswert eine Ermächtigung an den Bundesjustizminister zur Bekanntgabe des neuen Textes des Strafgesetzbuches.

(B) Die bedeutsamsten sachlichen **Neuerungen** — nur diese können ganz kurz hervorgehoben werden — sind die folgenden. Zunächst beseitigt der Entwurf eine Reihe von **Vorschriften der nationalsozialistischen Gesetzgebung**, die nach heutiger Auffassung eine Überspannung des staatlichen Strafanspruchs darstellen. Ich darf als Beispiel hierfür die Beseitigung der erst im Dritten Reich eingeführten **Strafbarkeit des Versuchs** bei einer Reihe von Delikten und die **Herabsetzung überdehnter Strafrahmen** auf das richtige Maß hervorheben. Der Entwurf paßt ferner das Strafgesetzbuch dem **Grundgesetz** an. Als Beispiel mag erwähnt werden die **Auswirkung der Abschaffung der Todesstrafe auf die Fassung der §§ 211 und 212** (Mord, Totschlag) und die **Gleichheitsgrundsatzes auf § 195**, der bisher dem Ehemann bei Beleidigung seiner Ehefrau ein selbständiges Strafantragsrecht zubilligte. Der Entwurf dient in einigen Bestimmungen der **Wiederherstellung der Rechtseinheit** innerhalb der Bundesrepublik, z. B. durch die Wiedereinführung des Arbeitshauses in den Ländern der amerikanischen Besatzungszone. Schließlich bringt der Entwurf auch einige wichtige **Änderungen des Strafgesetzbuches von sachlicher Bedeutung**, die zum Teil dringenden Forderungen der Praxis entsprechen. Hierher gehören die gegenseitige Abstimmung der Strafdrohungen bei den Tötungsdelikten, die Ersetzung der Festungshaft durch die sogenannte Einschließung und als besonders wichtiges Kernstück die bisher nur im Gnadenrecht verankerte bedingte Strafaussetzung als ein nunmehr in das materielle Strafrecht aufgenommenes Rechtsinstitut. Daneben tritt für den Fall der Verbüßung eines größeren Teils der Strafe die in gleicher Weise geregelte bedingte Straffentlassung. Im Strafverfahren und in der Strafrechts-

verfassung ist zur Entlastung der Strafkammern als Gerichten erster Instanz und damit des Bundesgerichtshofs die **Wiedereinführung des erweiterten Schöffengerichts** vorgesehen — gleichfalls eine wichtige Neuerung. Im übrigen wird auf diesem Gebiet vor allem der **Rechtsschutz für den Beschuldigten** verstärkt und das bislang vielfach umstrittene **Zeugnisverweigerungsrecht** von Geheimnisträgern klargestellt und erweitert.

Der Rechtsausschuß hat gegen den Regierungsentwurf keine grundsätzlichen Einwendungen erhoben. Insbesondere hat er mit Mehrheit die Bestimmungen über die bedingte Strafaussetzung und Straffentlassung gebilligt, obwohl hier gewisse Bedenken hinsichtlich der rechtssystematischen Einordnung dieses Instituts geäußert worden sind. Die Mehrheit des Rechtsausschusses hat auch der Einführung des erweiterten Schöffengerichts zugestimmt. Von einigen Ländern war zwar die Streichung dieser Bestimmung aus der Befürchtung heraus gefordert worden, daß diese Institution zur weiteren Verlagerung der Strafsachen von den Strafkammern als Gerichten erster Instanz auf die Schöffengerichte, damit also zur Eröffnung eines Rechtsmittelzuges von zwei Tatsacheninstanzen statt bisher einer, und auf diese Weise zu einer **noch stärkeren Belastung der unteren Gerichte** führen würde. Nach Auffassung der Mehrzahl der Länder überwiegen jedoch die Vorteile des erweiterten Schöffengerichts — die vor allem in der Unterstützung des Vorsitzenden in der Rechtsfindung durch einen zweiten gelehrten Richter bestehen — die möglichen Nachteile. Der Regierungsentwurf wurde daher auch insoweit gebilligt.

Was die einzelnen **Änderungsvorschläge des Rechtsausschusses** angeht, so darf ich mich angesichts des Umfangs damit begnügen, auf die Drucks. (D) Nr. 287/1/52 zu verweisen. Der größte Teil dieser Änderungsanträge ist entweder rein redaktioneller Natur oder doch jedenfalls nicht von so großer sachlicher Bedeutung, daß eine mündliche Erläuterung notwendig wäre. Lediglich auf folgende drei Empfehlungen von stärkerem Gewicht darf ich in Kürze aufmerksam machen, die Änderungen des Entwurfs darstellen:

1. Die **Frist für die Strafverfolgungsverjährung** der allerschwersten Verbrechen, nämlich der mit lebenslangem Zuchthaus bedrohten, soll aus kriminalpolitischen Gründen von bisher 20 Jahren auf 30 Jahre verlängert werden (Ziff. 14 der Drucksache).

2. Die **Strafbarkeit der Kindesentführung** nach § 239 a StGB — diese Bestimmung ist durch den Entwurf wieder in das Strafgesetzbuch eingeschaltet worden — soll nach Meinung des Rechtsausschusses gemäß Ziff. 17 der Empfehlungen eine schärfere Umgrenzung erfahren, als sie sie im Entwurf erhalten hat.

3. Die nähere **Ausgestaltung des Instituts des Bewährungshelfers**, der nunmehr auch bei der bedingten Aussetzung von Freiheitsstrafen Erwachsener in Tätigkeit treten soll, möchte der Rechtsausschuß durch die ausdrückliche Vorschrift des Art. 4 a (Ziff. 39 der Drucksache) den Ländern vorbehalten, wie dies auch in der Jugendgerichtsnovelle bekanntlich schon vorgesehen ist.

Zusätzlich zu diesen Empfehlungen des Rechtsausschusses hat der **Agrarausschuß** die **Ergänzung bzw. Verschärfung von zwei jagdstrafrechtlichen**

(A) **Vorschriften des Strafgesetzbuches**, nämlich der §§ 367 und 292, beantragt. Die Einzelheiten ergeben sich aus BR-Drucks. Nr. 287/2/52. Der Rechtsausschuß hat eine Änderung dieser Vorschriften nicht für erforderlich erachtet. Die Empfehlungen des Agrarausschusses, die sich auf diese beiden Punkte beschränken, müßten also gesondert neben den Vorschlägen des Rechtsausschusses zur Abstimmung gebracht werden.

Der Feststellung bedarf schließlich noch die **Zustimmungsbedürftigkeit des Gesetzes** nach Art. 84 Abs. 1 GG. Sie ergibt sich daraus, daß durch diesen Entwurf das Gerichtsverfassungsgesetz geändert werden soll. Dieses enthält aber mindestens in den §§ 58, 116 und 152 Regelungen des Landesverwaltungsverfahrens. Das Gerichtsverfassungsgesetz wäre also ein Zustimmungsgesetz, wenn es nach Tätigkeitsbeginn der Bundesorgane erlassen worden wäre. Änderungen solcher Gesetze sind aber nach ständiger Praxis des Bundesrates zustimmungsbedürftig.

SIEH (Schleswig-Holstein). Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der **Agrarausschuß** empfiehlt die **Änderung des Art. 1 Nr. 37** gemäß BR-Drucks. Nr. 287/2/52 Ziff. 1, und zwar soll Art. 1 Nr. 37 folgende Fassung erhalten.

§ 367 wird wie folgt geändert:

Abs. 1 Nr. 8 erhält folgende Fassung:

8. wer ohne polizeiliche Erlaubnis an bewohnten oder von Menschen besuchten Orten Selbstgeschosse, Schlageisen oder Fußangeln legt oder an solchen Orten mit einer Schußwaffe schießt oder Feuerwerkskörper abbrennt,

(B) — nun kommt der Zusatz des Agrarausschusses — es sei denn, daß er mit zulässigem Jagdgerät rechtmäßig die Jagd ausübt.

Begründung! § 367 Nr. 8 des Strafgesetzbuches ist in bezug auf die Jagdausübung seit Jahrzehnten veraltet. Dem hatte das Reichsjagdgesetz in § 36 Abs. 1 Satz 2 seiner Ausführungsverordnung durch folgende Vorschrift Rechnung getragen:

Die Vorschrift des § 367 Nr. 8 Reichsstrafgesetzbuch findet auf die rechtmäßige Jagdausübung in Jagdbezirken keine Anwendung.

Da das Reichsjagdgesetz in den Ländern der amerikanischen und der französischen Zone nicht mehr gilt und auch der Entwurf eines Bundesjagdgesetzes sich einer entsprechenden Regelung enthält, ist es notwendig, § 367 Nr. 8 StGB wie vorgesehen zu erweitern.

Außerdem hat der Agrarausschuß unter Ziff. 2 der BR-Drucks. Nr. 287/2/52 zu **Art. 2 Nr. 29** einstimmig empfohlen, zu beschließen:

§ 292 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

In schweren Fällen, insbesondere wenn die Tat zur Nachtzeit oder in der Schonzeit begangen wird, ist auf Gefängnis nicht unter einem Monat, und in besonders schweren Fällen, insbesondere wenn die Tat unter Anwendung von Schlingen begangen wird oder wenn der Täter eine Schußwaffe bei sich führt, ist auf Gefängnis nicht unter drei Monaten zu erkennen.

Die Bundesregierung begründet die Herabsetzung der **Mindeststrafe bei schwerem Jagdfrevel** von

drei Monaten auf einen Monat damit, daß diese (C) Strafandrohung überspannt sei und daß es Fälle gebe, in denen der Unrechtsgehalt verhältnismäßig gering erscheine. Dieser Begründung kann nicht gefolgt werden. Wilderei, die zur Nachtzeit oder unter Anwendung von Schlingen betrieben wird, führt zu einer empfindlichen Schädigung des Wildbestandes und bedeutet in der Regel eine üble Tierquälerei. Liegt gar der Fall des § 292 Abs. 2 vor, daß mehrere mit Schußwaffen ausgerüstete Täter gemeinsam den Jagdfrevel begehen, so handeln sie in der Regel sogar gemeingefährlich und bedrohen das Leben von Förstern und Jagdaufsehern. Der Unrechtsgehalt derartiger Handlungen kann nicht als so geringfügig angesehen werden, daß die bisher geltende Mindeststrafe als überspannt anzusehen wäre.

AHRENS (Niedersachsen): Herr Präsident! Meine Herren! Das Land Niedersachsen beantragt, in **Art. 2 Ziff. 4** (Empfehlungen des Rechtsausschusses, BR-Drucks. Nr. 287/1/52, Ziff. 9 c) der vom Rechtsausschuß vorgeschlagenen Fassung des § 24 Abs. 2 (neu) StGB folgenden Satz anzufügen:

Der Verurteilte darf durch eine Auflage nicht daran gehindert werden, für ihn günstigere Möglichkeiten der Ausbildung oder der Arbeit wahrzunehmen.

Der Zusatz soll eine zweckwidrige Ausgestaltung der Auflage verhindern.

Präsident **KOPF**: Das Wort wird nicht mehr gewünscht. Meine Herren, der federführende Ausschuß, der **Rechtsausschuß**, schlägt auf BR-Drucks. Nr. 287/1/52 in 40 Empfehlungen Änderungen des Gesetzentwurfes vor. Falls sich kein Widerspruch erhebt, könnte ich über diese 40 Empfehlungen (D) en bloc abstimmen lassen. — Es erhebt sich kein Widerspruch. Ich darf somit feststellen, daß wir dem Vorschlag des Herrn Berichterstatters folgen und diese **40 Empfehlungen annehmen**.

Der **Agrarausschuß** schlägt auf BR-Drucks. Nr. 287/2/52 zwei Änderungen vor, die zu den Änderungsvorschlägen des Rechtsausschusses nicht im Gegensatz stehen.

RENNER (Baden-Württemberg): Ich bitte um getrennte Abstimmung über Ziff. 1 und Ziff. 2.

Präsident **KOPF**: Es ist getrennte Abstimmung beantragt. Ich lasse zunächst über **Ziff. 1** abstimmen. Wer dem Vorschlag des Agrarausschusses auf BR-Drucks. Nr. 287/2/52 Ziff. 1 folgen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die Mehrheit. **Angenommen!** Wer dem Vorschlage des Agrarausschusses unter **Ziff. 2** folgen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die Minderheit. **Abgelehnt!** Somit kommt zu den beschlossenen Änderungen gemäß den Vorschlägen des Rechtsausschusses noch diese Änderung nach dem Antrag des Agrarausschusses auf BR-Drucks. Nr. 287/2/52 Ziff. 1.

Wir gehen nunmehr zu dem **Antrage des Landes Niedersachsen** (BR-Drucks. Nr. 287/3/52) über. Wer diesem Antrag folgen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die Mehrheit. **Angenommen!**

Ich darf also feststellen, daß wir diese **Abänderungen beschlossen haben und im übrigen Einwendungen nicht erheben**. Der Bundesrat ist ferner der Ansicht, daß das **Gesetz seiner Zustimmung bedarf**.

(A) Wir kommen zu Punkt 23 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des hessischen Gesetzes zur Einführung der Rechtsanwaltsordnung (Initiativantrag des Landes Hessen) (BR-Drucks. Nr. 288/52).

ZINNKANN (Hessen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Den Antrag des Landes Hessen betr. Einbringung eines Gesetzes zur Änderung des hessischen Gesetzes zur Einführung der Rechtsanwaltsordnung begründe ich wie folgt. Die Notwendigkeit des Gesetzes ergibt sich daraus, daß am 31. Dezember 1952 die Frist abläuft, in der die Landesjustizverwaltung in Hessen einen Rechtsanwalt von der Verpflichtung befreien kann, am Ort seiner Zulassung eine **Kanzlei** zu halten. Da der Mangel an Kanzleiräumen weiter besteht, muß die Frist verlängert werden, und zwar so lange, bis die neue Bundesrechtsanwaltsordnung in Kraft tritt. Zur Fristverlängerung ist ein **Bundesgesetz erforderlich**, da das hessische Gesetz Bundesrecht geworden ist. Damit das Gesetz noch vor Fristablauf in Kraft tritt, ist entsprechend einer Empfehlung der Bundesregierung der Weg eines Initiativantrages des Bundesrates gewählt worden. Der Rechtsausschuß des Bundesrates hat in seiner Sitzung vom 17. Juli 1952 dem Antrag zugestimmt. Soviel zur Begründung des Gesetzentwurfs!

Rein redaktionell darf ich noch auf folgendes aufmerksam machen. In § 1 des Gesetzentwurfs soll in der zweiten Zeile in der Klammer hinter „Gesetz- und Ordnungsblatt“ die Jahreszahl „1949“ eingefügt werden.

Ich möchte um Ihre **Zustimmung** bitten.

(B) Präsident **KOPF**: Das Wort dazu wird nicht gewünscht. Dann kann ich feststellen, daß wir dem **Vorschlag des Herrn Berichterstatters folgen**.

Punkt 24 der Tagesordnung:

Wahl eines Nachfolgers für ein ausgeschiedenes Mitglied des Bundesverfassungsgerichts wird auf Grund einer gestrigen Besprechung **abgesetzt**.

Es folgt Punkt 25 der Tagesordnung:

Bericht des Rechtsausschusses über Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (BR-Drucks. V Nr. 15/52).

RENNER (Baden-Württemberg), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Rechtsausschuß empfiehlt dem Bundesrat, in den folgenden beim Bundesverfassungsgericht anhängigen Angelegenheiten **von einer Äußerung abzusehen**, da in diesen Verfahren keine Umstände ersichtlich sind, die eine Äußerung des Bundesrates geboten erscheinen lassen:

1. Verfassungsbeschwerde gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Augsburg, Zweigstelle Memmingen, vom 14. Februar 1952 und den Beschluß des Landesarbeitsgerichts Bayern in München vom 27. März 1952 wegen Verletzung insbesondere von Art. 3, 14 und 33 GG,
2. Verfassungsbeschwerde wegen der Unvereinbarkeit der §§ 368 a, b und e RVO und bayerische Landesgesetze zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Ärzte und insbesondere ihrer Zulassung zur Tätigkeit bei den Krankenkassen mit Art. 2, 3 und 12 GG,

3. Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen auf Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts über die Vereinbarkeit der Polizeiverordnung des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 28. April 1951 betreffend das Verbot der Volksbefragung über die Remilitarisierung Deutschlands mit dem Grundgesetz, (C)

4. Verfassungsbeschwerde wegen widerrechtlichen Gehaltsentzuges.

Präsident **KOPF**: Wird das Wort dazu gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann darf ich feststellen, daß wir auch hier dem **Vorschlage des Herrn Berichterstatters folgen**.

Wir kommen zu Punkt 26 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über das Bundesverwaltungsgericht (BR-Drucks. Nr. 307/52).

Dr. ZIMMER (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Zu dem Entwurf eines Gesetzes über das Bundesverwaltungsgericht hat der Bundesrat in seiner 37. Sitzung vom 20. Oktober 1950 beschlossen, einige, zum Teil sehr wichtige **Änderungen** vorzuschlagen, im übrigen aber gegen den Entwurf Einwendungen nicht zu erheben. Der Bundestag hat den Vorschläge des Bundesrates im wesentlichen entsprochen und den Entwurf in der Ihnen vorliegenden Fassung verabschiedet. Es ist dem § 4 ein Abs. 2 angefügt worden, nach welchem der Bundesinnenminister nach der erstmaligen Besetzung des Bundesverwaltungsgerichts vor der Ernennung eines Senatspräsidenten oder der Berufung eines Richters das Präsidium des Bundesverwaltungsgerichts zu hören hat. Es sind Zweifel darüber aufgetreten, in welchem Zeitpunkt diese **Anhörung** stattfinden muß. (D) Einigkeit besteht zwischen dem Ausschuß für Rechtswesen und Verfassungsrecht des Deutschen Bundestages und dem Rechtsausschuß des Bundesrates darüber, daß es dem Ermessen des Bundesinnenministers überlassen bleibt, wann das Präsidium des Bundesverwaltungsgerichts zu hören ist. Der federführende Ausschuß für innere Angelegenheiten und der Rechtsausschuß, die sich beide mit dem vorliegenden Entwurf nochmals befaßt haben, empfehlen Ihnen, einen **Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen**. Die beiden Ausschüsse sind übereinstimmend der Auffassung, daß dieses **Gesetz nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf**.

Außerdem liegt Ihnen auf BR-Drucks. Nr. 307/1/52 ein **Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen vor**. Es wird beantragt, in § 9 der Vorlage ersatzlos bestimmte Ziffern zu streichen. Ich darf auf die Drucksache verweisen. Die Begründung ist, daß nach der Annahme des Landes Nordrhein-Westfalen gewisse Zuständigkeitsregelungen in § 9 mit den Art. 92 und 96 des Grundgesetzes nicht vereinbar seien. Der Rechtsausschuß hat sich bereits mit diesem Vorbringen des Landes Nordrhein-Westfalen befaßt. Er hat mit großer Mehrheit, wie mir mitgeteilt worden ist, die Rechtsauffassung des Landes Nordrhein-Westfalen abgelehnt. Unter diesen Umständen muß auch ich bitten, den Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen **abzulehnen**. Sollte aber die Rechtsauffassung des Landes Nordrhein-Westfalen weiter von diesem Lande vertreten werden, so würde es wohl möglich sein, incidenter im Wege der Rechtsprechung eine Entscheidung hierüber treffen zu

- (A) lassen, ohne daß das Gesetz deshalb noch dem Vermittlungsausschuß zugeleitet zu werden brauchte.

Präsident **KOPF**: Wird das Wort gewünscht? — Zieht Nordrhein-Westfalen seinen Antrag zurück? Es wird ersatzlose Streichung bestimmter Ziffern beantragt. Ziehen Sie den Antrag zurück?

(Dr. Spiecker: Nein!)

— Das bedeutet: Sie verlangen, daß wir mit diesem Ziel den Vermittlungsausschuß anrufen?

(Dr. Spiecker: Abstimmen!)

Nordrhein-Westfalen beantragt also Anrufung des Vermittlungsausschusses, um ersatzlose Streichung der Ziff. a, b, e und f des § 9 Abs. 1 zu erreichen; die Ziff. c und d sollen andere Bezeichnungen erhalten. Wer mit dieser Begründung den Vermittlungsausschuß anrufen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die Minderheit. **Abgelehnt!**

Nachdem dieser Antrag abgelehnt ist, folgen wir dem Vorschlag des Herrn Berichterstatters und stellen keinen Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG.

Ich rufe auf Punkt 27 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Zweiten Durchführungsverordnung zum Bremischen Übergangsgesetz zur Regelung der Gewerbefreiheit (BR-Drucks. Nr. 308/52).

- Dr. **ZIMMER** (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Bundesrat hatte zu dem vorliegenden Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Zweiten Durchführungsverordnung zum Bremischen Übergangsgesetz zur Regelung der Gewerbefreiheit vom 14. Februar 1949 in seiner 73. Sitzung vom 23. November 1951 eine
- (B) **Ergänzung** beschlossen, im übrigen aber Einwendungen gegen den Entwurf nicht erhoben. Der Deutsche Bundestag hat diesem Vorschlag entsprochen und den Gesetzentwurf in der entsprechenden Fassung verabschiedet. Der Ausschuß für innere Angelegenheiten empfiehlt Ihnen, zu dem Entwurf einen Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen.

Präsident **KOPF**: Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Wir folgen dem Vorschlag des Herrn Berichterstatters.

Es folgt Punkt 28 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über das Abkommen über Meistbegünstigung vom 16. November 1951 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Libanon (BR-Drucks. Nr. 312/52).

Dr. **SCHILLER** (Hamburg), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Entwurf eines Ratifikationsgesetzes über das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Libanon ist vom Deutschen Bundestag unverändert verabschiedet worden. Der Wirtschaftsausschuß, der sich mit diesem Vertragsgesetz befaßt hat, empfiehlt Ihnen, von den Rechten des Bundesrats nach Art. 77 Abs. 2 GG keinen Gebrauch zu machen.

Präsident **KOPF**: Wird das Wort dazu gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann darf ich feststellen, daß wir dem Vorschlag des Herrn Berichterstatters folgen.

Wir kommen zu Punkt 29 der Tagesordnung: (C)

Entwurf eines Gesetzes über das am 25. April 1952 unterzeichnete Zusatzabkommen zum Zollvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BR-Drucks. Nr. 313/52).

Dr. **SCHILLER** (Hamburg), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Auch das Ratifikationsgesetz über ein Zusatzabkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft hat der Wirtschaftsausschuß geprüft. Der Bundesrat hat im Hingang Bedenken auf Grund des Art. 76 Abs. 2 GG nicht erhoben. Der Wirtschaftsausschuß empfiehlt Ihnen nunmehr, von den Rechten nach Art. 77 Abs. 2 GG keinen Gebrauch zu machen.

Dr. **KLEIN** (Berlin): Herr Präsident! Meine Herren! Der Wirtschaftsausschuß empfiehlt Ihnen, zusätzlich eine EntschlieÙung folgenden Wortlauts zu fassen:

Die Bundesregierung wird gebeten, anläßlich des Austauschs der Ratifikationsurkunden über das Zusatzabkommen vom 25. April 1952 zum Zollvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 20. Dezember 1951 eine Erklärung dahin abzugeben, daß sie beim Abschluß des Zollvertrags vom 20. Dezember 1951 und des Zusatzabkommens vom 25. April 1952 das Land Berlin mit vertreten hat bzw. mit vertritt.

Präsident **KOPF**: Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann beschließt der Bundesrat gemäß dem Vorschlag des Herrn Berichterstatters, einen Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen, und billigt die vorgeschlagene EntschlieÙung. (D)

(Vizepräsident Lübke übernimmt den Vorsitz.)

Vizepräsident **LÜBKE**: Ich rufe auf Punkt 30 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Abwicklung und Entflechtung des ehemaligen reichseigenen Filmvermögens (BR-Drucks. Nr. 306/52).

Dr. **SCHILLER** (Hamburg), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Entwurf eines Gesetzes zur Abwicklung und Entflechtung des ehemaligen reichseigenen Filmvermögens gehört zu den Materien, die die Bundesrepublik noch nicht in eigener Hoheit regeln kann. Die Regierungsvorlage ist daher der Alliierten Hohen Kommission vorgelegt worden. Die Alliierte Hohe Kommission hat die Grundsätze dieser Vorlage gebilligt. Der Bundesrat hatte gemäß Art. 76 Abs. 2 GG im wesentlichen nur eine Änderung bezüglich des Beirats vorgeschlagen, die vom Bundestag übernommen worden ist. Nach Auffassung des Wirtschaftsausschusses besteht keinerlei Anlaß, der Vorlage die Zustimmung zu versagen oder den Vermittlungsausschuß anzurufen.

Der Ausschuß für innere Angelegenheiten wünscht dagegen die Anrufung des Vermittlungsausschusses, um einmal neben den Mitgliedern der Exekutive auch die Mitglieder gesetzgebender Körperschaften von einer Mitwirkung im Beirat

(A) **auszuschließen** und um zum anderen den Verkauf bestimmter Vermögenswerte von der **Genehmigung des Bundesrats und des Bundestages** freizustellen. Der Wirtschaftsausschuß hat die für diese Vorschläge gegebene Begründung nicht anerkennen können. Ein Bedürfnis, Exekutive und Legislative auch in diesen Zusammenhängen zu trennen, besteht nach seiner Ansicht nicht, und die Genehmigung für die genannten Veräußerungen durch die gesetzgebenden Körperschaften entspricht den Grundsätzen des Haushaltsrechtes.

Rechtfertigen diese Wünsche die Anrufung des Vermittlungsausschusses nicht, so gilt dies erst recht für die vom Ausschuß für innere Angelegenheiten gewünschte **neue Regelung der Stellung Berlins** im Rahmen dieses Gesetzes. Der Vertreter des Landes Berlin im Wirtschaftsausschuß hat dies, wie zu berichten ist, selbst zugegeben. Namens des Wirtschaftsausschusses muß daher gebeten werden, den Vermittlungsausschuß nicht anzurufen, sondern **dem Gesetz zuzustimmen**.

Ich darf mir erlauben, gleichzeitig im Namen Hamburgs einen **Antrag** zu begründen, der in seiner Konstruktion und in seiner Zielsetzung von dem eben von mir vorgetragenen Votum und der Meinung des Wirtschaftsausschusses abweicht. Ich verweise auf BR-Drucks. Nr. 306/5/52. Hamburg hat auf dieser Drucksache den Antrag gestellt, den **Vermittlungsausschuß mit dem Ziele anzurufen, § 6 des Gesetzes zu ändern**. § 6 behandelt die **Frage des Abwicklungsausschusses**. Nach unserer Meinung gibt die Regelung des Stimmenverhältnisses, die Regelung der Sitze und Plätze in diesem Ausschuß zu erheblichen Bedenken vom Standpunkt der Länder aus Anlaß. In der Regierungsvorlage ist den Vertretern der vier Bundesministerien, die in diesem Abwicklungsausschuß sitzen, das doppelte Stimmrecht gegenüber den Ländern und gegenüber den Sachkennern der Wirtschaft zugebilligt worden. Das führt nach unserem Dafürhalten zu einem schweren Ungleichgewicht bei einer so wichtigen Materie wie der Abwicklung, der Entflechtung und der Weiterverwendung des Filmvermögens. Weiter sollte nach unserer Meinung beachtet werden, daß von den hauptbeteiligten Ländern in der ganzen Zeit seit 1945 bis heute durch den Einsatz eigener Finanzmassen und eigenen Risikos nicht unerheblich zur Erhaltung des bisher unregelmäßig reichseigenen Filmvermögens beigetragen worden ist. Es ist daher unseres Erachtens anzustreben, daß **sechs Länderstimmen**, die also alle filmwirtschaftlich tätige Länder umfassen, sechs Stimmen des Bundes gegenübergestellt werden, wobei wir allerdings der Auffassung sind, daß der Bund bei dieser neuen Stimmenverteilung den Vorsitz zu stellen und bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag zu geben hätte, so daß im letzten die Vorhand des Bundes — wohl auch begründetermaßen — gewährleistet ist.

Ich möchte dabei noch folgendes anfügen. Wir alle, meine Herren, stehen diesem Gesetz, das die Entflechtung des reichseigenen Filmvermögens auf alliiertes Geheiß vorsieht, kritisch gegenüber. Wir sehen es als eine **letzte Hypothek der vergangenen Auflagen** an. Wir werden diese Sache durchführen. Aber es liegt, glaube ich, in unser aller Interesse, daß wir diese bloße Abwicklung und Durchführung der Entflechtung verbinden mit dem wirklichen **Neuaufbau einer überregionalen deutschen Filmwirtschaft**. Zu diesem Neuaufbau gehört eine **Kooperation aller beteiligten Stellen**. Bisher haben

die Hauptlast und das Hauptrisiko mehrere deutsche Länder getragen, die erhebliche Gelder in den Wiederaufbau der Filmindustrie hineingesteckt und, wie wir alle wissen, erhebliches Lehrgeld bezahlt haben. Die Erfahrungen der Länder sollten in einem solchen Abwicklungsausschuß, der nicht negativ, sondern positiv, konstruktiv zu sehen ist, genutzt werden. Darum sind wir der Meinung, daß alle sechs Länder mit Stimme in diesem Ausschuß erscheinen und mit Rechten ausgestattet werden sollten, damit auf diese Weise das herbeigeführt wird, was bisher im Bunde nicht erreicht wurde, nämlich eine überregionale Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Neuaufbaues der deutschen Filmwirtschaft. Deswegen bitte ich Sie zum Unterschied von meinem Bericht, dem Antrage des Landes Hamburg zuzustimmen.

Dr. ZIMMER (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Ausschuß für innere Angelegenheiten hat sich sehr eingehend mit der Angelegenheit unter den staatspolitischen Gesichtspunkten befaßt, wie sie soeben von dem Herrn Vertreter des Wirtschaftsausschusses angedeutet worden sind. Sie finden in § 6 den vom Bundestag beschlossenen Zusatz, nach dem dem **Abwicklungsausschuß** angehören sollen vier Mitglieder, die erfahrene Kenner des Wirtschaftslebens oder Filmsachverständige sein sollen, die nicht Mitglieder von Regierungen oder Angehörige von Verwaltungen des Bundes oder der Länder sind. Nach Abs. 2 des § 6 sollen die in Abs. 1 Buchst. c — das ist die Bestimmung, die ich eben zitiert habe — vorgesehene Mitglieder vom Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen ernannt werden. Auf die Frage an den Herrn Vertreter der Bundesregierung, welche Persönlichkeiten gemäß § 6 Abs. 1 Buchst. c in Aussicht genommen seien, wurde im Ausschuß erklärt, man habe Abgeordnete des Deutschen Bundestages vorgesehen. Wenn das der Fall ist, dann wäre festzustellen, daß durch ein Bundesgesetz, das der Bundestag beschlossen hat, einem **Bundesminister die Ermächtigung** gegeben werden soll, **Organe der gesetzgebenden Gewalt** als Exekutivorgane in ein bestimmtes Exekutivamt zu berufen. Diese Möglichkeit hat der Ausschuß für innere Angelegenheiten als Präzedenzfall für so bedeutend gehalten, daß er geglaubt hat, eine solche Möglichkeit nicht zulassen zu sollen und trotz der angeblichen Eilbedürftigkeit des Gesetzes, das nunmehr seit zwei Jahren zur Erörterung steht, empfehlen zu sollen, den **Vermittlungsausschuß anzurufen**. Bemerkenswert ist die Tatsache, daß Mitglieder der Exekutive, also Mitglieder der Regierungen, Angehörige von Verwaltungen usw. ausdrücklich von einem Exekutivamt ausgeschlossen sein sollen, während **Mitglieder der Legislative** berufen werden sollen. Der Innenausschuß hält es aus prinzipiellen Gründen für unmöglich, daß man in dieser Form Legislative und Exekutive durcheinander bringt. Selbst wenn die Auswirkungen im konkreten Fall nicht sonderlich ungünstig zu sein brauchten, würde damit ein Weg beschritten werden, der uns in Zukunft möglicherweise noch weiter von dem Grundsatz abführen würde, auf dem unsere rechtsstaatliche Ordnung beruht, nämlich von dem **Grundsatz der Trennung der Gewalten**.

Was zu dem **Antrage des Ausschusses für innere Angelegenheiten unter II, 2** auf BR-Drucks.

(A) Nr. 306/1/52 zu sagen ist, liegt in der gleichen Richtung. Auch hier hat der Innenausschuß Bedenken dagegen, den Bundestag für die Genehmigung eines einfachen Verkaufsgeschäfts zuständig zu machen. Das Weitere hierzu hat der Herr Vorsitzende des Wirtschaftsausschusses bereits gesagt.

Zu Nr. 3 der Anträge des Ausschusses für innere Angelegenheiten ist zu bemerken, daß der Vertreter des Landes Berlin selbst diesen Antrag im Ausschuß für innere Angelegenheiten nicht als wesentlich betrachtet, ihn aber trotzdem gestellt hat. Im Anschluß an die bei Annahme der Nrn. 1 und 2 erforderliche Neuredaktion glaubte er, daß eine bessere redaktionelle Fassung zu erreichen wäre.

Trotz der zeitlichen Bedenken, die geltend gemacht worden sind, empfindet Ihnen der Ausschuß für innere Angelegenheiten aus prinzipiellen Erwägungen, den Vermittlungsausschuß anzurufen.

Dr. SPIECKER (Nordrhein-Westfalen): Das Land Nordrhein-Westfalen hat unter Nr. 306/2/52 einen Antrag gestellt. Der erste Punkt dieses Antrages deckt sich mit dem Antrage des Innenausschusses unter Nr. 2 auf BR-Drucks. Nr. 306/1/52. Wenn dieser Antrag angenommen wird, entfällt unser Antrag.

Zu Nr. 2 unseres Antrages habe ich zu bemerken, daß wir uns in dieser Hinsicht dem Antrag Hamburg zu § 6 anschließen und zwar in seinem ganzen Umfang. Zu dem bayerischen Antrag auf BR-Drucks.-Nr. 306/3/52 möchte ich bemerken, daß wir unseren Antrag zu § 6 Abs. 1 als hinfällig betrachten, wenn Bayern sich entschließen würde, ebenfalls dem Hamburger Antrage zu § 6 zuzustimmen. Wir sind bereit, dem bayerischen Antrag auf BR-Drucks. 306/4/52 zu § 6 Abs. 2 zuzustimmen, wenn die entsprechenden Änderungen, die sich aus dem Hamburger Antrage ergeben, vorgenommen werden.

Dr. RINGELMANN (Bayern): Herr Präsident! Meine Herren! Bayern hat zu dem Gesetz zur Abwicklung und Entflechtung des ehemaligen reichseigenen Filmvermögens zwei Anträge gestellt. In dem ersten Antrag auf BR-Drucks. Nr. 306/3/52 wird vorgeschlagen, § 6 Abs. 1 Buchst. b folgende Fassung zu geben:

je ein Vertreter der Länderregierungen Bayern, Hessen und Nordrhein-Westfalen sowie zwei weitere vom Bundesrat zu bestellende Mitglieder der Länder.

Inzwischen ist der Antrag Hamburgs eingereicht worden, in dem vorgesehen ist, einen **Abwicklungsausschuß** zu bilden, dem u. a. nach Buchst. c je ein Vertreter der Länderregierungen Bayern, Berlin, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen und Hamburg angehören sollen. Bayern verzichtet nunmehr zu Gunsten dieses hamburgischen Antrags auf seinen Antrag auf BR-Drucks. Nr. 306/3/52 und unterstützt den Antrag Hamburgs.

Der zweite Antrag Bayerns auf BR-Drucks. Nr. 306/4/52 lautet:

§ 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die in Abs. 1 Buchst. c), f) und g) genannten Mitglieder ernannt der Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und im Benehmen mit den Länderregierungen Bayern, Hessen,

— hier müßte jetzt mit Rücksicht auf den Antrag Hamburgs, dem wir uns anschließen, eine Änderung vorgenommen werden, so daß es weiter heißt: Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen und Hamburg sowie unter der Voraussetzung des § 23 mit dem Senat von Berlin.

Der bayerische Antrag stützt sich darauf, daß die Länder Bayern, Hessen, Nordrhein-Westfalen, außerdem Niedersachsen und Hamburg von der Entflechtung des ehemaligen reichseigenen Filmvermögens unmittelbar und besonders berührt werden. Diesen Ländern muß deshalb eine Möglichkeit eröffnet werden, auch auf die Auswahl der in diesem § 6 Abs. 1 Buchst. c, f, und g genannten Mitglieder des Abwicklungsausschusses Einfluß zu nehmen. Das gleiche gilt für Berlin, sobald Berlin die Anwendung des Gesetzes beschlossen hat. Die Einflußnahme soll darin bestehen, daß diese Mitglieder von dem Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und im Benehmen — wir verlangen nicht das Einvernehmen, aber wenigstens das Benehmen — mit den Regierungen der Länder, wie sie in dem hamburgischen Antrag nunmehr aufgezählt sind, ernannt werden. Ich bitte, in diesem Sinne dem Antrage Bayerns auf BR-Drucks. Nr. 306/4/52 zu entsprechen.

Dann liegt noch der Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen vor, § 8 Abs. 3 zu streichen. § 8 Abs. 3 spricht davon, daß Filmateliers, Lichtspieltheater sowie solche Gegenstände des unbeweglichen Vermögens, deren gemeiner Wert im Einzelfall 250 000 DM übersteigt, nur mit Genehmigung des Bundesrates und des Bundestags freihändig veräußert werden dürfen. Wir schließen uns für Bayern diesem Antrage an und bitten, den Vermittlungsausschuß mit dem Ziele anzurufen, diese Streichung herbeizuführen.

Vizepräsident **LÜBKE**: Herr Staatssekretär Ringelmann, § 6 Abs. 2, wie er von Ihnen vorgeschlagen wird, stimmt mit dem Antrage Hamburgs zu § 6 nicht überein. Wie stellen Sie sich das vor, wenn Sie sich dem Antrag Hamburg anschließen wollen?

Dr. RINGELMANN (Bayern): Wir schließen uns dem Antrage Hamburgs an. Wenn der Antrag Hamburgs angenommen wird, muß § 6 Abs. 2 in der auf BR-Drucks. Nr. 306/4/52 vorgeschlagenen Fassung natürlich eine Änderung erfahren. Aber das ist dann die Aufgabe des Vermittlungsausschusses. Der Antrag knüpft an die vom Bundestag beschlossene Fassung an. Der Vermittlungsausschuß muß, wenn der hamburgische Antrag, der eine Umzifferung zur Folge hat, angenommen wird, eben die entsprechenden Änderungen vornehmen.

Dr. SPIECKER (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Ich möchte nur darauf hinweisen, daß es sich bei Nr. 3 des Antrages des Landes Nordrhein-Westfalen auf BR-Drucks. Nr. 306/2/52 um eine rein redaktionelle Angelegenheit handelt, die sachlich keine Bedeutung hat.

Vizepräsident **LÜBKE**: Ich würde vorschlagen, zunächst über die Anträge des Wirtschaftsausschusses abzustimmen.

(Widerspruch. — Zuruf: Die Anträge des Innenausschusses gehen weiter!)

(A) Nein! Wir müssen eigentlich über die Anträge des Wirtschaftsausschusses zuerst abstimmen.

(Erneuter Widerspruch.)

Dann würde ich vorschlagen, mit dem Antrag Hamburgs auf BR-Drucks. Nr. 306/5/52 zu beginnen.

Dr. ZIMMER (Rheinland-Pfalz): Ich persönlich bin der Auffassung, daß eine sachgemäße Abstimmung über die Anträge Hamburgs und Nordrhein-Westfalens erst dann erfolgen kann, wenn vorher über den Antrag des Innenausschusses hinsichtlich des § 6 Abs. 1 Buchst. c abgestimmt worden ist. Erst dann können die Länder zu den einzelnen Anträgen sachlich Stellung nehmen.

Vizepräsident **LÜBKE**: Es besteht, glaube ich, Einvernehmen darüber, erst über die **Anträge des Innenausschusses** abzustimmen. Das sind die Anträge auf BR-Drucks. Nr. 306/1/52 unter II. Wer diesen Anträgen seine Zustimmung geben will, den bitte ich, eine Hand zu erheben. — Das ist die Mehrheit. **Angenommen!**

Nun kommen wir zu dem **Antrag der Hansestadt Hamburg** auf BR-Drucks. Nr. 306/5/52. Wer diesem Antrag seine Zustimmung geben will, den bitte ich, eine Hand zu erheben. — Das ist die Mehrheit. **Angenommen!** Damit entfallen die Anträge des Landes Nordrhein-Westfalen bis auf Nr. 3. Wir stimmen also ab über den **Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen auf BR-Drucks. Nr. 306/2/52 unter Nr. 3**. Wer diesem Antrag zustimmen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die Mehrheit; der Antrag ist **angenommen**.

Jetzt kommt der **Antrag Bayerns auf BR-Drucks. Nr. 306/4/52**. Wird er zurückgenommen?

(B) (Dr. Ringelmann: Nein, er wird aufrecht erhalten!)

Soll ich darüber abstimmen lassen?

(Dr. Ringelmann: Jawohl!)

Wir stimmen also ab über den bayerischen Antrag auf BR-Drucks. Nr. 306/4/52 betreffend § 6 Abs. 2.

(Dr. Ringelmann: Mit der Änderung wie ich sie vorgetragen habe!)

In der Fassung, die Sie vorgetragen haben!

(Dr. Ringelmann: Und mit dem Vorbehalt der Änderung der Eingangsworte nach Maßgabe des hamburgischen Antrags, der soeben angenommen wurde!)

Dr. ZIMMER (Rheinland-Pfalz): Wenn ich recht verstanden habe, haben Sie gesagt: „im Benehmen“; hier heißt es: „im Einvernehmen“. Dann müßte das geändert werden.

Vizepräsident **LÜBKE**: In der mir vorliegenden Drucksache heißt es „im Benehmen“.

(Dr. Ringelmann: „im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und im Benehmen mit den Länderregierungen“!)

Wir stimmen also ab über den **bayerischen Antrag auf BR-Drucks. Nr. 306/4/52 in der von Herrn Staatssekretär Dr. Ringelmann vorgetragenen Fassung**. Wer diesem Antrage zustimmen will, den bitte ich, eine Hand zu erheben. Das ist die Mehrheit; er ist **angenommen**.

Jetzt möchte ich darüber abstimmen lassen, ob wegen dieser Abänderungsanträge der Vermitt-

lungsausschuß angerufen werden soll. Wer für die Anrufung ist, den bitte ich, eine Hand zu erheben. — Das ist die Mehrheit. Somit haben wir die **Anrufung des Vermittlungsausschusses beschlossen**.

Es folgt Punkt 31 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über die Bundesanstalt für Flugsicherung (BR-Drucks. Nr. 266/52).

Dr. APELT (Bremen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Ihnen vorliegende Gesetzentwurf will die **rechtlichen und organisatorischen Voraussetzungen für eine Übernahme der Flugsicherung** auf die deutsche Verwaltung schaffen. Ich darf die Einzelheiten als bekannt voraussetzen und zunächst feststellen, daß der Rechtsausschuß verfassungsrechtliche Bedenken irgendwelcher Art nicht geäußert hat und der Finanzausschuß ebenfalls auf Anträge verzichtet. Die vom **Verkehrsausschuß** vorgeschlagenen **Änderungen** ergeben sich aus BR-Drucks. Nr. 266/1/52. Auf die bedeutsamsten will ich mit ein paar Worten eingehen. Der Ausschuß ist der Auffassung, daß der von der Bundesregierung vorgesehene **Verwaltungsbeirat** in seinen Funktionen zu stark beschnitten worden ist. Es ist zuzugeben, daß diese Funktionen nicht wesentlich erweitert werden können, weil der Raum für echte selbständige Entscheidungen fehlt. Werden doch alle wichtigen den Flugsicherungsdienst betreffenden Vorschriften international vereinbart! Immerhin bringen die Änderungsvorschläge des Ausschusses eine gewisse Modifikation dieser Funktionen, die es nach Ansicht des Ausschusses rechtfertigt, von dem Namen „Verwaltungsbeirat“ abzusehen und statt dessen von einem „**Verwaltungsrat**“ zu sprechen. Namens des Verkehrsausschusses bitte ich, den Änderungsvorschlägen zuzustimmen und im übrigen Einwendungen nach Art. 76 Abs. 2 GG nicht zu erheben. (D)

Vizepräsident **LÜBKE**: Erfolgen Wortmeldungen? — Das ist nicht der Fall. Dann folgen wir den Ausführungen des Herrn Berichterstatters, **beschließen die vom Verkehrsausschuß auf BR-Drucks. Nr. 266/1/52 vorgeschlagenen Änderungen und erheben gegen den Gesetzentwurf im übrigen keine Einwendungen**.

Wir kommen nunmehr zu Punkt 34 der Tagesordnung:

Entwurf einer Verordnung über die Geltung des Güterfernverkehrs-Änderungsgesetzes im Lande Berlin (BR-Drucks. Nr. 289/52).

Dr. APELT (Bremen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Ihnen vorliegende Gesetzentwurf bringt eine **Anpassung der Rechtsverhältnisse in Berlin an die bezeichneten Vorschriften**. Bedenken irgendwelcher Art sind nicht laut geworden. Der Verkehrsausschuß empfiehlt Ihnen, der Verordnung zuzustimmen.

Vizepräsident **LÜBKE**: Liegen Wortmeldungen vor? — Das ist nicht der Fall. Wir **beschließen**, dem Vorschlag des Herrn Berichterstatters zu folgen und der **Verordnung zuzustimmen**.

Es folgt Punkt 35 der Tagesordnung:

Entwurf von Anordnungen über die Erhöhung von Verkehrstarifen (BR-Drucks. Nr. 178/52).

(A) **Dr. APELT** (Bremen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Bei meiner Berichterstattung für den Ausschuß für Verkehr kann ich mich kurz fassen. Die Bedeutung der Ihnen heute abermals vorliegenden Vorschläge in verkehrspolitischer und in wirtschaftspolitischer Hinsicht ist in der Sitzung des Bundesrates vom 4. Juli 1952 eingehend erörtert worden.

Der Bundesrat hat sich damals dafür ausgesprochen, die Tarife nicht um 10%, sondern um 7% zu erhöhen und diese Erhöhung nicht linear, sondern mit Abflachung ab 220 km durchzuführen. Die Bundesregierung hat sich mit dieser sowohl hinsichtlich des Erhöhungssatzes wie auch hinsichtlich der Tarifsystematik sehr einschneidenden Änderung nicht einverstanden erklärt. Sie hat mit der neuen Vorlage abermals um die Zustimmung zu einer linearen Erhöhung um 10% gebeten. Ihr Hauptbeweggrund war, das mit Sicherheit zu erwartende Defizit der Bundesbahn nicht nur um 125 Millionen DM — dieser Betrag wäre bei dem Vorschlag des Bundesrates zu erwarten gewesen —, sondern um 250 Millionen DM zu vermindern. Ich brauche die inneren Gründe für diese Haltung der Bundesregierung nicht darzulegen. Es ist, — auf diese Feststellung kann ich mich beschränken — die einmütige Meinung sowohl des Ausschusses für Verkehr wie auch, soweit mir bekannt, des Wirtschaftsausschusses, daß die **Tariferhöhung der Bundesbahn mindestens eine Mehreinnahme von 175 Millionen DM** zuführen soll.

Mit welchen tarifarischen Maßnahmen dieser Betrag aufzubringen ist, hat der Verkehrsausschuß offen gelassen, weil sich weder für eine lineare Erhöhung um 7% noch für eine Erhöhung um 10% bei Abflachung ab 220 km eine Mehrheit fand. Nach Mitteilung der Bundesbahn bestehen als weitere Möglichkeiten: Erhöhung um 8% mit Abflachung ab 400 km oder Erhöhung um 9% mit Abflachung ab 300 km. Über diese Zwischenmöglichkeiten ist im Verkehrsausschuß nicht abgestimmt worden. Der Wirtschafts- und der Agrar-ausschuß haben, soweit mir bekannt, sich für eine Erhöhung um 8% mit Abflachung ab 220 km ausgesprochen. Hierbei ist jedoch zu beachten, daß der **Wirtschaftsausschuß** mit diesem Beschluß sich in Widerspruch zu seinem anderen Beschluß gesetzt hat, nach dem ein Mehraufkommen von 175 Millionen DM gesichert werden soll. Denn wenn die von der Bundesbahn gegebenen Berechnungsgrundlagen richtig sind — und an ihnen zu zweifeln, ist kein Anlaß —, so ergibt sich nach dem Vorschlag des Wirtschaftsausschusses ein Mehraufkommen von nur etwa 145 Millionen DM, also **30 Millionen DM zu wenig**. Soll das finanzielle Ergebnis gesichert sein, dann darf bei 8% Erhöhung die Abflachung erst ab 400 km eintreten. Selbstverständlich würden lineare 8%, wie sie, soweit ich gehört habe, Niedersachsen vorschlagen will, dem Erfordernis noch besser entsprechen.

Namens des Verkehrsausschusses bitte ich Sie, ihren Beschluß so zu fassen, daß das **Mehraufkommen von 175 Millionen DM** gesichert ist, sich also zu entscheiden, ob Sie einer linearen Erhöhung um 7% oder einer Erhöhung um 10% bei Abflachung ab 220 km zustimmen wollen. Daneben bestehen, wie gesagt — die Berechnungsgrundlagen der Bundesbahn als richtig vorausgesetzt — die Zwischenmöglichkeiten: 8% mit Abflachung ab 400 km und 9% mit Abflachung ab 300 km.

Der Bundesrat hat bei seinem ersten Beschluß (C) ferner die **Aufnahme einer Ermächtigung** verlangt, die den Bundesminister für Verkehr instand setzen soll, in gewissen Notfällen **abweichende Tarifbestimmungen zu Gunsten Berlins** zu erlassen. Die Bundesregierung hat darum gebeten, auf diese Ermächtigung zu verzichten. Sie vertritt die Auffassung, daß es einer besonderen Ermächtigung nicht bedarf, weil sie sich aus der Tarifhoheit des Bundesministers für Verkehr ohnehin ergibt. Sie hat ferner gewisse politische Bedenken, die ich im einzelnen nicht darlegen möchte. Trotzdem ist der Verkehrsausschuß zu dem Ergebnis gelangt, abermals zu empfehlen, eine Ermächtigung der genannten Art vorzusehen. Für meine Person darf ich sagen, daß ich diese Empfehlung nicht für glücklich halte. Ich glaube, daß die Tarifhoheit des Bundesministers für Verkehr ohnehin die notwendigen Vollmachten gibt. Ich teile ferner die politischen Bedenken des Bundesministers für Verkehr. Ich möchte daher anregen, auf die Ermächtigung im Rahmen der Anordnungen zu verzichten und sich mit einer **Erklärung des Bundesministers für Verkehr** zu begnügen, daß er in Notfällen das Erforderliche für Berlin tun werde.

Im übrigen empfiehlt der Verkehrsausschuß, den Anordnungen nach Maßgabe der BR-Drucks. Nr. 178/1/52 unter Nr. 1. 2 zuzustimmen.

Sodann darf ich, meine Herren, für das Land Bremen folgendes hinzufügen. Der **Antrag der Freien Hansestadt Bremen** in BR-Drucks. Nr. 178/2/52 auf lineare Erhöhung um 7% liegt Ihnen vor. Zur Begründung kann ich mich im wesentlichen auf die Ausführungen der Regierungsvorlage beziehen. Ich verweise noch einmal in Kürze auf die Hauptgesichtspunkte. Jede weitere Abflachung (D) muß, nachdem bei den früheren Tarifierhöhungen eine zweimalige Abflachung stattgefunden hat, zu unheilvoller weiterer **Verwirrung unseres Tarifsystems** und damit zur Erschwerung einer wirklichen Tarifreform führen. Damit würde zugleich die **Binnenschifffahrt** empfindlich getroffen werden. Wenn für die erneute Abflachung vom Standpunkt der Grenzgebiete auf die Gefahr einer Standortverschiebung hingewiesen wird, so ist dagegen zu sagen, daß bei Überspannung der Staffelung oder Abflachung umgekehrt für diejenigen eine empfindliche **Standortverschiebung** eintritt, auf deren Kosten die Abflachung vorgenommen wird. Das unserem Tarifsystem zugrundeliegende Prinzip der Staffelung ist an sich gesund; in seiner Übertreibung aber liegt eine große Gefahr. Wenn sie vermieden werden soll, dann kann die Entscheidung nur für eine lineare Erhöhung fallen. Jeder wird für die **schwierige Lage der Grenzgebiete** Verständnis haben. Hier zu helfen, ist die Aufgabe von Sondermaßnahmen, kann jedoch nicht die Aufgabe der allgemeinen Tarifgestaltung sein. Die Hilfsmaßnahmen dürfen nicht zu weiterer Verwirrung der Grundlagen des gesamten Tarifsystems führen. Es wäre meines Ermessens zu erwägen, ob dem Bundesverkehrsminister eine entsprechende **Ermächtigung** gegeben werden soll, für die wesentlich in Betracht kommenden einzelnen Güterarten eine **Sonderregelung zu treffen**, soweit es überhaupt einer solchen Ermächtigung bedarf und nicht vielmehr der Bundesminister schon auf Grund seiner Tarifhoheit im Einzelfall helfen kann. Ich würde es begrüßen, wenn der Herr Bundesminister für Verkehr hierzu — wie ich es im Falle

- (A) Berlins bereits nahegelegt habe — eine entsprechende Erklärung abgeben wollte.

Auf jeden Fall bitte ich Sie, grundsätzlich der von der Bundesbahn geforderten, von der Tarifkommission und dem Verkehrswissenschaftlichen Beirat befürworteten linearen Erhöhung zuzustimmen und den Antrag Bremens — lineare Erhöhung um 7% — anzunehmen.

- Dr. SEEBOHM**, Bundesminister für Verkehr: Herr Präsident! Meine Herren! Sie erinnern sich, daß wir am 4. Juli über das gleiche Problem diskutiert haben und daß ich Ihnen damals in sehr eingehenden Ausführungen den Standpunkt der Bundesregierung zur Frage der Tarifierhöhung bei der Bundesbahn dargelegt habe. Ich habe auf der Ihnen vorliegenden BR-Drucks. Nr. 178/52 noch einmal die ganzen Zahlen zusammengestellt, die ich Ihnen damals vortrug. Aus dieser Zahlenzusammenstellung ergibt sich ein **ungedeckter Bedarf der Bundesbahn** von jährlich rund 550 Millionen DM, der zum großen Teil schon in diesem Jahre in voller Höhe anfallen und sich infolge der Auswirkungen der gestern beschlossenen Eisenpreisfreigabe zweifellos noch steigern wird. Dieser Betrag von 550 Millionen DM sollte nach dem Vorschlag der Bundesregierung zum Teil durch eine **10%ige lineare Erhöhung der Gütertarife** ausgeglichen werden, da, wie ich Ihnen vortrug, bei den anderen Tarifen, insbesondere den Berufs- und Schülertarifen des Personenverkehrs, die ja auf relativ sehr niedrigem Niveau liegen und der Bundesbahn ständig Opfer auferlegen, unter den gegebenen wirtschaftlichen und sozialpolitischen Voraussetzungen der jetzigen Zeit eine Erhöhung nicht vorgeschlagen werden kann. Wenn diese **10%ige lineare Tarifierhöhung** empfohlen wurde, um weniger als die Hälfte des zu erwartenden Fehlbetrags zu decken, so geschah das in erster Linie, weil die Bundesregierung sich darüber klar ist, daß nach dem geltenden **Bundesbahngesetz** die Deckung eines Fehlbetrags auf den Bundeshaushalt zukommt und daß daher die Frage der Tarifgestaltung der Bundesbahn nach dem Inkrafttreten des Bundesbahngesetzes anders zu beurteilen ist als vorher, wo es möglich und üblich war, die Verluste der Bundesbahn im Rahmen der Bundesbahn selbst vor sich herzuschieben. Ich habe Ihnen eingehend dargelegt, wie die **Verhältnisse bei der Bundesbahn** liegen, wie es sich insbesondere mit den Relationen zwischen Betriebsausgaben, Betriebseinnahmen, notwendigen Abschreibungen und Investitionsbedarf bei der Bundesbahn verhält, und darf auf diese Ausführungen verweisen. Weiter habe ich das Hohe Haus mit Nachdruck darauf hingewiesen, daß das Bundesbahngesetz auch für die Beschlüsse des Hohen Hauses gilt und daß der in der vorigen Sitzung gefaßte Beschluß nach meiner Meinung nicht den Bestimmungen des Bundesbahngesetzes entsprach, nach dem die Bundesbahn gehalten ist, ihren Betrieb nach **kaufmännischen Grundsätzen** zu führen und ihre Einnahmen und Ausgaben im Gleichgewicht zu halten. Wenn allein die Tarifierhöhung, die über den Bundesminister für Verkehr der Bundesregierung zusteht, die Voraussetzung dafür gäbe, die Tarife festzulegen, dann würden sich zweifellos Bundesregierung und Bundesminister für Verkehr sehr exakt an diese Bestimmungen des Bundesbahngesetzes halten. Das Hohe Haus ist ja vor allem deshalb in der Lage, zu diesen Fragen Stellung zu nehmen, weil es sich um **Rechts-**
- (B)

verordnungen auf dem Gebiet des Preisrechtes (C) handelt. Aber auch in diesem Zusammenhang ist die Bindung des Hohen Hauses an das Bundesbahngesetz gegeben, und ich darf darauf noch einmal mit allem Nachdruck hinweisen.

Nun hat der **Verwaltungsrat der Bundesbahn** sich dahin ausgesprochen, daß mit einer Summe von 175 Millionen DM zur Deckung des Fehlbetrages der Betriebskostenrechnung auszukommen sei. Diese Summe von 175 Millionen DM hat daher auch in den Beratungen der Ausschüsse des Bundesrates eine wesentliche Rolle gespielt. Schon am 4. Juli habe ich jedoch darauf hingewiesen, daß die Summe von 175 Millionen DM nur deshalb genannt worden ist, weil der Verwaltungsrat die Auffassung vertrat, daß außerdem die sogenannten **politischen Lasten** der Bundesbahn von der Bundesregierung abgenommen werden sollten. Ich hatte mir erlaubt, zu betonen, daß die Erfüllung dieser Forderung der Bundesbahn gerade nicht der Wille des Gesetzgebers bei der Verabschiedung des Bundesbahngesetzes gewesen ist. Denn die ursprüngliche Forderung, die im Gesetzesentwurf von der Bundesregierung aufgestellt wurde, nämlich die politischen Lasten wenigstens im Kreditwege der Bundesbahn abzunehmen, ist bei den Beratungen und Beschlüssen des Bundestages und des Bundesrates gefallen. Daher ist der Beschluß, den der Verwaltungsrat der Bundesbahn gefaßt hat, eben nur im Zusammenhang mit dem allgemein berechtigten Wunsch zu werten, daß tatsächlich eine weitere **Entlastung der Bundesbahn** durchgeführt werden müsse. So stellen also diese 175 Millionen DM die unterste Grenze dessen dar, was der Bundesbahn über Tarifierhöhungen zugeführt werden muß, und, da ein Beschluß des Verwaltungsrates vorliegt, der die Bundesbahn nach dem Gesetz bindet, auch die unterste Grenze für Regreßansprüche, die nach den Bestimmungen des Bundesbahngesetzes gegen die Bundesregierung erhoben werden können, falls dem Antrage auf Tarifierhöhung nicht im Ausmaß von mindestens 175 Millionen DM entsprochen werden sollte. Wird also heute hinsichtlich der Tarifierhöhung ein Beschluß gefaßt, durch den die Bundesregierung veranlaßt werden soll, der Bundesbahn im Wege der Tarifierhöhung nur einen geringeren Gesamtbetrag zur Verfügung zu stellen, dann hat die Bundesbahn nach den Bestimmungen des Bundesbahngesetzes selbstverständlich das Recht, die Differenz gegenüber diesen 175 Millionen DM aus dem **Bundeshaushalt** für sich anzufordern. Ich darf daher darauf hinweisen, daß nach Art. 112 und 113 GG bei einem solchen Beschluß des Hohen Hauses eine entsprechende **Vorlage zur Deckung** dieses Anspruches der Bundesbahn gegenüber dem Bundeshaushalt mit eingebracht und vertreten werden müßte.

Wenn wir von diesen 175 Millionen DM ausgehen, so möchte ich den Herrn Berichterstatter dahin unterstützen, daß nach den eingehenden Berechnungen, die die Bundesbahn durchgeführt hat, diese 175 Millionen DM erwartet werden können entweder durch eine lineare Erhöhung der Gütertarife um 7% oder durch eine Erhöhung der Tarife um 10% bei einer Abflachung ab 220 km oder durch eine Erhöhung der Tarife um 9% bei einer Abflachung ab 300 km oder durch eine Erhöhung der Tarife um 8% bei einer Abflachung ab 400 km. Das heißt also, daß theoretisch vier Möglichkeiten gegeben sind, diese 175 Millionen

- (A) DM der Bundesbahn durch Tarifierhöhung zuzuführen, daß aber drei dieser vier Möglichkeiten der Bundesregierung, wie sie in ihren wiederholten Anträgen dargelegt hat, nicht geeignet erscheinen, da gegen eine weitere Abflachung erhebliche Bedenken bestehen. Die **Frage der Abflachung** muß deshalb dem Hohen Haus noch einmal in ihren Auswirkungen dargestellt werden. Denn eine weitere Abflachung der Entfernungsstaffel stellt ein sehr wesentliches und vielseitiges Problem dar, und zwar zunächst einmal im Hinblick auf die **zukünftige Gestaltung der Tarife** der Bundesbahn. Ich hatte mir schon das letzte Mal auszuführen erlaubt, daß die **organische Tarifreform**, an der seit Jahr und Tag gearbeitet wird und deren Vorbereitung sich dem Abschluß nähert, durch eine weitere Abflachung der Entfernungsstaffel restlos umgeworfen und in ihrer Durchführung auf das äußerste gefährdet wird. Herr Senator Dr. Apelt hat mit Recht darauf hingewiesen, daß die **Staffeltarife** durchaus ihre positive Bedeutung haben, daß aber eine Überspitzung der Abflachung zu sehr ungünstigen Rückwirkungen führen muß. Sie führt nicht nur zu der Rückwirkung, daß die Bundesbahn in der zukünftigen Entwicklung ihrer Tarife zur Durchführung einer organischen Tarifreform sehr stark zurückgeworfen wird und vielleicht Jahre braucht, bis die Auswirkungen einer weiteren Abflachung wirklich überwunden werden können, sie führt vor allen Dingen im Augenblick auch dazu, daß ein solcher Beschluß des Hohen Hauses sich nicht sofort, sondern frühestens in vier Wochen verwirklichen läßt, so daß die Mehreinnahmen, die der Bundesbahn zugeführt werden sollen, bei dem Beschluß einer Tarifierhöhung mit Abflachung ihr erst einen Monat später, also frühestens ab 1. September zur Verfügung stehen werden, während eine lineare Tarifierhöhung ohne Schwierigkeiten in den ersten Augusttagen eingeführt werden kann. Da die Verhandlungen um diese Tarifreform sich nun schon eine Reihe von Monaten hinziehen und dadurch der Bundesbahn, die ja die Kosten für die Kohlenpreiserhöhung und alle ihr in Auswirkung der Beschlüsse des Hohen Hauses sonst noch auferlegten Lasten bereits seit Monaten zu tragen hat, ein Defizit von über 60 Millionen DM angelastet worden ist, darf ich auch auf diesen Gesichtspunkt besonders hinweisen.

Es handelt sich aber bei der Abflachung nicht nur um eine Frage der Bundesbahn und um eine **Frage der Fürsorge für die verkehrsfernen Gebiete**. Daß die verkehrsfernen Gebiete, insbesondere soweit sie durch den Eisernen Vorhang von ihren natürlichen Zulieferungs- und Absatzgebieten abgeschnitten sind, einer besonderen Förderung bedürfen, braucht nicht weiter unterstrichen zu werden. Ich darf die von Herrn Senator Dr. Apelt gewünschte Erklärung durchaus in dem Sinne abgeben, daß es von Anfang an das Bestreben des Bundesministers für Verkehr gewesen ist, durch tarifliche Maßnahmen, soweit sie im Rahmen seiner Zuständigkeit lagen, diesen verkehrsfernen Gebieten zu helfen. Ich habe ein ganzes Bukett von solchen Maßnahmen, z. B. für die **bayerischen Ostgebiete** einschließlich der Durchrechnung der Tarife über die Werratalbahn, durchgeführt. Ebenso habe ich zur Unterstützung für **Schleswig-Holstein** und seiner besonders schwierigen Grenzlage Sondertarife erstellt. Ich erinnere hier an den Kohlenausnahmetarif, der praktisch nur Schleswig-Hol-

stein zugute kommt und der daher von verschiedenen Ländern wiederholt angegriffen oder als Berufungsgrund gewählt worden ist. Soweit es im Rahmen der Möglichkeiten liegt, haben wir diese Wege beschritten und werden sie auch weiter beschreiten. Aber wir sind natürlich bei Ziel und Ausmaß an die Erkenntnis gebunden, daß derartige Unterstützungen wirtschaftlich in Not geratener Gebiete nicht eine Aufgabe der Verkehrsträger, sondern eine Aufgabe für die **wirtschaftspolitischen Maßnahmen der Länder und des Bundes** zu sein haben. Wenn wir uns dazu bekennen, daß die Bundesbahn ein Sondervermögen des Bundes ist, das in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen arbeiten soll, daß ihr also ein bestimmtes wirtschaftliches Eigenleben zukommt, dann können auf der anderen Seite der Bundesbahn weitere politische Lasten, seien es Lasten wirtschaftspolitischer, finanzpolitischer oder sozialpolitischer Art, nicht zugemutet werden. Sonst ist der Zweck, den wir mit dem Bundesbahngesetz und mit der Neuordnung der Bundesbahn verfolgen, einfach nicht zu erreichen: sie wieder wirtschaftlich gesunden zu lassen.

Die Frage der Abflachung der Entfernungsstaffel berührt aber nicht nur die Bundesbahn, sie berührt auch einen anderen Verkehrsträger, der von erheblicher Bedeutung ist. Das ist die **Binnenschifffahrt**. Sie alle wissen, meine Herren, daß die Binnenschifffahrt der schwächste unter den vier großen Verkehrsträgern ist, die den Verkehr innerhalb unseres Landes zu besorgen haben, und daß sich bei der Binnenschifffahrt eine Schwäche noch besonders dadurch ergibt, daß innerhalb der Binnenschifffahrt eine große Anzahl von Einzelunternehmern, die sogenannten Partikuliere, vorhanden sind, die wir erhalten wollen, aber nur mit großer Mühe auf einer wirtschaftlich gesunden Grundlage zu erhalten vermögen. Die Bedeutung der Binnenschifffahrt wird vielleicht heute in manchen Gegenden Deutschlands verkannt, weil infolge der Abschneidung Mitteleuropas durch den Eisernen Vorhang am Mittellandkanal, an der Elbe und an der Donau manche Relationen, die früher selbstverständlich bestanden haben, nicht mehr so zur Auswirkung kommen. Aber gerade weil wir doch damit rechnen und es dringend wünschen und anstreben, daß diese Verhältnisse wieder einmal eine vernünftige Regelung erfahren, und weil wir in Deutschland ein mit unerhörten Kosten und Anstrengungen ausgebautes großes Netz von Wasserstraßen haben, gerade deshalb müssen wir die Binnenschifffahrt erhalten und fördern. Diese Aufgabe ist ferner auch deshalb von erheblicher Bedeutung, weil auf unserem wichtigsten Strom, dem Rhein, die Binnenschifffahrt in starker Konkurrenz mit ausländischen Unternehmungen steht und daher ihre Wirtschaftlichkeit unter allen Umständen gestärkt und erhalten werden muß, damit sie nach den schweren Verlusten der Kriegs- und Nachkriegszeit überhaupt in der Lage ist, auf diesem deutschen Strom mit seinen internationalen Verkehrsbeziehungen die deutsche Flagge mit wirtschaftlichem Erfolg zu zeigen und unsere Devisenbilanz zu entlasten.

Bereits die bisherige **Entwicklung der Entfernungsstaffel** bei den Regeltarifen seit 1950 stellt aber eine schwere Belastung der Binnenschifffahrt dar. Zählt doch gegenüber einem reinen Kilometer-tarif die Wirtschaft bei der Eisenbahn bei der Klasse F bei 700 km nur 341% der Fracht von

(A) 100 km und bei der Klasse G nur 324 % der Fracht von 100 km. Das heißt also: obwohl die Entfernung das Siebenfache beträgt, erreicht die dafür erhobene Fracht noch nicht einmal das 3 1/2-fache des Grundbetrages. Noch schärfer und für die Wettbewerbslage der Binnenschifffahrt katastrophaler haben sich die Abflachungen der letzten Jahre bei den Ausnahmetarifen ausgewirkt, die schon an sich eine anormal gebildete Entfernungsstaffel hatten, wie dies z. B. bei dem wichtigsten aller Ausnahmetarife, dem allgemeinen Kohlentarif 6 B 1, und bei den Grubenholztarifen der Fall ist. Die Fracht des AT 6 B 1 bei 700 km beträgt nämlich z. Z. nur 290 %, die Fracht für Grubenholz bei 700 km nur 227 % der Fracht für die gleiche Gutart bei 100 km. Die Vorschläge des Agrar- und des Wirtschaftsausschusses des Bundesrates bringen weitere Verschärfungen, und zwar beim AT 6 B 1 in der Weise, daß nach dem Vorschlag des Wirtschaftsausschusses bei 500 km nur eine Fracht von 250 %, bezogen auf 100 km, zu zahlen wäre.

Besonders katastrophal wirken sich diese Vorschläge in Richtung einer **Verschlechterung der Wettbewerbslage im gebrochenen Verkehr** aus, der rund 2/3 des gesamten Binnenschiffsverkehrs ausmacht. Die Wettbewerbslage im gebrochenen Verkehr wird von dem Spannungsverhältnis zwischen den direkten Eisenbahnfrachten in der betreffenden Relation = 100 und der Summe der Eisenbahnteilfrachten (Zu- und Ablauffrachten) in der Weise bestimmt, daß die Differenz beider Frachten dasjenige ergibt, was für Wasserfracht (einschließlich Kleinwasser- und ggf. Sperrigkeits- und anderen Zuschlägen), Umschlag und Ausgleich der mit dem gebrochenen Verkehr verbundenen Nachteile, die man früher irreführend mit „Anreiz“ bezeichnete, zur Verfügung steht. 1913 stand in der repräsentativen Durchschnittsrelation in dem für die Rheinschifffahrt wichtigsten Verkehr, dem **Kohlenverkehr nach Süddeutschland**, für alle diese Kostenkomponenten zusammen ein Betrag von 56,1 % der direkten Eisenbahnfracht zur Verfügung. Dieser Satz hat sich im Laufe der Zeit seit 1931 ständig zu Lasten der Binnenschifffahrt verringert und beträgt z. Z. nur noch 49,2 % der Eisenbahnfracht. Bei einer **linearen Erhöhung der Tarife**, wie sie die Bundesregierung vorschlägt, **ändert sich dieser Satz nicht**. Die Wettbewerbsverhältnisse bleiben also für die Binnenschifffahrt die gleichen. Dagegen verringert er sich in untragbarer Weise bei jeder weiteren Abflachung, und zwar bei dem Vorschlag des Wirtschaftsausschusses auf 48,2 %, das heißt von ursprünglich 56,1 % auf 48,2 %, also in einer Weise, daß man sagen kann: hier sind eben die Wettbewerbsverhältnisse nicht mehr korrekt, und diese Relation ist nicht mehr vertretbar.

Noch deutlicher fällt die Verschlechterung der Wettbewerbslage der Binnenschifffahrt in die Augen, wenn man die **Indices der Eisenbahnfrachten** des direkten Weges und der Zu- und Ablauffrachten miteinander vergleicht und dabei 1913 = 100 setzt. Seit 1928 hat sich das Spannungsverhältnis zu Lasten der Binnenschifffahrt um 38 Punkte verschoben. Eine lineare Erhöhung würde eine Verschlechterung auf 42 Punkte bedeuten. Die von den Bundesratsausschüssen vorgeschlagenen Abflachungen aber würden sogar eine Verschlechterung auf 46 Punkte ergeben. Eine solche Entwicklung ist für die Wettbewerbslage der Binnenschifffahrt nicht tragbar. Dazu möchte ich außer dem Kohlenverkehr noch auf ein weiteres Beispiel aus

dem für die Binnenschifffahrt außerordentlich wichtigen Getreideverkehr ab Bremen verweisen. In der Relation Bremen-Ulm, direkter Bahnweg 691 km, Ablauf ab Heilbronn 145 km, ändert sich die Wettbewerbslage wie folgt. Bei einer 10 %igen Erhöhung stehen für eine Frachterhöhung bei den Komponenten des gebrochenen Weges 11,9 % der derzeitigen Wasserfracht zur Verfügung. Dieser Satz verringert sich bei einer 7 %igen linearen Erhöhung auf 8,4 %, bei einer 8 %igen Erhöhung mit Abflachung bei 220 km dagegen auf 0,7 % der Wasserfracht. Das heißt, praktisch tritt dabei überhaupt keine Frachterhöhung mehr ein, und das ist für die Binnenschifffahrt nicht zu tragen. Aus einer derartig geringen Erhöhungsspanne von 0,7 % können die auch bei der Binnenschifffahrt eingetretenen Kostenerhöhungen natürlich nicht gedeckt werden, zumal der Bundesschleppbetrieb infolge der inzwischen eingetretenen Kostenerhöhungen eine Tarifierhöhung von mindestens 5 % im Schnitt benötigt. Auch der gewerblichen Schifffahrt können also Frachterhöhungen in diesem Mindestausmaß nicht versagt werden. Es ist vielmehr zu erwarten, daß sie die Möglichkeiten, die sich ihr bei einer linearen Erhöhung eröffnen, voll in Anspruch nehmen muß.

Kohlenverkehr und Getreideverkehr sind zwei repräsentative Massengutverkehre der Binnenschifffahrt und geben ein allgemein verbindliches Bild der Wettbewerbsverschiebungen im gebrochenen Verkehr. Durch die bisherige Entwicklung der Entfernungsstaffel insbesondere bei den Ausnahmetarifen mit anomaler Entfernungsstaffel sind die verkehrsfernen Länder zu Lasten der Verkehrsträger schon erheblich begünstigt. Zur Zeit wirkt sich bereits die derzeitige Entfernungsstaffel gegenüber einem reinen Kilometerarif bei dem AT 6 B 1 dahin aus, daß in den Relationen ab Gelsenkirchen nach Flensburg an Stelle einer Fracht von 526 km nur eine solche für 263 km — das entspricht einem Ort, der 18 km östlich von Bremen liegt —, nach Weil a. Rh. (gegenüber Basel) an Stelle einer Fracht für 571 km nur eine solche für 270 km — d. h. Weil a. Rh. rückt tarifarisch nach Frankfurt —, nach München an Stelle einer Fracht für 653 km nur eine solche für 283 km zu bezahlen ist; d. h., München rückt tarifarisch an einen Ort, der zwischen Hanau und Fulda liegt. Praktisch ist damit ganz Schleswig-Holstein tarifarisch in den niedersächsischen Raum und nahezu ganz Süddeutschland tarifarisch nach Hessen bereits verlegt. Der Vorschlag des Wirtschaftsausschusses des Bundesrates bedeutet, daß gegenüber dem derzeitigen Stand eine weitere Verschärfung in der Form eintritt, daß z. B. München gegenüber Gelsenkirchen die tarifarische Lage erhält, die bei einem reinen Kilometerarif Frankfurt a. M. haben würde. Daran zeigt sich am besten, wie sich die Frachten durch die Entfernungsstaffel verschoben haben und wie notwendig es ist, daß man einer sehr sorgfältigen Überlegung das Wort reden muß. Daraus ist zu folgern, daß die notwendigen Unterstützungen der verkehrsfernen und damit wirtschaftsschwierig gelagerten Gebiete nicht über die Tarife der Verkehrsträger, sondern auf anderem Wege, nämlich über wirtschaftspolitische Maßnahmen, erreicht werden müssen.

Ich darf noch darauf hinweisen, daß z. B. eine Abflachung bei 300 km eine wesentliche **Begünstigung der französischen Schwerindustrie** hervorgerufen wird und daß es daher ein besonderes Pro-

- (A) blem ist, einer weiteren Abflachung der Entfernungsstaffel bei 220 oder 300 km unter den Aspekten, die sich jetzt in der Zusammenarbeit Frankreichs und Deutschlands durch den Schumanplan eröffnen, überhaupt zuzustimmen. Es ist nach meiner Auffassung für ein Land, das eine nennenswerte Eisen- und Kohlenindustrie sein eigen nennt, einfach unmöglich, einer weiteren Abflachung der Entfernungsstaffel zuzustimmen, wenn es nicht für die Zukunft in entscheidender Weise die Interessen der deutschen Eisen- und Kohlenindustrie gegenüber denen der lothringischen Eisen- und Kohlenindustrie zurückstellen will.

(Kaisen: Das ist der entscheidende Punkt bei der ganzen Sache!)

Man muß also dieses Problem wirklich sehr sorgfältig nach allen Richtungen beleuchten, und ich habe mir deshalb erlaubt, diese Problematik ausführlicher vorzutragen, damit das Hohe Haus eingehender unterrichtet ist, als es vielleicht aus den Verhandlungen im Wirtschaftsausschuß und im Verkehrsausschuß hervorgegangen ist.

Ich möchte dann noch auf einen Punkt kommen, den der Herr Berichterstatter schon angedeutet hat. Das ist der vom Verkehrsausschuß gewünschte **Zusatz in den Rechtsverordnungen zu Gunsten Berlins**. Dem Herrn Berichterstatter muß ich darin zustimmen, daß durch die Aufnahme dieser Bestimmung in die Verordnungen eine Änderung der Lage Berlins in keiner Weise erreicht wird, weil dieser Zusatz für Berlin keinen Vorteil gegenüber dem derzeitigen Rechtsstand bedeutet. Ich darf immer wieder erklären, daß bei all unserem Bemühen, Berlin nachdrücklich zu helfen, dieses Problem sehr eingehend mit dem Herrn Bundesminister der Finanzen erörtert worden ist. Die Aufnahme eines solchen Zusatzes in die Rechtsverordnungen aber würde rechtssystematisch und in ihren Gesamtauswirkungen von außerordentlichem Schaden sein. Vor diesem Schaden möchte ich die weitere Entwicklung bewahren. Ich möchte auch das Hohe Haus davor bewahren, daß es sich in dem berechtigten Willen, Berlin zu helfen, auf einen Weg begibt, der ihm später einmal als abträglich vorgehalten werden kann und von dem ich daher nicht glaube, daß die Bundesregierung bereit ist, ihn mitzugehen. Sie würde gezwungen sein, allein aus diesem Grunde die ganze Tarifierhöhung zurückzuverweisen, weil sie eine solche Entwicklung einfach schon aus rechtssystematischen Gründen nicht mitmachen kann. Die Befugnisse, die dadurch dem Bundesminister für Verkehr zugewiesen werden, bestehen gesetzlich schon heute; es würde sich also an dieser Rechtslage nichts ändern. Es ist dazu darauf hinzuweisen, daß die **Aufnahme in rechtlicher Hinsicht** deshalb bedenklich ist, weil dadurch in der Rechtsprechung der Irrtum aufkommen könnte, daß eine Befugnis des Bundesministers für Verkehr zur Festsetzung von Ausnahmetarifen in anderen Fällen zukünftig nicht mehr bestehe, sofern sie nicht ausdrücklich in einer Rechtsverordnung festgelegt worden ist. Infolgedessen würde jede Weiterentwicklung der Ausnahmetarife durch Aufnahme eines solchen Beschlusses in eine Rechtsverordnung einfrieren oder in Gefahr sein, jederzeit vor Gericht angefochten zu werden. Das ist für die ganze tarifrechtliche Lage ein unmögliches Verlangen.

- (B) Die Ermächtigungsklausel ist auch, wie Sie wissen, im Verkehr mit Berlin allein gar nicht durchführbar; denn dieser Verkehr ist durch einen Ver-

bandstarif, also im Rahmen des gesamten Interzonenverkehrs geregelt. Er mußte so geregelt werden, weil ja bekanntlich die Deutsche Bundesbahn jenseits des Eisernen Vorhangs keine eigenen Verkehrseinrichtungen besitzt wie z. B. die Bundespost, die in Westberlin ihren eigenen Betrieb hat. Der Verkehr auf den Eisenbahnanlagen in Westberlin untersteht der ostzonalen Leitung. Die frachtliche Unterstützung allein für Westberlin kann also, auch wenn der Zusatz angenommen wird, im Wege der Tarifgestaltung gar nicht durchgeführt werden. Eine in Verfolg dieser Ermächtigung ausgeführte Verordnung auf dem Tarifwege würde in gleichem Maße außer Westberlin nicht nur Ostberlin, sondern der gesamten Sowjetzone zugestanden werden müssen. Daher besteht die Gefahr, daß schon die Verkündung dieser Ermächtigungsklausel für den Verkehr mit Westberlin schwerwiegende Gegenmaßnahmen der Sowjetzone heraufbeschwört, insbesondere daß die Sowjetzone die Aufhebung der Durchrechnung der Grundfrachten des Interzonen tariffs und eine Erhöhung der Tarifsätze oder der Tariferntfernungen für Westberlin ohne weiteres vornehmen kann. Dabei muß besonders in Rechnung gestellt werden, daß die Betriebsführung und die Tarifgestaltung für die Eisenbahnen in Berlin und bis zur Zonengrenze ausschließlich der ostzonalen Deutschen Reichsbahn unterliegen.

Das größte Bedenken aber besteht wegen der **diskriminierenden Wirkung** einer solchen ausdrücklichen Ermächtigung zu Sondertarifen für Westberlin im Rahmen eines Verbandstarifes. Denn hier werden nicht nur aus verkehrs- und tarifpolitischen, sondern aus allgemein politischen Gründen erhebliche Bedenken zu erheben sein. Wir haben Verbandstarife mit allen Eisenbahnländern, die an uns grenzen, und die Ermächtigung in diesem Tarif würde zu Rückwirkungen und sicher zu Forderungen der anderen Länder führen, die mit uns Verbandstarife abgeschlossen haben. Ich darf z. B. die Herren von Nordrhein-Westfalen darauf aufmerksam machen, daß man dieselbe Forderung etwa für Rotterdam stellen könnte. Was das für Bremen und Hamburg bedeutet, brauche ich nicht weiter auszuführen.

Ich bitte also, diese von uns wirklich nicht aus irgendwelchen überflüssigen formaljuristischen Erwägungen, sondern aus sehr ernsthaften Gründen vorgetragenen Bedenken zu würdigen. Wenn Sie wünschen, eine solche **Entscheidung** gesondert zu fassen, so ist das natürlich dem Hohen Hause durchaus anheimgestellt. Aber bitte erlassen Sie es uns, diese Entscheidung in die Rechtsverordnungen aufnehmen zu müssen mit den Folgewirkungen, die ich eben aufgezeigt habe! Die Bundesregierung kann es einfach nicht verantworten, Rechtsverordnungen mit diesem Zusatz zu erlassen. Er bringt für Berlin keinen Vorteil. Wir brauchen in unseren Bestrebungen, Berlin in jeder Weise zu unterstützen und ihm zu helfen, nicht noch dadurch besonders angestachelt zu werden, daß uns eine solche Ermächtigung gegeben wird. Wir stehen schon sowieso jeden Morgen mit dem Gedanken auf und gehen jeden Abend mit dem Gedanken zu Bett, wie wir Berlin helfen könnten!

Wenn ich also zum Schluß kommen darf, meine sehr verehrten Herren, dann möchte ich nochmals darum bitten, doch in jedem Falle einer **linearen Tarifierhöhung** den Vorzug vor einer Tarifierhöhung

(A) mit einer weiteren Abflachung der Entfernungsstaffel zu geben, weil es mit Rücksicht auf die Binnenschiffahrt und mit Rücksicht auf die allgemeinen Verkehrs- und tarifarischen Verhältnisse wirklich bedenklich ist, die Abflachungen noch weiter zu steigern. Ich bitte dabei zu berücksichtigen, daß die Abflachungen, die wir in den letzten Jahren vorgenommen haben, naturgemäß bestehen bleiben, daß die lineare Tarifierhöhung sich darauf legt und infolgedessen die Vorteile der bisherigen Abflachung den entfernt gelegenen Gebieten nach wie vor in vollem Ausmaß zugute kommen. Sollte aber trotz dieser Ausführungen der Wunsch bestehen, den entfernt gelegenen Gebieten auf Kosten und zu Lasten der Bundesbahn weitere frachtliche Erleichterungen zukommen zu lassen, dann muß ich ganz dringend darum bitten, daß Sie mindestens eine Tarifierhöhung um 10 % beschließen, damit der Bundesbahn die Mehreinnahme von 175 Millionen DM im Jahr wirklich gesichert werde. Bedenken Sie aber bitte dabei die Lage unserer Binnenschiffahrt, die ich Ihnen vorgetragen habe! Ich bitte daher nochmals sehr herzlich darum, daß man Wege sucht, — und ich bin überzeugt, daß man sie ebenso wie im Falle Berlins finden wird —, um der Wirtschaft in den Grenzgebieten auf steuerlichem Gebiet zu helfen, ohne die Verkehrsmittel für wirtschaftspolitische Unterstützungen heranzuziehen, die der Verkehr einfach nicht aufzubringen vermag.

SIEH (Schleswig-Holstein), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Ich gebe den Bericht für den Wirtschafts- und Agrarausschuß. Diese beiden Ausschüsse haben sich am 25. ds. Mts. erneut mit der Frage der Güertarife befaßt. Beide Ausschüsse bekennen sich zu einem **kalkulationsgerechten**

(B) **Tarif**, d. h. dazu, der Bundesbahn diejenigen zusätzlichen Einnahmen, die sich aus den Preiserhöhungen für Kohle, Energie usw. ergeben, zuzubilligen. Es soll hierbei nicht übersehen werden, daß das Preisniveau auf den Weltmärkten sehr stark zurückgegangen ist und daß eine **Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft** nur dann gewährleistet bleibt, wenn rationalisiert, eingespart wird und keine Erhöhung der Lebenshaltungskosten mit Lohnforderungen usw. eintritt. Aus diesem Grunde können nur diejenigen Preis- und Tarifierhöhungen auf Verständnis stoßen, die erkennen lassen, daß nur Unvermeidbares abgewälzt wird und daß man im übrigen durch geeignete Maßnahmen im eigenen Hause verteuernde Vorgänge soweit wir irgend möglich aufzufangen bereit ist.

Weiter haben die erwähnten Ausschüsse mit überwiegender Mehrheit für die **Abflachung der Tarife ab 220 km** votiert. Man sieht es nicht als wünschenswert an, daß die Produktionsmöglichkeiten und damit die Beschäftigung in den revierfern gelegenen Gebieten, in den Grenzländern und in den Räumen, die durch den Eisernen Vorhang und den Abschluß von den östlichen Märkten besonders betroffen sind, noch weiter eingeengt werden. Einem etwaigen Einwand der Bundesbahn, daß geographische oder politische Nachteile nicht durch die Tarifpolitik aufgefangen werden könnten, ist entgegenzuhalten, daß mit der jetzt diskutierten Abflachung bei einer einzigen Tarifierhöhung diese Situation nicht geändert werden kann, daß aber unter allen Umständen eine Verschärfung vermieden werden muß, die das bereits bestehende **Gefälle in der Auslastung der wirtschaftlichen**

Kapazitäten und in der Beschäftigung von West nach Ost noch steiler und darum in politischer Hinsicht ausgesprochen gefährlich gestalten könnte.

Die Bundesbahn gibt leider seit geraumer Zeit keinen Einblick in die Aufgliederung der beförderten Mengen auf die einzelnen Versandweiten. Es steht außer jedem Zweifel, daß der **Hauptanteil der Versandmengen auf kürzere Entfernungen** entfällt. Nach der güterstatistischen Aufstellung der Bundesbahn für 1950 beträgt die mittlere Versandweite für die Regelklassen 143,53 km, für die Ausnahmetarife 213,63 km, für den gesamten Wagenladungsverkehr 189,18 km. Das Übergewicht der industriellen Kerngebiete im Westen tritt unbestreitbar in Erscheinung. Angesichts der Zurückhaltung der Bundesbahn in der Berichterstattung ist man bei der Veranschlagung von Ergebnissen und Auswirkungen auf zurückliegende Jahre und einzelne Teile der Gesamtwirtschaft angewiesen. Eine Durcharbeitung der Statistiken der Land- und Ernährungswirtschaft, welche immerhin 14,2 % des gesamten Transportvolumens der Bundesbahn umfaßt, läßt erkennen — wenn man deren Daten für die Gesamtübersicht verwertet —, daß eine **8 %ige Tarifierhöhung** ein Aufkommen von 230 bis 240 Millionen DM, also 28 bis 30 Millionen DM je 1 Prozent Tarifierhöhung, erbringen würde. Diese Auffassung findet auch in den bisher veröffentlichten Ergebnissen der vorjährigen Tarifierhöhung, z. B. in der ausgezeichneten Berichterstattung der Bank deutscher Länder, eine Stütze. Insoweit gehen die in den vorerwähnten Unterlagen ermittelten Zahlen über die bisher in den Veranschlagungen der Bundesbahn geäußerten Meinungen um 10 % und mehr hinaus.

Leider stehen für die **Errechnung der Mindereinnahmen durch die vorerwähnte Abflachung ab 220 km** nur die gleichen Statistiken zur Verfügung. Ich verhehle durchaus nicht das Unbefriedigende der Tatsache, daß infolge mangelnder Veröffentlichungen der Bundesbahn deren Unterlagen nicht herangezogen werden können. Die Berechnung auf Grund der erwähnten Statistiken führt zu dem Resultat, daß eine Abflachung ab 220 km eine Minderung des Aufkommens zur Folge hätte, die wesentlich unter 10 % des Aufkommens liegt. Auch hier bleibt angesichts der durch das begrenzte Material erforderlichen Rechnung trotz aller Sorgfalt bei den Ermittlungsarbeiten etwas Unbefriedigendes übrig. Eine **Frachterhöhung um 8 % zusammen mit einer Abflachung ab 220 km** ergäbe demnach ein rechnerisches Aufkommen — besonders unter Berücksichtigung gewisser Vorbehalte und Abschläge —, das noch über den Mindestbetrag, der vom Wirtschafts- und vom Verkehrsausschuß für erforderlich gehalten wird, hinausgeht. Von der Bundesbahn wird demgemäß durch die vom Wirtschafts- und vom Agrarausschuß vorgeschlagene Regelung kein besonderes finanzielles Zugeständnis verlangt, sondern an sie wird lediglich die Zumutung gestellt, durch organisatorische Maßnahmen für die gefährliche Entwicklung in den Grenzgebieten und die Folgen des Eisernen Vorhangs Verständnis zu zeigen.

Der Wirtschafts- und der Agrarausschuß schlagen daher vor, der Bundesregierung die beantragte Erhöhung der Tarife um 8 % bei einer gleichzeitigen Abflachung ab 220 km zu empfehlen.

Dr. SEEBOHM, Bundesminister für Verkehr: Herr Präsident! Meine Herren! Der Herr Bericht-

(A) erstatter des Wirtschaftsausschusses hat eben Zahlen vorgetragen, die ich als nicht richtig bezeichnen muß. Ich möchte gern wissen, wie der Wirtschaftsausschuß diese Zahlen begründet, und ich wünschte, daß der Wirtschaftsausschuß die Grundlagen seiner Berechnungen sofort auf den Tisch des Hauses legen würde. Denn die **Zahlen**, die in sorgfältigster Arbeit bei der **Hauptverwaltung der Bundesbahn** ermittelt wurden, sind gestern in einem Gespräch mit Ihrem Herrn Ministerialdirektor Dr. Sureth überprüft worden, wobei er anerkennen mußte, daß seine Berechnungen nicht voll zutreffen und daß er nicht in der Lage war, seine Zahlen eindeutig nachzuweisen, verehrter Herr Ministerpräsident. Ich muß mit allem Nachdruck feststellen, daß diese Zahlen nicht fundiert sind. Ich bin bereit, jedem der Herren bei der Hauptverwaltung der Bundesbahn alle Unterlagen zur Nachprüfung zur Verfügung zu stellen. Wer sich diese Mühe machen möchte, soll es gern tun. Wir sind bereit, diese Zahlen in ihren Grundlagen und in ihrem Aufbau ganz exakt nachzuweisen. Sie sind spitz gerechnet. Sie können sich wirklich darauf verlassen, daß das, was wir Ihnen hier an Zahlenmaterial vortragen, zutreffend ist.

Noch einmal möchte ich betonen: man kann der Bundesbahn weiß Gott nicht den Vorwurf machen, daß sie den **Grenzgebieten** nicht entgegengekommen sei. Ich will Sie nicht damit langweilen, Ihnen die ganzen Maßnahmen aufzuzählen, die von der Bundesbahn in den letzten Jahren zu Gunsten der Grenzgebiete durchgeführt worden sind. Die dadurch entstandenen Ausfälle an Einnahmen für die Bundesbahn gehen in die vielen Millionen. Das sollte man doch wirklich auch einmal berücksichtigen und anerkennen. Ich kann das Ausmaß auf ungefähr 70 bis 80 Millionen DM im Jahr beziffern.

SIEH (Schleswig-Holstein): Nur eine kleine Richtfeststellung! Der Herr Bundesminister sagt, er sei jederzeit bereit, für seine Berechnungen die Zahlenunterlagen beizubringen. Ich darf ergänzend sagen, daß auch wir vom Wirtschafts- und Agrarausschuß jederzeit bereit sind, die Unterlagen beizubringen, die dem Bericht zugrunde liegen.

KAISEN (Bremen): Ich hätte nur eine Frage: Sind das wirklich die Zahlen des Wirtschaftsausschusses? Sie sind mir ganz neu!

Dr. SCHILLER (Hamburg): Herr Präsident! Meine Herren! Ich mache den Versuch, zu diesem Disput über die Zahlen noch einen — sicherlich auch höchst unvollkommenen — Beitrag zu leisten. Wir haben uns von Hamburg aus gefragt: was bringen die 8%, abgestuft ab 220 km, an Mehreinnahmen für die Deutsche Bundesbahn? Wir sind mit dem Herrn Bundesverkehrsminister völlig darin einig, daß die 175 Millionen DM als Soll und als Diskussionsbasis für die zu erzielenden Mehreinnahmen von allen Seiten akzeptiert werden sollten. Nun haben wir aus den Veröffentlichungen der Bundesbahn, aus der Vorlage, bisher erfahren, daß eine 1%ige Erhöhung der Gütertarife im Schnitt eine Mehreinnahme von 25 Millionen DM erbringt. Wir haben uns das bisherige Ergebnis — die neuesten Gesamteinnahmenergebnisse der Bundesbahn, soweit sie uns vorliegen als Millionen- bzw. Milliardenziffer für den Wagenladungsverkehr — angeschaut und daraus errechnet, was ein Prozent Tariferhöhung bringen würde. Dabei kommen wir ganz unabhängig von den Berech-

nungen des Landes Schleswig-Holstein zu einer **Mehreinnahme von 27,5 Millionen DM pro Prozent Wagenladungs-Tariferhöhung** im Schnitt. 27,5 Millionen DM je 1 Prozent Tariferhöhung, meine Herren, erbringen bei 8% insgesamt **220 Millionen** — nach Adam Riese, mit dem sich bekanntlich von keiner Seite her handeln läßt. Diese 220 Millionen werden nun durch die von beiden Ausschüssen gewünschte **Abflachung** oder **Abstaffelung** ab 220 km reduziert. Wir haben im Verkehrsausschuß durch den Vertreter der Bundesbahn erfahren, daß diese Abstaffelung eine Mindereinnahme von 60 Millionen DM bedeuten würde. In der schriftlichen Vorlage auf Seite 3 ist von einer Mindereinnahme von 50 Millionen DM die Rede. Ich nehme die letzte der beiden hier zur Auswahl gegebenen Zahlen, die 50 Millionen DM. 220 Millionen Mehreinnahme bei 8%iger Erhöhung minus 50 Millionen DM für die Abstaffelung ergibt 170 Millionen DM. Danach erreichen wir nach unserer sicherlich unvollkommenen, nationalökonomisch nicht in jeder Weise abgerundeten Berechnung **das Soll**, in dem wir uns einig sind, **von ungefähr 175 bzw. 170 Millionen DM Netto-Mehreinnahme für die Bundesbahn**.

Alle Hinweise auf die rechtliche Seite der Angelegenheit, daß auf Grund des Bundesbahngesetzes die hier vorgeschlagenen Tariferhöhungen unter Umständen zu Beanspruchungen der Bundeskasse und damit auch unserer Kasse führen würden, können wir nach unseren Berechnungen mit Ruhe entgegennehmen, da nach unserer Meinung — der des Wirtschafts- und des Agrarausschusses und auch meines Landes — die Sollrechnung eine Netto-Mehreinnahme von 170 bis 175 Millionen DM auf Grund der Vorschläge ergibt.

Zum zweiten wird darauf hingewiesen, daß die **Binnenschiffahrt** durch die Abflachung ab 220 km erheblich in Mitleidenschaft gezogen würde. Nun betrachten wir die Dinge hier ja zunächst von der Bundesbahn her. Genau genommen ist es für uns, die wir laut Bundesbahngesetz vor allem die Kassen- und Finanzlage der Bundesbahn im Auge haben müssen, etwas schwierig, wenn für einen hohen Tarif plädiert wird, der ja — Thema Binnenschiffahrt — vom Standpunkt des Herrn Bundesverkehrsministers bei linearer Rechnung zu einer Abwanderung des Verkehrs von der Bundesbahn auf die Binnenschiffahrt führen würde. Es wird vom Heren Bundesverkehrsminister für einen Tarif plädiert, der der Bundesbahn zugunsten der Binnenschiffahrt Geschäfte entziehen würde. Auf diesen Punkt möchte ich nur hinweisen.

Auf der anderen Seite, meine Herren: jede Mehreinnahme — ob 8% mit oder ohne Abflachung oder 10% — ist berechnet auf Grund der **Unterlagen der Bundesbahn**. Ob sie für die Binnenschiffahrt berechtigt sind, weiß niemand von uns. Die Tariferhöhung geht natürlich automatisch auf die Binnenschiffahrt über. Sie bringt, ob linear oder mit Abflachung, auf jeden Fall eine Mehreinnahme. Wenn wir bei 8% Erhöhung mit einer Abstaffelung ab 220 km bleiben, kommen wir nicht an der Tatsache vorüber, daß der absolute Betrag des Tarifs bei 220 km gleichbleibend als Mehreinnahme auch bei dieser Konstruktion der **Binnenschiffahrt** zufließt. Auf jeden Fall wird also durch einen solchen Vorschlag der Binnenschiffahrt mehr gegeben, allerdings nicht so viel, wie es nach dem Vorschlag des Bundesverkehrsministeriums ge-

(A) schehen würde, bei dem man Geschäfte, d. h. Verkehrsvolumen, von der Bundesbahn auf die Binnenschifffahrt abdrückt. Ich will nicht im einzelnen darauf Bezug nehmen, daß die Abteilung Binnenschifffahrt des Bundesverkehrsministeriums vor kurzem einen **Bericht über die Lage der deutschen Binnenschifffahrt** abgegeben hat, der außerordentlich positiv ist und erkennen läßt, daß die Lage der deutschen Binnenschifffahrt sich erheblich verbessert, die Binnenschifffahrt den Anschluß an die Vorkriegsverhältnisse wiedergefunden habe. Ich glaube, wir freuen uns alle über diesen Bericht; wir nehmen ihn in seiner positiven Grundtendenz zur Kenntnis und dürfen ihn wohl auch beim Thema Bundesbahn, das uns hier qua Finanzen beschäftigt, mit in Rechnung ziehen.

Zur Frage der **Abflachung** selbst möchte ich darauf hinweisen, daß ein Vertreter des Herrn Bundesverkehrsministers uns im Verkehrsausschuß — zu unserer Freude! — gesagt hat, er persönlich habe für die **Grenz- und Randgebiete** außerordentliches Verständnis und sei auch persönlich gegenüber der Abflachung nicht so ohne weiteres negativ eingestellt. Ich glaube, wir sind uns in diesem Punkte mit dem Herrn Bundesverkehrsminister als Person einig und freuen uns über die Verlautbarung, die durch einen seiner Vertreter gegeben wurde. Nur muß ich mich gegen das Argument wehren — deswegen habe ich dies eben zitiert —, das so oft vorgebracht wird, die Bundesbahn sei nicht dazu da, wirtschaftspolitische Ziele auf ihre Kosten zu verfolgen. Worin hat denn der gemeinwirtschaftliche Körper Bundesbahn seinen Sinn, was bedeutet die Tatsache, daß er ein Monopol hat und daß unsere ganze Verkehrspolitik auf die Sicherung dieses großen Körpers eingestellt ist und von ihr abgeleitet wird? Doch u. a. auch, daß eben die Bundesbahn als **gemeinwirtschaftlicher Körper gesamtwirtschaftliche Aufgaben** zu erfüllen hat, daß sie nicht nur wie ein normales Verkehrsmittel auf sich allein und ihre eigenen Marktaufgaben gestellt ist, sondern auch und gerade ein Instrument der allgemeinen Wirtschafts-, Verkehrs-, Agrarpolitik usw. darstellen soll. Ich glaube, wir können es nicht ohne weiteres ablehnen, daß die Bundesbahn auch wirtschaftspolitische Aufgaben zu erfüllen hat. Unser Vorschlag geht ja dahin, daß wir gerade eine wirtschaftspolitische Aufgabe — nämlich die **Stützung der Rand- und peripheren Gebiete** — mit der Sicherung des Geschäfts für die Bundesbahn durch die Abflachung kombinieren. Während der Vorschlag des Herrn Bundesverkehrsministers nach unserer Meinung gerade eine Beeinträchtigung der von ihm sonst so betont dargelegten privatwirtschaftlichen Rechnung der Bundesbahn bedeutet.

Deswegen, meine Herren, möchte ich von mir und von meinem Lande aus noch einmal empfehlen, den Vorschlägen des Wirtschafts- und Agrarausschusses zu folgen.

Dr. SEEBOHM. Bundesminister für Verkehr: Herr Präsident! Meine Herren! Ich bedauere, auch die Ausführungen des Herrn Senators Professor Dr. Schiller nicht unwidersprochen lassen zu können. Zunächst einmal darf ich bemerken, daß er ja selbst ebenso wie Herr Minister Sieh gesagt hat, gewisse Zahlenunterlagen seien zu Schätzungen verwandt worden, um bestimmte Meßzahlen zu ermitteln. Bei der **Ermittlung von Meßzahlen** — das wird er mir als Volkswirtschaftler zugeben —

sind die Streuungen außerordentlich groß. Die Bezugsgrundlagen sind aber von entscheidender Bedeutung, und zwar nicht nur in ihrer Größenordnung, sondern auch in der Art der Gruppierung. Ich darf die beiden Herren fragen, ob sie bei ihren Berechnungen daran gedacht haben, daß wir einen **Durchfuhrverkehr auf der Bundesbahn** haben, daß dieser Durchfuhrverkehr ein erhebliches Ausmaß hat und daß er allein genügt, um die Differenzen aufzuklären, die in ihren Schätzungen gegenüber den Schätzungen der Bundesbahn liegen.

Ferner darf ich darauf hinweisen, daß wir ja in der Vorlage **140 Millionen DM als Mehreinnahmen aus Verkehrssteigerungen vorweg abgesetzt** haben und daß infolgedessen die Mehreinnahmen nicht für die Tarifierhöhung mit zur Berücksichtigung kommen, so daß die Differenz von $2\frac{1}{2}$ Millionen DM, also von etwa 10 % der Fehlergrenze, für jedes Prozent Tarifierhöhung damit gedeckt ist und wir dabei tatsächlich nur auf 25 Millionen DM im Schnitt kommen werden. Diese 25 Millionen DM sind ja eine Zahl, die wirklich sehr eingehender Berechnung bedurft hatte. Außerdem könnte die Zahl von 50 Millionen DM auf Seite 3 bezüglich der erwarteten Mindereinnahmen bei 220 km Abflachung auch nur geschätzt werden. Man kann sie ebenso gut etwas höher wie etwas niedriger schätzen. Auch hier sind Differenzen durchaus möglich. Ich kann annehmen, daß sie die Mindestzahl für die Mindesteinnahmen darstellt; denn es ist selbstverständlich, daß wir gerade bei den Zahlen, die wir Ihnen unterbreiten und die auf Schätzungen beruhen müssen, versuchen, dadurch der Wahrheit möglichst nahe zu kommen, daß wir nicht nach oben, sondern nach unten übertreiben — d. h. vom Standpunkt der Bundesbahn —, während auf der anderen Seite zweifellos versucht worden ist, die Dinge in einem für die Verhältnisse der produzierenden Wirtschaft möglichst günstigen und für die Bundesbahn wenig günstigen Sinne darzustellen.

Wenn Herr Senator Schiller weiter gemeint hat, ich würde durch meine lineare Tarifierhöhung der **Binnenschifffahrt** Vorteile zuschanzen zu Lasten der Bundesbahn, so muß ich mich dagegen wenden. Auf Grund eingehender Untersuchungen habe ich klar und eindeutig festgestellt, daß sich bei einer linearen Erhöhung die **Wettbewerbsverhältnisse** nicht verschieben, daß sich aber bei einer weiteren Abflachung die Wettbewerbsverhältnisse erheblich zu Ungunsten der Binnenschifffahrt verschieben. Ich glaube, ich habe, um diesen Standpunkt zu erhärten, ein erhebliches Material beigebracht. Daher treten wir ja mit Rücksicht auf die harmonische Zusammenarbeit und auf eine gesunde Wettbewerbslage unter den Verkehrsträgern gerade für die lineare Erhöhung der Tarife ein. Wenn Herr Senator Schiller die **gesamtwirtschaftlichen Aufgaben** herausgestellt hat, so muß ich sagen, daß von den Verkehrsträgern außerhalb der Bundesbahn die Binnenschifffahrt derjenige ist, der sich durch die Bindung an die Wasserstraße und durch die Bindung an bestimmte Verkehre neben der Bundesbahn in erster Linie solchen gesamtwirtschaftlichen Aufgaben gar nicht zu entziehen vermag. Ist die Binnenschifffahrt auch nicht so stark gebunden wie die Bundesbahn, so ist sie doch gegenüber all den anderen Verkehren auf der Straße und in der Luft ganz anders gesamtwirtschaftlich gebunden als diese neben der Bundesbahn mit ihr im Wettbewerb stehenden Verkehrsarten. Herr Senator Schiller hat darauf hingewiesen,

(A) daß in einem Bericht des Bundesministers für Verkehr für das vergangene Jahr eine günstigere Entwicklung der Binnenschifffahrt — Gott sei Dank — festgestellt werden konnte. Ich darf aber dazu bemerken, meine Herren, daß die sogenannten Verdienste, die erstmalig 1951 bei den **Schiffahrtsgesellschaften** als **Gewinne** ausgewiesen worden sind, in keinem einzigen Fall — auch bei der größten Reederei nicht — ausgereicht haben, um nur die Verluste des Vorjahres zu decken. Wenn wir also eine günstige Entwicklung in einem Jahr, die in erster Linie auf die Besonderheiten des Massenimports amerikanischer Kohle — der in diesem Jahr schon nicht mehr in diesem Ausmaß vorhanden ist — zurückzuführen ist, nun in einer solchen Weise überbewerten, dann kann das nicht im Sinne einer wirklichen Analyse der Entwicklung der Binnenschifffahrt in Deutschland liegen. Denn wenn Sie, sehr verehrter Herr Senator, den Bericht eingehend lesen, dann werden Sie darin sehr erhebliche Ausführungen über die **Notwendigkeit der Modernisierung**, über die Notwendigkeit der Kreditzuführung und über die im großen und ganzen gegenüber den ausländischen Flotten höchst unbefriedigende Lage der deutschen Binnenschifffahrt finden. Ich bin etwas überrascht darüber, daß gerade von dem Vertreter eines Landes, das ja der Schifffahrt gegenüber ganz besonders aufgeschlossen sein sollte, der Bericht in dieser Weise ausgelegt worden ist.

Präsident **KOPF**: Meine Herren! Ich habe das Gefühl, daß die Sache noch nicht ganz spruchreif für das Plenum des Bundesrats ist.

(Sehr richtig!)

(B) Vielleicht wäre diese Auseinandersetzung besser in den Ausschüssen erfolgt; denn nun sind doch die meisten Herren durch Kabinettsbeschlüsse gebunden. Ich weiß nicht, ob wir nicht doch noch einmal diese Vorlagen an die zuständigen Ausschüsse zur weiteren Diskussion überweisen sollten.

(Sehr gut!)

— Ich stelle anheim.

RENNER (Baden-Württemberg): Wir haben doch schon einmal die Sache eingehend besprochen und haben die Entscheidung vertagt. Eine nochmalige Vertagung bringt der Bundesbahn **Ausfälle**, die einfach nicht mehr zu ersetzen sind. Es steht hier eben Meinung gegen Meinung; man wird abstimmen müssen. Ich weiß nicht, ob eine nochmalige Vertagung richtig wäre. Im übrigen sind die **Zahlen**, die vom Agrarausschuß vorgetragen worden sind, neu; sie hätten längst vorgetragen werden können, während die Zahlen der Bundesbahn uns schon bei der letzten Beratung vorlagen. Ich halte es nicht für richtig, nun, nachdem die Sache schon so lange erörtert worden ist, mit Zahlen zu kommen, die neu sind. Wenn wir vertagen, kommen das nächste Mal wieder Zahlen, die wir nachprüfen müssen. Es wäre richtig gewesen, die neuen Zahlen vor der Beratung den Ländern zugehen zu lassen.

Präsident **KOPF**: Das spricht doch dafür — da wir alle diese Zahlen bei unserer Beschlußfassung noch gar nicht kannten —, daß wir vielleicht gezwungen sind, unsere Beschlüsse in den Heimatkabinetten auf Grund dieser Erörterung zu revidieren. Aber ich stelle anheim; ich wollte nur eine Anregung geben.

Dr. RINGELMANN (Bayern): Die Länder befürchten, daß jede weitere Hinauszögerung zu einer weiteren Steigerung der Tarife führen wird, weil ja der Ausfall in irgendeiner Weise gedeckt werden muß. Es wird aber dann nicht mehr möglich sein, diese höheren Tarife wieder allmählich abzubauen. Infolgedessen stehen wir auf dem Standpunkt, daß die Vorlage heute verabschiedet werden sollte.

RENNER (Baden-Württemberg): Ich muß noch eines sagen. Es ist m. E. nicht richtig, nun einfach mit anderen Zahlen aufzuwarten. Wenn man die Zahlen, die die Bundesbahn vorgelegt hat, bestreitet, dann müßte man bei jeder einzelnen Position sagen: die Zahl der Bundesbahn ist nicht richtig. Nun einfach mit einer anderen Aufstellung zu kommen und zu sagen, unsere Zahlen sind richtig, ist kein geeignetes Verfahren, um die Zahlen der Bundesbahn zu widerlegen. Wir müssen doch davon ausgehen, daß die Beamten der Hauptverwaltung tatsächlich gründliche und gewissenhafte Arbeit leisten. Wenn man das nicht annehmen will, muß man jede einzelne Zahl widerlegen.

Dr. KLEIN (Berlin): Herr Präsident! Meine Herren! Ich möchte nicht die Debatte um das richtige Ausmaß der Erhöhung weiterführen, sondern auf einen Punkt eingehen, den der Herr Bundesverkehrsminister besonders hervorgehoben hat und dem der Herr Berichterstatter außerhalb der Beschlüsse des Verkehrs- und Wirtschaftsausschusses Ausführungen gewidmet hat. Es handelt sich um die Frage der **Behandlung Berlins**. Der Senat von Berlin hat in seiner letzten Sitzung erneut den Beschluß gefaßt, der von den beiden Ausschüssen empfohlenen **Klausel über die Anwendung der Tarifierordnung auf Berlin** zuzustimmen. Dabei sind wir von zwei Gesichtspunkten ausgegangen. Einmal handelt es sich hier um eine Ermächtigung der Bundesregierung, von der sie Gebrauch machen kann. Wir haben uns bei dieser Beschlußfassung davon leiten lassen, daß auch von der Bundesregierung selbst in die Zweite Anordnung über den Eisenbahngütertarif im Jahre 1949 — zu einer Zeit, als die Vereinbarung mit der Sowjetzone schon bestand — in § 4 die Klausel aufgenommen wurde:

Für den Verkehr mit Bahnhöfen in Berlin und in der sowjetischen Besatzungszone kann im Tarifwege eine abweichende Regelung getroffen werden.

Was im Jahre 1949 möglich war, müßte auch heute möglich sein. Wir wären bereit, diese Klausel dahin zu erweitern, daß wir die Ermächtigung ausdehnen, indem wir hinter „Berlin (West)“ jeweils einfügen „und der sowjetischen Besatzungszone“. Dann mag es Verhandlungen mit der sowjetischen Besatzungszone überlassen bleiben, diejenigen Abkommen zu treffen, die getroffen werden müssen. Berlin legt keinen Wert darauf, daß gegen dieses Abkommen gehandelt wird. Berlin wäre zu einer anderen Regelung bereit, wenn auf andere Weise geholfen werden könnte. Ich glaube aber, daß es notwendig ist, in der Fünften Eisenbahngütertarifierordnung vorzusehen, daß im Verkehr mit Berlin — wenn notwendig auch im Verkehr mit der sowjetischen Besatzungszone — gewisse Ausnahmen gemacht werden können.

Dr. SCHILLER (Hamburg): Herr Präsident! Meine Herren! Ich möchte nur ganz kurz zu der Frage der Zahlen Stellung nehmen. Das ganze

(A) Problem, um das wir streiten, geht darum, wie weit man der Bundesbahn zumuten kann, auf längere Entfernungen abzustaffeln, d. h. also **degressive Tarife** zu machen. Der allgemeine Staffeltarif sieht schon eine gewisse Abstufung vor. Die Zahlen, die Beispiele, die uns dafür gegeben wurden, was es bedeuten würde, wenn weiter abgestaffelt würde, sind für uns alle so lange nicht beweiskräftig, als wir nicht wissen, wie die eigene **Kostendegression der Bundesbahn** bei weiteren Entfernungen ist. Diese Selbstkostenstruktur ist uns bisher in den Ausschüssen unbekannt geblieben, so daß die entscheidende Frage, ob das Selbstkostenniveau überschritten oder unterschritten wird, nicht beantwortet werden konnte, weil, wie gesagt, das Ausmaß der Kostendegression bei weiteren Entfernungen von seiten der Bundesbahn nicht dargelegt worden ist.

Dr. SEEBOHM, Bundesminister für Verkehr: Herr Präsident! Meine Herren! Ich möchte zunächst zu den Ausführungen des Herrn Senators Dr. Klein nochmals die erheblichen **Bedenken der Bundesregierung** vortragen, die sich gegen eine Aufnahme dieser Bestimmung in eine Rechtsverordnung ergeben. Wenn Herr Senator Klein auf die Rechtsverordnung zur Tarifierhöhung aus dem Jahre 1949 und die dort aufgenommenen Bestimmungen hinwies, so hat er mit Recht betont, daß damals nicht nur Berlin, sondern zugleich die Stationen der sowjetisch besetzten Zone genannt worden sind. Damit war natürlich keine Diskriminierung verbunden, wie sie aus der hier vorgeschlagenen Formulierung herausgelassen werden kann. Ich darf weiter darauf hinweisen, daß wir damals diese Bestimmungen brauchten, gerade um jenen **Verbandstarif** zu erstellen, den wir vorher mit der Sowjetzone nicht bekommen konnten und der von wesentlichem Vorteil nicht nur für den Interzonenverkehr, sondern auch für Westberlin ist. Ich halte es nicht für möglich, daß sich die Bundesregierung in der Lage sieht, die Verordnung mit dem Zusatz zu erlassen, wie er hier gewünscht wird. Deshalb darf ich nochmals darum bitten, sollte das Hohe Haus bereit sein, mir eine solche **Ermächtigung** zu geben, dies nicht durch einen Zusatz zu dieser Rechtsverordnung, sondern in Form einer **Entschließung** zu tun, zumal wir uns, wie auch der Herr Berichterstatter schon ausgeführt hat, darüber klar sind, daß sich die Rechtslage dadurch überhaupt nicht ändert, daß also für Verhandlungen zwischen Berlin und dem Bundesminister für Verkehr dadurch keineswegs an dem derzeitigen Zustand irgend etwas verändert wird. Berlin gewinnt dadurch keinen Vorteil; aber uns droht ganz allgemein ein erheblicher Nachteil in der tarifrechtssystematischen Lage und für die Verhandlungen mit den anderen Ländern über gültige oder abzuschließende Verbandstarife.

Wenn Herr Senator Schiller eben gemeint hat, die **Frage der weiteren Abstufung** sei in den Ausschüssen nicht genügend erörtert worden und nicht zu übersehen, so darf ich dazu folgendes bemerken. Die Staffeltarife sind zweifellos in dem Ausmaß, wie sie vorhanden sind, eine Wohltat; aber wenn man die Abstufung übersteigert, werden sie zur Plage. Ich möchte auch noch auf etwas anderes hinweisen. Das Hohe Haus hat sich mit dieser Vorlage in erster Linie aus **Preisgründen** und nicht aus Gründen der Sorge um die die Bundesbahn zu beschäftigen. Nach dem Bundesbahn-

gesetz ist für die Tarife ausschließlich die Stelle (C) zuständig, bei der die Tarifhoheit liegt. Sie haben auf Grund des Preisgesetzes zu beschließen, ob eine derartige Erhöhung preislich insgesamt erträglich ist oder nicht. Daher scheinen mir Erörterungen, die sich in die Interna der Bundesbahn verlieren, gar nicht am Platze zu sein gegenüber der Aufgabe, die das Hohe Haus in bezug auf die Rechtsverordnungen zu erfüllen hat. Die anderen hier angeschnittenen Fragen werden ja im Verwaltungsrat der Bundesbahn, in dem das Hohe Haus durch geeignete Herren, die es selbst gewählt hat, vertreten ist, genau und eingehend behandelt. Die Behandlung dieser Fragen gehört dorthin und nach meiner Ansicht heute nicht hierher.

Ich kann den Ausführungen des Herrn Staatssekretärs Ringelmann nur beipflichten, daß jede Verschiebung — ich hatte selber schon darauf hingewiesen — zu erheblichen weiteren **Einnahmeverlusten der Bundesbahn** führt. Daher möchte ich doch bitten, die Frage jetzt zu entscheiden. Die Ausschüsse haben übereinstimmend festgestellt: 175 Millionen DM müssen der Bundesbahn als Minimum zugeführt werden. Das kann in der Form einer 7%igen linearen Erhöhung der Gütertarife geschehen; es kann auch in der Form einer 10%igen Erhöhung bei einer Abflachung ab 220 km geschehen. Es liegt in Ihrer Hand, diese Frage zu entscheiden. Die Bundesregierung, die auf dem Standpunkt steht, daß der Bundesbahn nicht nur 175, sondern 250 Millionen DM zugeführt werden müssen, hat mir die Ermächtigung gegeben, für den Fall, daß das Hohe Haus der 7%igen linearen Erhöhung der Gütertarife zustimmen sollte, die Verordnung ohne nochmalige Behandlung im Kabinett sofort in Kraft zu setzen.

(D)

Präsident KOPF: Wird das Wort noch gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Wir kommen zur Abstimmung. Ich möchte folgendes Verfahren vorschlagen. Wir beschäftigen uns zunächst mit BR-Drucks. Nr. 178/1/52, I Ziff. 2 und stimmen gesondert über die Buchst. a und b ab. Dann wollen wir entscheiden, ob mit Abflachung oder ohne Abflachung, und dann wollen wir uns über den Prozentsatz unterhalten. Einverstanden? — Ich höre keinen Widerspruch. Wer der **Ziff. 2 Buchst. a unter I der BR-Drucks. Nr. 178/1/52** zustimmen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Mit 20 Stimmen **angenommen!**

Nun kommen wir zu **Ziff. 2 Buchst. b**. Hierzu hat Berlin noch den Vorschlag gemacht, es solle beide Male hinter „Berlin (West)“ eingefügt werden „und der sowjetischen Besatzungszone“. Ich glaube, ich kann zuerst über Buchst. b ohne diese Einfügung abstimmen lassen. Wird Buchst. b angenommen, dann wäre noch über den Antrag Berlins auf Einfügung der genannten Worte abzustimmen.

(Widerspruch.)

Wird Buchst. b abgelehnt, dann brauchen wir uns über die Einfügung nicht zu unterhalten. Wer also **Buchst. b** — dieser Berlinklausel — zustimmen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — **Abgelehnt!**

Jetzt wollen wir darüber abstimmen, ob mit **Abflachung** oder **linear**. Wer für **Abflachung** ist, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die **Minderheit. Abgelehnt!**

- (A) Dann kommen wir zu dem **Antrag Bremens** auf BR-Drucks. Nr. 178/2/52. Bremen schlägt vor, sowohl die Frachtsätze des Eisenbahngütertarifs als auch die des Reichskraftwagentarifs um 7% zu erhöhen. Das Nähere ersehen Sie aus BR-Drucks. Nr. 178/2/52. Wer diesem Antrag Bremens zustimmen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die Mehrheit. Wir haben **entsprechend beschlossen**.

Ich rufe auf Punkt 36 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes zur Umsiedlung von Heimatvertriebenen aus den Ländern Bayern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein (BR-Drucks. Nr. 292/52).

NEUENKIRCH (Hamburg), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Das Gesetz sieht eine **Änderung der zeitlichen Bestimmungen des eigentlichen Umsiedlungsgesetzes** vor. Der Bundesrat hat im ersten Durchgang keine Einwendungen erhoben. Der Gesetzentwurf enthält in der vorliegenden Form lediglich insofern eine Änderung, als die **Aufnahmequoten der früheren drei südwestdeutschen Länder**, die jetzt zu Baden-Württemberg zusammengefaßt sind, addiert werden. Der Ausschuß für Flüchtlingsfragen empfiehlt, einen Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses nicht zu stellen.

Präsident **KOPF**: Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann darf ich feststellen, daß wir einen **Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG nicht stellen**.

- (B) Wir kommen zu Punkt 37 der Tagesordnung:

Entwurf zur Änderung und Ergänzung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften und zur Durchführung des Gesetzes über die Unterhaltsbeihilfe für Angehörige von Kriegsgefangenen (BR-Drucks. Nr. 277/52).

NEUENKIRCH (Hamburg), Berichterstatter: Das Gesetz über die Unterhaltsbeihilfe für Angehörige von Kriegsgefangenen wird an Regelungen angepaßt, die nach dem Bundesversorgungsgesetz notwendig geworden sind. Außerdem wird in Anlehnung an das in Vorbereitung befindliche Vertriebenengesetz der **Begriff der deutschen Volkszugehörigkeit** geklärt. Beide Ausschüsse, die sich mit dem Gesetz beschäftigt haben — der Ausschuß für Flüchtlingsfragen und der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik —, empfehlen, gemäß Art. 84 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen. Die beiden Ausschüsse haben aber übereinstimmend einige **Änderungsanträge** auf BR-Drucks. Nr. 277/1/52 vorgelegt. Ich glaube, daß seitens des Bundesflüchtlingsministeriums gegen diese Vorschläge keine Einwendungen erhoben werden, und bitte, entsprechend den Vorschlägen der Ausschüsse zu beschließen.

Präsident **KOPF**: Wird das Wort dazu gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann hat der Bundesrat beschlossen, dem Entwurf zur **Änderung und Ergänzung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften und zur Durchführung des Gesetzes über die Unterhaltsbeihilfe für Angehörige von Kriegsgefangenen mit den vorgeschlagenen Änderungen zuzustimmen**.

Ich rufe Punkt 40 der Tagesordnung auf:

Entwurf eines Gesetzes über das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Belgien betr. Grenzgänger (BR-Drucks. Nr. 317/52).

van HEUKELUM (Bremen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Es handelt sich bei diesem Entwurf um ein **zwischenstaatliches Abkommen**, wie solche schon verschiedentlich den Bundesrat passiert haben, nämlich um das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Belgien über Grenzgängerfragen. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt, einen **Antrag nach Art. 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen**.

Präsident **KOPF**: Wortmeldungen liegen nicht vor. Wir folgen dem Herrn Berichterstatter.

Es folgt Punkt 41 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Belgien betr. Gastarbeitnehmer (BR-Drucks. Nr. 316/52).

van HEUKELUM (Bremen), Berichterstatter: Auch bei diesem Gesetz schlägt Ihnen der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik vor, einen **Antrag nach Art. 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen**.

Präsident **KOPF**: Wir folgen dem Herrn Berichterstatter.

Wir kommen zu Punkt 42 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Spanischen Staat betr. Gastarbeitnehmer (BR-Drucks. Nr. 315/52).

van HEUKELUM (Bremen), Berichterstatter: Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt, einen **Antrag nach Art. 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen**.

Präsident **KOPF**: Ich stelle fest, daß wir auch hier dem Vorschlag des Herrn Berichterstatters folgen und einen **Antrag nach Art. 77 Abs. 2 nicht stellen**.

Ich rufe Punkt 43 der Tagesordnung auf:

Entwurf eines Gesetzes über die Deckung der Rentenzulagen nach dem Rentenzulagengesetz im Haushaltsjahr 1952 (BR-Drucks. Nr. 304/52).

NEUENKIRCH (Hamburg), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Das Gesetz ist vom Bundesrat im ersten Durchgang ohne Änderungsanträge weitergegeben worden. Es wurde lediglich der Wunsch geäußert, **Berlin einzubeziehen**. Der Bundestag hat diesem Wunsche entsprochen. Es bleibt allerdings in diesem Gesetz noch etwas unklar, nämlich die **Frage einer späteren Vermögensentschädigung der Rentenversicherung für die ihr zugesprochenen Belastungen**. Trotzdem ist der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik der Auffassung, daß auf **Anrufung des Vermittlungsausschusses verzichtet werden sollte**.

ⓐ **Präsident KOPF:** Wird das Wort dazu gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Wir folgen dem Vorschlag des Herrn Berichterstatters.

Wir kommen zu Punkt 45 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der §§ 1274 ff. der Reichsversicherungsordnung (BR-Drucks. Nr. 303/52).

NEUENKIRCH (Hamburg), Berichterstatter: Das Gesetz hat den Bundesrat bisher nicht beschäftigt. Die Forderung nach Aufhebung der Bestimmung der RVO, die das **Ruhen von Renten** bei gleichzeitigem Bezug mehrerer Renten betrifft, wird seit längerer Zeit von den verschiedensten Seiten geltend gemacht. Aus finanziellen Gründen ist der Bundestag diesen Anträgen nicht in vollem Umfang gefolgt, sondern sieht zunächst nur eine **Milderung der bisherigen Ruhensvorschriften** vor. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt, dem Gesetz zuzustimmen.

Präsident KOPF: Wird dazu das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Wir folgen dem Vorschlag des Herrn Berichterstatters, dem vom Bundestag verabschiedeten Gesetz zur Änderung der Reichsversicherungsordnung zuzustimmen.

Ich rufe Punkt 48 der Tagesordnung auf:

Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Hilfsmaßnahmen für Heimkehrer (Heimkehrergesetz) (BR-Drucks. Nr. 146/52).

ⓑ **van HEUKELUM** (Bremen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Hier muß ich an die 88. Sitzung des Bundesrates erinnern, in der unter Tagesordnungspunkt 13 der gleiche Gegenstand behandelt worden ist. Seinerzeit haben Sie, Herr Präsident, über Ziff. 5 der BR-Drucks. Nr. 146/3/52 — Antrag des Rechtsausschusses — abstimmen lassen, der abgelehnt wurde. Dieser Teil der Vorlage des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik kann also jetzt zur Abstimmung gelangen. Denn die Verordnung wurde nicht vollständig verabschiedet. Es heißt im Protokoll, daß dieser Teil — d. h. der Teil, der den **Antrag Niedersachsens** betrifft — an den Agrarausschuß und den Rechtsausschuß verwiesen wird. Der Rechtsausschuß hat das salomonische Urteil gefällt, daß bei weitherziger Auslegung keine Ausweitung des Gesetzes vorliege, während der Agrarausschuß zu der Vorlage steht. Der **Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik** hat sich noch einmal mit der Frage beschäftigt und läßt folgendes berichten. Es handelte sich von Anfang an bei der Hilfe nach dem Heimkehrergesetz um **Bezuschussung bei Fortsetzung unterbrochener Berufsausbildung oder Aufnahme noch nicht erfolgter Berufsausbildung**, die entweder unterbrochen oder verhindert war durch die Einberufung zum Militär. Bei dieser Zuschussung, die der Beendigung der Berufsausbildung oder überhaupt der Berufsausbildung dient, soll es bleiben, weil das Gesetz nichts anderes vorsieht. Würde man dem Antrage Niedersachsens zustimmen, würden wir zur **Hereinnahme von Aufstockungsberufen** kommen, und wenn wir das bei einem Beruf machten, müßten wir es billigerweise für alle Berufe machen. Man würde z. B. bei einem Arzt die Ausbildung zum Facharzt bezuschussen müssen, bei einem Schlos-

sergesellen die Ausbildung zum Meister und dergleichen mehr. Die Ausbildung in den **Berufen der Landwirtschaft** ist nach dem Gesetz nicht behindert. Nur kann der Landwirt, wenn er schon die Gehilfenprüfung abgelegt hat, keinen Zuschuß für zusätzliche Schulung mehr bekommen. Es kann ihm also nur für die erstmalige Inangriffnahme dieser Ausbildung nach dem Gesetz geholfen werden. Der Ausschuß hat gegen die Stimme des Antragstellers beschlossen, dem Bundesrat zu empfehlen, den **Antrag Niedersachsens abzulehnen**.

Präsident KOPF: Wird das Wort dazu gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann muß ich abstimmen lassen. Wer dem Antrage Niedersachsens zustimmen will, den bitte ich, die Hand zu erheben.

Dr. SPIECKER (Nordrhein-Westfalen): Wir würden zustimmen, wenn es sich nur um heimkehrende Landwirte handelt.

Präsident KOPF: Für Vertriebene müssen Sie das doch auch gelten lassen.

(Dr. Spiecker: Es ist allgemein gehalten!)

— Dann muß ich noch einmal abstimmen lassen. Wer dem Antrage Niedersachsens zustimmen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. Das ist die Mehrheit. Der **Antrag Niedersachsens** (BR-Drucks. Nr. 146/4/52) ist **angenommen**.

Wer nunmehr der **BR-Drucks. Nr. 146/3/52** zustimmen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die **Mehrheit**.

Dr. RINGELMANN (Bayern): Zur Abstimmung! Herr Präsident, die **Ziff. 5 Buchst. b** überschneidet sich mit **Ziff. 5 Buchst. a**. Es müßte deshalb wohl getrennt abgestimmt werden, erst über a und dann über b. (D)

Präsident KOPF: Sie haben recht; das ist nicht vorgetragen worden. Es handelt sich bei Buchst. a um einen Antrag des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik und bei Buchst. b um einen Antrag des Rechtsausschusses.

van HEUKELUM (Bremen), Berichterstatter: Darüber ist in der **vorvorigen Sitzung schon abgestimmt** worden, Herr Präsident! Im Protokoll heißt es:

Jetzt kommen wir zu Nr. 5. Der Rechtsausschuß schlägt vor, die Regierungsvorlage wiederherzustellen. Der Vorschlag des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik, der in Art. I Ziff. 13 den letzten Satz anders fassen will, ist wohl der weitergehende. Wer diesem Vorschlag des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik folgen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die Mehrheit. Der Vorschlag ist angenommen. Damit ist der Vorschlag des Rechtsausschusses, der die Regierungsvorlage wiederherstellen will, erledigt.

Präsident KOPF: Wir haben schon einmal darüber abgestimmt. Ziff. 5 b ist gefallen. Es bleibt bei der Fassung des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik.

Wir gehen über zu Punkt 49 der Tagesordnung:

Entwurf von Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Heimkehrergesetzes (BR-Drucks. Nr. 146/52).

- A) **van HEUKELUM** (Bremen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Hier gilt dasselbe wie vorhin. Ich darf nur darauf hinweisen, daß, wenn der Bundesminister für Arbeit bei seiner Stellungnahme bleibt, daß es sich bei dem Antrag des Landes Niedersachsen um eine **Ausweitung des Gesetzes** handelt, die Vorlage noch nicht in Kraft treten kann und die Heimkehrer, die davon betroffen werden, bedauerlicherweise noch nicht zu ihrem Recht kommen können.

Präsident **KOPF**: Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Es liegen die Anträge auf BR-Drucks. Nr. 145/2/52 und 145/3/52 vor. Zuerst müssen wir wohl über den **Antrag des Landes Niedersachsen** auf BR-Drucks. Nr. 145/3/52 abstimmen. Wer dem Antrage des Landes Niedersachsen auf BR-Drucks. Nr. 145/3/52 zustimmen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. Das ist die Minderheit; der Antrag ist **abgelehnt**. Wer den **Anträgen der Ausschüsse** auf BR-Drucks. Nr. 145/2/52 zustimmen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die Mehrheit. Demnach hat der Bundesrat **beschlossen, den Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Heimkehrergesetzes gemäß Art. 84 Abs. 2 GG mit der Maßgabe zuzustimmen, daß die auf BR-Drucks. Nr. 145/2/52 vorgeschlagenen Änderungen Berücksichtigung finden.**

Ich rufe auf **Punkt 50 der Tagesordnung**:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Verkehr mit Milch, Milch-erzeugnissen und Fetten (Milch- und Fettgesetz) (BR-Drucks. Nr. 305/52).

- (B) **SIEH** (Schleswig-Holstein), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Agrarausschuß hat diesem **Initiativentwurf des Bundestages** zugestimmt. Durch § 17 a, der in das Milch- und Fettgesetz vom 28. Februar 1951 einzufügen ist, wird die Bundesregierung ermächtigt, durch Rechtsverordnung zur Sicherung der Verwertung von Ölsaaten und Ölfrüchten sowie pflanzlichen und tierischen Ölen und Fetten inländischer Erzeugung, mit Ausnahme von Butter, die Betriebe der Ölmühlen, Margarine- und Speisefett-Industrie zu verpflichten, diese Erzeugnisse in einem dem Verarbeitungsbedarf entsprechenden, jeweils festzusetzenden Verhältnis zu den übrigen Rohstoffmengen zu verwenden, soweit dies möglich ist, ohne die Preisbildung wesentlich zu beeinflussen. Diese Ergänzung ist im Interesse des deutschen Rapsanbaues erwünscht und vordringlich.

Durch den § 18 in der neuen Fassung ist die Preisregelung für das Gebiet des Bundes oder mehrerer Länder gegenüber dem bisherigen Gesetzeswortlaut nur durch die Aufnahme der Milch erweitert worden. Im übrigen sind keine materiellen Änderungen vorgenommen worden. Das Recht der Länder zur Festsetzung von Preisen, Preisspannen, Zahlungs- und Lieferungsbedingungen für Milch bleibt unberührt, soweit der Bund von einer Preisregelung absieht.

Präsident **KOPF**: Wird das Wort dazu gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann bitte ich diejenigen, die gemäß dem Vorschlag des Herrn Berichterstatters dem Entwurf zustimmen wollen, die Hand zu erheben. — Das ist die Mehrheit. Wir **stimmen zu**.

Es folgt **Punkt 51 der Tagesordnung**:

(C) **Entwurf einer ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Preise für Getreide inländischer Erzeugung für das Getreidewirtschaftsjahr 1952/53 und über besondere Maßnahmen in der Getreide- und Futtermittelwirtschaft (Getreidepreisgesetz 1952/53)** (BR-Drucks. Nr. 324a/52).

SIEH (Schleswig-Holstein), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Entsprechend der dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten gemäß § 6 des Getreidepreisgesetzes 1952/53 erteilten Ermächtigung regelt der vorliegende Verordnungsentwurf die **Durchführung des Schlußscheinverfahrens**. Es sind hierbei im wesentlichen die Vorschriften des Vorjahres übernommen worden. Der Agrarausschuß empfiehlt dem Bundesrat, dem Entwurf gemäß Art. 80 Abs. 2 GG mit der sich aus BR-Drucks. Nr. 324a/1/52 ergebenden Änderung zuzustimmen. In § 1 Abs. 1 soll folgender Satz 3 eingefügt werden:

Bei der Abgabe von Getreide der in Satz 1 und 2 bezeichneten Art im Rahmen eines Naturalpachtvertrages gilt der Verpächter als Erzeuger.

Begründung: Es bedarf der ausdrücklichen Klarstellung, ob beim Vorliegen eines Naturalpachtvertrages der Pächter oder der Verpächter den Schlußschein mit zu unterschreiben hat.

Präsident **KOPF**: Wird das Wort dazu gewünscht? — Dann darf ich feststellen, daß wir auch hier entsprechend dem Vorschlag des Herrn Berichterstatters gemäß Art. 80 Abs. 2 GG mit der **Maßgabe der sich aus BR-Drucks. Nr. 324a/1/52 ergebenden Änderung zustimmen**.

Es folgt **Punkt 52 der Tagesordnung**:

(D) **Entwurf einer Zweiten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Preise für Getreide inländischer Erzeugung für das Getreidewirtschaftsjahr 1952/53 und über besondere Maßnahmen in der Getreide- und Futtermittelwirtschaft (Getreidepreisgesetz 1952/53)** (BR-Drucks. Nr. 324b/52).

SIEH (Schleswig-Holstein), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! In Ausführung des § 5 des Getreidepreisgesetzes 1952/53 sollen durch den vorliegenden Entwurf **Bestimmungen über Merkmale der durchschnittlichen sowie der besseren und geringeren Beschaffenheit des Getreides und über die Höhe der Zu- und Abschläge für Getreide besserer oder geringerer Qualität getroffen werden**. Diese Vorschriften bezwecken, Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien durch die Festsetzung objektiver Merkmale zu vermeiden. Der Agrarausschuß empfiehlt dem Bundesrat gemäß Art. 80 Abs. 2 GG, dem Entwurf mit der **Maßgabe der sich aus BR-Drucks. Nr. 324b/1/52 ergebenden Änderungen zuzustimmen**.

Präsident **KOPF**: Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Wer nicht zustimmen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. Wir haben bei einer Enthaltung und einer Ablehnung mit Mehrheit **zugestimmt**.

Wir kommen zu **Punkt 53 der Tagesordnung**:

Entwurf einer Dritten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Preise für

- (A) **Getreide inländischer Erzeugung für das Getreidewirtschaftsjahr 1952/53 und über besondere Maßnahmen in der Getreide- und Futtermittelwirtschaft (Getreidepreisgesetz 1952/53)** (BR-Drucks. Nr. 324c/52).

SIEH (Schleswig-Holstein), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! § 7 des Getreidepreisgesetzes für das Getreidewirtschaftsjahr 1952/53 sieht die **Zahlung von Frühdruschprämien für Roggen** an den Erzeuger und Vermehrer vor. Der vorliegende Verordnungsentwurf enthält die für die Zahlung und Erstattung der Frühdruschprämien notwendigen **Durchführungsbestimmungen**. Das vorgeschriebene Verfahren lehnt sich eng an die vorjährige Regelung an, die sich im allgemeinen bewährt hat. Der Agrarausschuß empfiehlt dem Bundesrat, dem Entwurf gemäß Art. 80 Abs. 2 GG mit der Maßgabe der sich aus BR-Drucks. Nr. 324c/1/52 ergebenden Änderungen zuzustimmen.

Präsident **KOPF**: Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Wer nicht zustimmen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. Wir haben einhellig mit der Maßgabe der sich aus BR-Drucks. Nr. 324c/1/52 ergebenden Änderungen zugestimmt.

Es folgt Punkt 54 der Tagesordnung:

Entwurf einer Dritten Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Zweiten Durchführungsverordnung zum Getreidegesetz (BR-Drucks. Nr. 324d/52).

- (B) **SIEH** (Schleswig-Holstein), Berichterstatter: Der Entwurf enthält **Bestimmungen über die Verwendung und Vermahlung von Brotgetreide und über eine Erweiterung der Anbietungspflicht**. Der Agrarausschuß empfiehlt dem Bundesrat, dem Entwurf gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen.

Präsident **KOPF**: Wortmeldungen? — Dann darf ich feststellen, daß wir dem Vorschlag des Herrn Berichterstatters folgen und gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zustimmen**.

Wir kommen zu Punkt 55 a der Tagesordnung:

Entwurf einer Sechsten Durchführungsverordnung zum Getreidegesetz (Meldepflichten) (BR-Drucks. Nr. 318/52 a).

SIEH (Schleswig-Holstein), Berichterstatter: Die Sechste Durchführungsverordnung zum Getreidegesetz soll die Meldepflichten der Betriebe der Getreide- und Futtermittelwirtschaft regeln. § 5 des Entwurfs ermächtigt die obersten Landesbehörden, durch Rechtsverordnung anzuordnen, daß Backbetriebe **Meldungen** hinsichtlich der „Vorräte an Mahlerzeugnissen“ zu erstatten haben. Der Agrarausschuß empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen.

Präsident **KOPF**: Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann darf ich feststellen, daß wir gegen die Stimmen des Landes Baden-Württemberg **zustimmen**.

Es folgt Punkt 55 b der Tagesordnung:

Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Fünften Durchführungsverordnung zum Getreidegesetz (BR-Drucks. Nr. 318/52b).

(C) **SIEH** (Schleswig-Holstein), Berichterstatter: Die Fünfte Durchführungsverordnung zum Getreidegesetz vom 17. Dezember 1951 regelt die Erhebung von Abgaben zur Deckung der Verwaltungskosten der Mühlenstelle. Die beabsichtigte **Änderung des § 5 Abs. 1 Satz 1** (Meldung als Grundlage für die Abgabenerhebung) ist formaler Natur. Es sind keine Bedenken zu erheben. Der Agrarausschuß empfiehlt dem Bundesrat, der **Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen**.

Präsident **KOPF**: Wird das Wort gewünscht? — Stimmt jemand gegen den Vorschlag des Herrn Berichterstatters? — Dann folgen wir dem **Vorschlag des Herrn Berichterstatters**.

Ich rufe auf Punkt 56 der Tagesordnung:

Zustimmung zur Verwendung des Überschusses aus der Frachtausgleichskasse für Zuckerrüben (BR-Drucks. Nr. 257/52).

SIEH (Schleswig-Holstein), Berichterstatter: Nach erneuter Prüfung hat der Agrarausschuß beschlossen, dem Bundesrat zu empfehlen, der **Verwendung des Überschusses aus der Frachtausgleichskasse für Zuckerrüben in Höhe von rund 7 Millionen DM** für die Erstattung der durch längere Lagerung und Finanzierung von Importzucker entstandenen Kosten gemäß dem Antrage der Bundesregierung **zuzustimmen**.

Die bei dieser Angelegenheit angerührte Frage einer **Steuerrückvergütung für Pflanzenszucker** wurde im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zwecks späterer Behandlung zurückgestellt.

Präsident **KOPF**: Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Wer ist gegen den Vorschlag des Herrn Berichterstatters? (D)

(Zuruf: Bayern enthält sich!)

Bayern enthält sich.

(Zuruf: Hamburg und Schleswig-Holstein ebenfalls!)

Hamburg und Schleswig-Holstein enthalten sich auch. Wer enthält sich noch? — Dann ist der **Vorschlag des Herrn Berichterstatters angenommen**.

Wir kommen zu Punkt 57 der Tagesordnung:

- a) **Wahl des Präsidenten des Bundesrates,**
- b) **Wahl der Vizepräsidenten,**
- c) **Wahl der Schriftführer.**

An und für sich läuft die Wahlzeit des Bundesratspräsidenten am 7. September ab. Ich hatte die Absicht, die Wahl auf den 12. September zu verlegen. Dagegen bestehen aber verfassungsrechtliche Bedenken. Wir müssen daher, da wir nicht lediglich wegen dieser Wahl eine Sitzung des Bundesrates einberufen können und wir sonst terminmäßig nicht zurechtkommen, heute den Bundesratspräsidenten und die neuen Vizepräsidenten wählen. Nach unserer bisherigen Vereinbarung folgt dem jetzigen Bundesratspräsidenten der Ministerpräsident des nächstgrößten Landes, wobei die Einwohnerzahl zugrunde gelegt wird. Das ist Herr Kollege Dr. Maier. Ich schlage Ihnen vor, Herrn Kollegen Dr. Maier mit Wirkung vom 7. September 1952 zum Präsidenten des Bundesrats zu wählen. Die Geschäfte darf ich Herrn Dr. Maier dann am 12. September übergeben.

(A) Ich bitte um länderweise Abstimmung. Wer meinem Vorschlag folgen will, den bitte ich, mit Ja zu stimmen.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Ja
Baden-Württemberg	Ja
Bayern	Ja
Bremen	Ja
Hamburg	Ja
Hessen	Ja
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Ja
Schleswig-Holstein	Ja.

Präsident **KOPF**: Dann darf ich feststellen, daß Herr Ministerpräsident Dr. Maier einstimmig zum Bundesratspräsidenten gewählt worden ist.

Gestatten Sie, daß ich die zukünftigen Vizepräsidenten in einem Wahlgang, vielleicht einfach durch Handaufheben, wählen lasse. Oder wünschen Sie länderweise Abstimmungen?

(Wird verneint.)

Nach unserem bisherigen Turnus würden der niedersächsische Ministerpräsident Erster Vizepräsident, der Regierende Bürgermeister von Berlin Zweiter, der Ministerpräsident von Rheinland-Pfalz Dritter und der Ministerpräsident von Hessen Vierter Vizepräsident. — Ich darf feststellen, daß die Herren einstimmig gewählt sind.

Meine Herren! Wir kommen dann zur Wahl der Schriftführer. Die bisherigen Schriftführer sind Herr Staatssekretär Dr. Koch (Bayern) und Herr Senator Dr. Klein (Berlin). Wenn keine anderen Vorschläge gemacht werden, würde ich Ihnen empfehlen, die Herren in ihrem Amt für das nächste Jahr zu bestätigen. — Ich stelle auch hier Einverständnis fest.

Damit sind wir am Ende unserer Tagesordnung.

Wir sehen uns wieder am 12. September 1952 um 10 Uhr.

Vergnügte Ferien!

(Ende der Sitzung 12.45 Uhr.)